



TITELTHEMA: Bürgergeld statt Grundsicherung – was ändert sich?

AUSSERDEM: Mediation Weg zu Kommunikation – Sanfter Weg aus Scheidungsarmut –
Erwartungen an Kindergrundsicherung – Brennpunkt Kontaktabbruch: Verlassene
Eltern – Urteile zum Familienrecht – Interessenvertretung von Trennungsfamilien

ISUV INTERN: Veranstaltungen – Steuertipps – Rechtstipps – Leserforum – Kaleidoskop

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Wir leben in bewegten Zeiten. Erst Corona, dann der Ukraine-Krieg. Nebenbei die Sorgen um das Klima und die Umwelt. Die Energie- und Lebenshaltungskosten steigen so hoch und schnell wie nie. Dasselbe gilt plötzlich auch für die Zinsen. Und daneben die innenpolitischen Entwicklungen wie zum Beispiel eine neue Bundesregierung und in einigen Bundesländern, wie bei uns in Niedersachsen, ein neuer Landtag. Der erhebliche Arbeitskräftemangel tut sein Übriges. Im Ergebnis ist seit dem Beginn der Corona-Pandemie nichts mehr wie vorher und wir erleben praktisch täglich neue und jedenfalls für meine und die nachfolgenden Generationen noch nie dagewesene Situationen:

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie ist nichts mehr wie vorher und wir erleben praktisch täglich neue und noch nie dagewesene Situationen...

Werden wir im Winter heizen können? Werden wir im nächsten Jahr in den Urlaub fahren können? Wenn ja, was ist bezahlbar? Können wir es uns weiterhin leisten, unseren wöchentlichen Großeinkauf in dem Supermarkt zu machen, zu dem wir seit Jahren gehen, oder müssen wir zu günstigeren Produkten umschwenken? Was machen wir, wenn das Auto kaputt ist oder Teile der Heizung (viele Ersatzteile können nicht oder nur mit großer Zeitverzögerung geliefert werden)? Wie wird es in diesem Winter in den Schulen weitergehen? Wird es wieder Einschränkungen geben wegen neuer Infektionswellen? – Fragen über Fragen, die sich täglich stellen.

Da kann es dann schon sein, dass die im Koalitionsvertrag versprochenen Änderungen des Familienrechts zu Gunsten der „Verantwortungsgemeinschaft“ in den Hintergrund geraten. Obwohl sich die soeben aufgeworfenen Gedanken gerade im Familienrecht widerspiegeln. Denn gerade Familien, und dort wiederum die „Trennungsfamilien“ trifft es doch am direktesten. Dabei verstehe ich den Begriff „Familie“ weit. Familie ist der Inbegriff einer Lebensgemeinschaft aus verschiedenen Generationen, die füreinander verantwortlich sind – auch und eventuell gerade wegen der Trennung der Eltern. Wobei auch hier unerheblich ist, welches Geschlecht

die Eltern haben, ob sie miteinander verheiratet sind oder als nichteheliche Lebensgemeinschaft zusammen leben. Durch die Trennung einer Familie wird das Leben anders und (leider) auch teurer.

Es fallen doppelte Kosten für Energie und Lebenshaltung an, ebenso wie Wohnen und Unterkunft. Die Steuerklassen ändern sich, das Einkommen sinkt. Und das alles trotz der persönlichen Anforderungen an eine Trennung. Gerade hier muss geholfen werden.

Wir als Verband sehen das. Wir fordern schon seit Jahren Unterstützung von Trennungsfamilien. Und gerade jetzt wird das von Bedeutung sein, hier immer wieder auf die Sondersituation der Trennungsfamilien aufmerksam zu machen. So haben wir bereits gefordert, dass die Selbstbehalte deutlich erhöht werden müssen. Ausgehen von einem Bürgergeld, das es sehr wahrscheinlich ab dem 01.01.2023 in Höhe von monatlich 502,- € für Alleinstehende geben soll, kommen wir zu einem notwendigen Selbstbehalt in Höhe von 1.440,- € für Erwerbstätige. Der Selbstbehalt muss zunächst die veränderte Höhe der Wohnkosten berücksichtigen. Bisher betragen diese 430,- €. Das ist zu wenig und zu undifferenziert. Hier sollte inzwischen ein Betrag in Höhe von jedenfalls bei 630,- € angesetzt werden. Die Erwerbstätigenpauschale sollte deutlich erhöht werden. Derzeit beträgt sie 200,- €. In Anbetracht des Arbeitskräftemangels und des teilweise damit ein-

Wir fordern schon seit Jahren Unterstützung von Trennungsfamilien. Und gerade jetzt wird es von Bedeutung sein, hier immer wieder auf die Sondersituation aufmerksam zu machen.

hergehenden Stillstand des Wirtschaftslebens, muss die Pauschale auf jedenfalls 250,- € erhöht werden. Und die Pauschale für Versicherungen, die bisher mit 30,- € monatlich berücksichtigt worden ist, sollte auch erhöht werden.

Trotz aller Unsicherheiten, steht dennoch fest: Zum 01.01.2023 wird

es wie gewohnt eine neue Düsseldorfener Tabelle und neue Leitlinien der Oberlandesgerichte geben. Und wir stehen Ihnen wie gewohnt zur Seite und unterstützen Sie. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Fragen Sie nach und suchen Sie das Gespräch. Sie sind nicht alleine mit Ihrer Situation.

Ihre



Maren Waruschewski,
Bundesvorsitzende



Es wird einschneidende Veränderungen beim Kindesunterhalt, aber auch beim Selbstbehalt geben

Schauen Sie im Dezember auf unsere Homepage!

So gut wie feststeht, der Mindestunterhalt wird auf 502 € ansteigen. Beim Selbstbehalt herrscht wieder einmal großes Schweigen.

Das sind unsere Vorschläge, das ist unsere Rechnung: ISUV fordert eine Anhebung des notwendigen Eigenbedarfs für Unterhaltspflichtige aufgrund von Nachholbedarf sowie jetzt auch inflationsbedingt von 1.160,- € auf 1.482,- € pro Monat ab 1. Januar 2023. Das heißt 502,- € Regelbedarf, 10 % Eigenbedarf, d.h. 50,- € 600,- € Wohnkostenpauschale, Versicherungspauschale 30,- €. „Arbeit lohnt sich immer“, sagt der Sozialminister, daher Anhebung der Erwerbstätigenpauschale auf 300,- €, so dass ein erwerbstätiger Elternteil, der morgens aufsteht, zur Arbeit geht, Steuern zahlt, Kinder betreut und Unterhalt zahlt 3.600,- € mehr hat, über die er zumindest verfügen kann. JL

DANKE

Siegfried Willutzki, es ist ein ganz, ganz großes Danke und es kommt von Herzen! Danke für die Kolumnen in 16 Jahren, es war immer interessant zu lesen, wie du die familienrechtlichen Dinge siehst. Danke für die Anregungen zu Themen. Danke, dass du ISUV Türen für Kontakte geöffnet hast, die sonst verschlossen geblieben wären. Danke für deine Verlässlichkeit, Redaktionstermine einzuhalten war für dich immer selbstverständlich. Danke, dass du noch einspringen willst, wenn es „brennt“. Danke, dass ich einen wunderbar ironisch humorvollen empathischen Menschen kennengelernt habe. – Vielleicht das größte Kompliment, dein Nachfolger äußerte: Ich fühle mich geehrt, dass ich Nachfolger eines so großen Vorgängers sein darf. Josef



Maria Sellner

scheidet Ende des Jahres aus. Die Bundesvorsitzende Melanie Ulbrich überreichte ihr einen Blumenstrauß und übergab ein Geschenk. Über viele Jahre war Maria eine zuverlässige engagierte Angestellte in der Geschäftsstelle. Sie gehörte nicht zu den lauten Menschen, die sich in den Vordergrund drängen. Zurückhaltung, Freundlichkeit, eine glaubwürdige Bescheidenheit, Hilfsbereitschaft und Teamfähigkeit zeichneten Maria Sellner aus. Wir danken ihr sehr.



Melanie Ulbrich
ISUV-Bundesvorsitzende

Zum Titelbild Nr. 171:

Unser Titel spielt auf unser Titelthema „Bürgergeld“ an. Schön brav in Reih und Glied, also sehr gut geordnet bringen die Menschen – die Bürger – ihr Geld zum Sparschwein und werfen es dort ein. Die eine mehr, der andere weniger. Wie auch immer, das Sparschwein erfüllt nicht seinen Zweck, das Geld wird nicht gesammelt, aufbewahrt für „schlechte Zeiten“, sondern es fällt durch. Sogleich wird es von Menschen – Bürgern – gesammelt, gestapelt sogleich weggetragen. Der eine bekommt mehr, der andere weniger. Ein Bürger fährt das „Sparschweingeld“ gar mit einer Schubkarre weg. – Ob die Bürger oben, die das Geld brav geordnet ins Sparschwein werfen, wissen, dass dieses „Goldene Sparschwein“ eine Attrappe, ein „Etikettenschwindel ist? Ob die Bürger oben wissen, was mit dem Geld Unten passiert? Schwer vorstellbar, dass sie dann so ruhig ihr Geld einwerfen. Sie tun es aus Solidarität, sagen manche. – Es fragt sich von selbst, die Menschen unten und oben sehen gleich aus. Werden die Unten auch einmal ins Sparschwein einwerfen, so dass die Oben auch einmal Unten stehen und Geld einsammeln können? Oder handelt es sich um eine Einbahnstraße, die Oben werfen immer ein und die Unten sammeln immer auf, das „Bürgergeld“.



JL

INHALT Nr. 171

Dez. 2022|3

Kolumne

Abschied: Liebe Leserinnen und Leser 4

Titelthema

Bürgergeld statt Grundsicherung – was ändert sich? 5

Würdigung – Wertung – Perspektive 7

Mediation

Mit Mediation zurück zu Kommunikation 8

Unterhaltsrecht & Sozialrecht

Der sanfte Weg aus der Trennungs- und Scheidungsarmut 9

Schieflage im Unterhaltsrecht 10

Hilfe von ISUV: Temporäre Bedarfsgemeinschaft 11

Kindergrundsicherung

Was können Trennungseltern von der Kindergrundsicherung erwarten? .. 12

Kindergrundsicherung: viele Fragen, viele offene Antworten 14

Brennpunkt

Kontaktabbruch: Verlassene Eltern 15

Urteilsbank

Unterhaltsrecht – Ehescheidung 17

Entscheidungen zum Wechselmodell 20

ISUV-Intern

Adressen 22

Publikationen 23

Unterwegs in Sachen Familienrecht aktuell:

Interessen von Trennungseltern – Trennungsfamilien vertreten 24

Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 26

Rechts- und Steuertipps

Blitzscheidung – Wichtige Änderungen im Steuerrecht 2023 35

Lohnt sich ein Riestervertrag? 36

Krankenversicherungskosten – Kindesunterhalt 37

Familiengericht – Meinungsfreiheit – Wo fängt Beleidigung an? 37

Steuererklärung während der Ausbildung 38

Steuern steuern nach der Trennung 38

Leserforum 39

Impressum 39

Kaleidoskop 40

Redaktionsschluss
Report Nr. 172:
15. März 2023

Liebe Leserin, lieber Leser...

... es überrascht Sie vielleicht ein wenig, dass dieser Kolumne die sonst übliche Überschrift fehlt, die Ihnen signalisiert, Sie vielleicht auch neugierig macht, was Sie diesmal inhaltlich von diesem Beitrag erwarten dürfen. Statt der Überschrift nun die persönliche Ansprache.

Doch es ist nicht die gewohnte Kolumne, gewidmet einem aktuellen familienrechtlichen Thema das uns gerade auf den Nägeln brennt, diesmal ist es eine sehr persönliche Botschaft: Nach langen Jahren, in denen ich mich durch diese regelmäßige Kolumne mit Ihnen verbunden fühlte, möchte ich nun von Ihnen Abschied nehmen. Es ist nicht allein das vorgerückte Alter, das mir nahelegt, aus dem selbstgewählten Unruhestand nun endlich einen wirklichen Ruhestand werden zu lassen, nein, ich bin auch aufgrund vielfältiger Erfahrung davon überzeugt, dass es neuer Autoren mit neuen Ideen bedarf, um Ihrem berechtigten Informationsbedürfnis auch in Form der Kolumne gerecht zu werden.

Nach meinem Gefühl war es vor unvordenklicher langer Zeit, als der ewig junge Josef Linsler nach einer Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, zu der wir beide als Sachverständige zu einem familienrechtlichen Gesetzesvorhaben geladen waren, sich mit der Frage an mich wandte, ob ich es mir vorstellen könnte, für den von ihm als Schriftleiter betreuten ISUV-Report eine Kolumne zu schreiben, er würde sich über meine Zusage sehr freuen. Da damals die Zeit lange vorüber war, in der der Deutsche Familiengerichtstag die vorrangige Zielscheibe wütender Angriffe von ISUV war, erklärte ich mich nach kurzer Überlegung bereit, der Bitte nachzukommen, und so erschien erstmalig im August 2006 mit der Nummer 109 eine Kolumne von mir im Report. Gedacht hatte ich dabei an einen einmaligen Beitrag, doch mein Produkt hatte offensichtlich nicht nur sein, sondern auch das Gefallen vieler Mitglieder gefunden, und so trat Herr Linsler nun nach Absprache mit dem Vorstand mit der weitergehenden Bitte an mich heran, meine Kolumne zu einer Dauereinrichtung im ISUV-Report werden zu lassen.

Nun musste ich zwar ob dieser dauerhaften Bindung ein wenig länger überlegen, aber die Arbeit an der ersten Kolumne war so reizvoll gewesen, dass ich mich rasch mit dem Vorschlag einverstanden erklären konnte. Doch glaube ich nicht, dass ich damals bereits damit gerechnet hätte, dass ich bis zum Jahresende 2022 und damit mehr als 16 Jahre mit meiner Kolumne dem ISUV-Report verbunden bleiben würde. Dass es so gekommen ist, ist nach meiner festen Überzeugung nicht zuletzt das Ergebnis einer hervorragenden Zusammenarbeit mit Josef Linsler, der in all den langen Jahren, sei es als Vorsitzender des ISUV, sei es als Schriftleiter des Reports, stets für Inhalt und Gestaltung des ISUV-Report verantwortlich zeichnete.

Das Thema der jeweils aktuellen Kolumne legten wir stets in voller Übereinstimmung gemeinsam fest, meist auf meinen Vorschlag, nicht selten aber auch auf seiner Anregung. Doch niemals hat er sein gewünschtes Thema gegen meinen Willen durchzusetzen versucht, niemals hat er mich zu einer Änderung meiner Kolumne zu bewegen versucht, wobei uns beiden stillschweigend klar war, dass ein solcher Versuch das rasche Ende unserer Zusammenarbeit bedeutet hätte.

So sind es im Laufe der Jahre 62 Kolumnen geworden, die ich für den ISUV-Report geschrieben habe, in denen ich zu nahezu allen Bereichen des Familienrechts Stellung beziehen konnte. Bei der Durchsicht der Themenvielfalt bin ich auf ein interessantes Phänomen gestoßen: Meine erste Kolumne 2006 widmete sich der Regelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern für ihre Kinder, die in der einige Jahre zurückliegenden großen Kindschaftsrechtsreform äußerst dürtig ohne die grundgesetzlich gebotene

Prof. Siegfried Willutzki
ist einer der Wegbereiter des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.



Gleichbehandlung aller Kinder ausgefallen war, sodass ich in meiner Kolumne dringend eine Nachbesserung durch den Gesetzgeber anmahnte, was dort jedoch auf taube Ohren stieß. In nicht weniger als sechs (!) weiteren Kolumnen in all den Jahren habe ich diese Forderung, auch ein Herzensanliegen von ISUV, immer wieder aufgegriffen. Doch muss ich heute resignierend feststellen, dass trotz einiger Verbesserungen durch den Gesetzgeber, nicht zuletzt auf Druck des Europäischen Gerichtshofs, noch immer keine völlige Gleichstellung aller Kinder bei der Sorgerechtsregelung erreicht ist. Hier gebe ich eine Aufgabe an meine Nachfolger weiter.

Natürlich haben sich meine Kolumnen auch immer wieder mit dem Unterhaltsrecht befasst, wobei die Ausgestaltung der Düsseldorfer Tabelle nicht immer ohne kritische Anmerkungen dargestellt ist. Im Vordergrund meiner Sicht auf das Unterhaltsrecht stand aber eindeutig das Kindesunterhaltsrecht, das Ehegattenunterhaltsrecht nach der Scheidung spielte eine deutlich geringere Rolle, sodass der oft gegen ISUV erhobene Vorwurf, es ginge ihm in erster Linie um die Reduzierung des Ehegattenunterhalts im Interesse geschiedener Männer jedenfalls in meinen Kolumnen keine Stütze findet.

Das gilt auch für die in den letzten Jahren zunehmende Beschäftigung mit dem Wechselmodell. Auch hier standen und stehen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund, wenn es um die Ausgestaltung dieses Modells in der Rechtsordnung geht, auch wenn selbstverständlich die Auswirkungen dieser nahehelichen Lebensform auf die Unterhaltsregelung in den Blick genommen werden mussten.

Nachgesehen haben Sie mir sicher, wie ich hoffe, dass ich Ihnen aufgrund meiner Herkunft aus dem Deutschen Familiengerichtstag die Ergebnisse mehrerer Familiengerichtstage unter Berücksichtigung Ihrer Interessen dargestellt habe, aber auch die wechselvolle Geschichte des Verhältnisses von ISUV und dem Deutschen Familiengerichtstag, das eine so positive Entwicklung genommen hat. Zuvor hatte ich bereits in einer früheren Kolumne anlässlich des 40-jährigen Jubiläums von ISUV den Werdegang Ihres Verbandes von einer wuterfüllten Protestgruppe zu einem seriösen und ernstgenommenen Partner in der Diskussion um die Weiterentwicklung des Scheidungsfolgen- und Kindschaftsrechts aus der Sicht eines Zeitzeugen referiert.

Natürlich kann das nur ein Ausschnitt aus der Themenbreite der 62 Kolumnen sein, mehr würde den Raum dieses Beitrags sprengen. Doch darf ich Ihnen zum Abschluss versichern, dass ich die Arbeit als Ihr Kolumnist stets auch als eine persönliche Bereicherung empfunden und für wertvolle Anregungen aus Ihren Reaktionen zu danken habe.

Mit diesem Gefühl verabschiede ich mich nun als Ihr Dauerkolumnist und freue mich auf die Kolumnen meiner Nachfolger, muss Sie aber zugleich warnen: Ich habe Josef Linsler versprochen müssen, bei einem besonders passenden Thema mal wieder dabei zu sein.

Seien Sie auf das Schlimmste gefasst!

Es grüßt Sie alle herzlich

Ihr

Siegfried Willutzki

Professor Siegfried Willutzki

Bundessozialminister Hubertus Heil betonte in der Bundestagdebatte: „Leistung muss sich lohnen.“ Genau das aber nehmen ihm Unterhaltspflichtige mit geringen und mittleren Einkommen nicht ab. Seit Bekanntwerden der Pläne zum Bürgergeld erreichten uns viele Zuschriften von Unterhaltspflichtigen. Die Politikverdrossenheit hunderttausender unterhaltspflichtiger Mütter und Väter, die mit dem Selbstbehalt (1.160 €) klarkommen müssen, ist mit etwas Empathie verständlich. Seit drei Jahren wurde der Selbstbehalt trotz Inflation, Explosion der Miet- und Energiekosten nicht erhöht. Gleichzeitig stieg der Kindesunterhalt um fast 15 %. Wegen dieser Rahmenbedingungen ist allein schon der Begriff „Bürgergeld“ ein Reizwort. Ist dies berechtigt?

Bürgergeld statt Grundsicherung:

Was ändert sich?

Im Koalitionsvertrag hat die Ampel festgelegt, die bisherige Grundsicherung für Arbeitsuchende – Hartz IV – durch ein Bürgergeld abzulösen. Seit dem 14.09.2022 liegt der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf zum Bürgergeld-Gesetz vor, das nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum 01.01.2023 in Kraft treten soll. Das Bürgergeld mit seinen Rahmenbedingungen findet überwiegend seinen Standort im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Ziele des Bürgergeldes

Nach Arbeitsminister Hubertus Heil geht es beim Bürgergeld um einen zeitgemäßen Sozialstaat, der Menschen, die in Not geraten sind, verlässlich und umfänglich abgesichert. Dies sei eine Frage der gesellschaftlichen Solidarität. Das Bürgergeld wird auf der Homepage angekündigt unter dem Motto: „Das neue Bürgergeld bedeutet mehr Sicherheit, mehr Respekt und mehr Freiheit für ein selbstbestimmtes Leben – weniger Bürokratie.“ Wer als Arbeitssuchender Hilfe benötigt, soll sie auch erhalten: „Zielgerichtet, unbürokratisch, digital und ohne erhobenen Zeigefinger, d.h. bürgerfreundlich“, heißt es im „Faktenpapier-bürgergeld-BMAS“.

Mit dem Bürgergeld aktualisiert der Gesetzgeber auch seinen aus dem Sozialstaatsgebot, Art. 20 Abs. 1 GG, abzuleitenden Auftrag, die sachlichen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein – das sogenannte Existenzminimum – zu gewähren, BVerfG Beschluss vom 23.07.2014, NJW 2014, 3425.

Insbesondere hat er nach dem Beschluss des BVerfGs die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung bei der Fortschreibung der Regelbedarfe zu berücksichtigen. Der existenznotwendige Regelbedarf ist an die steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen. Sicherlich gerade in diesen rauen Zeiten eine schwierige Situation.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die sog. Hartz-IV-Reform vom 01.01.2005 hat die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe als bisher zwei nebeneinander bestehende staatliche Fürsorgesysteme für erwerbsfähige Hilfebedürftige zusammengelegt und daraus die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als einheitliches Leistungssystem entstehen lassen. Bei ca. 5 Mio. Arbeitslosen war es Ziel der Reform gewesen, erwerbsfähige Arbeitsuchende möglichst schnell ins Erwerbsleben zurückzubringen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Diesem Ziel liegt der Grundsicherung das Konzept des **Förderns und Forderns** zugrunde, §§ 2, 14 SGB II, s. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 2019, 235-255.

Grundlage des **Förderns** sind umfassende Vermittlungs- und Beratungsangebote (Stichwort **Eingliederungsvereinbarung, § 15 SGB II**) zur Beschaffung eines Arbeitsplatzes, und um die leistungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 SGB II abzusichern, erhält sie Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II, §§ 19, 20 SGB II) als **Grundsicherung** in Höhe des derzeitigen Regelbedarfs von monatlich 449 €. Hinzukommen die Kosten für Unterkunft und Heizung **in angemessenem Umfang** sowie für **Mehrbedarfe**, §§ 21, 22 SGB II. **Nichterwerbsfähige** mit dem Hauptleistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebende **Leistungsberechtigte** haben Anspruch auf **Sozialgeld**, § 23 SGB II, Einzelheiten dazu im ISUV-Report 168/169.

Als **zweite** Säule der Grundsicherung gilt der Grundsatz des **Forderns**, um die Hilfebedürftigkeit möglichst rasch und vollständig zu beenden (§ 2 Abs. 2 SGB II). Eigeninitiative ist gefragt, der Hilfebedürftige hat sich z.B. mit selbständigen Bewerbungsschreiben um Arbeit zu bemühen; ihm ist jede Arbeit gemäß § 10 Abs. 1 SGB II zumutbar (Schürmann,

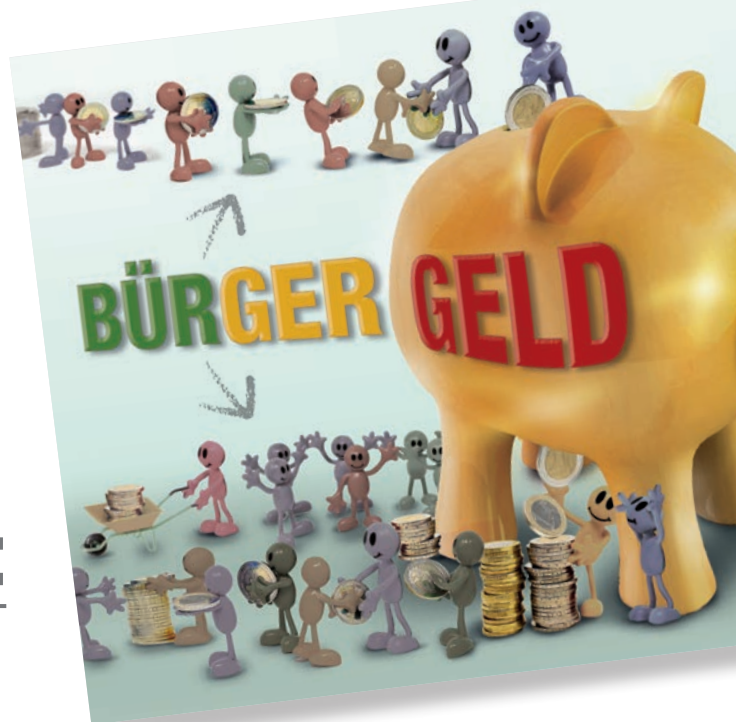
Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis, 2. Auflage, Rn. 887 m.w.N.). Hält sich die leistungsberechtigte Person bei der Arbeitsvermittlung nicht an die Mitwirkungsregeln (Auforderung zur Meldung/Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, §§ 31, 32 SGB II) ist das Arbeitslosengeld II stufenweise um 30 % bzw. 60 % zu kürzen, im Ausnahmefall sogar komplett zu streichen. Die Sanktionen haben präventiven Charakter und dienen als Arbeitsanreiz, §§ 31 a, 31 b SGB II. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss v. 05.11.2019, Az.: 1 BvL 7/16) hat das Sanktionssystem mit Einschränkungen bis zu einer Neuregelung als verfassungsgemäß erklärt. Der Gesetzgeber durfte somit **ungekürzte** SGB II-Leistungen von der Mitwirkung der hilfebedürftigen Person abhängig machen.

Wird die erwerbsfähige hilfebedürftige Person in eine Erwerbstätigkeit vermittelt, enden die Maßnahmen zur Eingliederung (z.B. Weiterbildung/Umschulung); es gilt der Grundsatz des Vermittlungsvorranges, §§ 10, 14 SGB II.

Langzeitarbeitslosen oder schwer Vermittelbaren ermöglicht das Gesetz, am Arbeitsmarkt teilzuhaben, indem Arbeitgeber vom Job-Center Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten. Ermöglicht wird dies durch das sog. Teilhabechancengesetz, § 16 i und § 16 e SGB II. Ziel ist ein Sozialer Arbeitsmarkt.

Die SGB-II-Leistungen sind **nachrangig**, § 2 SGB II; hilfebedürftig ist nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinem Einkommen oder Vermögen decken kann, § 9 Abs. 1 SGB II, §§ 11, 12 SGB II. Dem Leistungsempfänger wird ein geringes Schonvermögen belassen.

Das **Sozialschutz-Paket vom 27.03.2020** hat den vorbezeichneten **Nachranggrundsatz** infolge der **Covid-19 Pandemie** zurückgedrängt. Pandemiebedingt in existenzielle Not geratenen Personen war schnell und unbürokratisch zu helfen. Insofern nimmt die Grundsicherungsbehörde vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 bei Erstanträgen von einer



– meist – zeitaufwendigen **Überprüfung des Vermögens** der betroffenen Person für einen Zeitraum von **sechs** Monaten Abstand. Es reicht die Erklärung, dass man über kein erhebliches Vermögen verfügt, § 67 SGB II. Auch die Überprüfung der angemessenen Wohnkosten ist nach dem Gesetz ebenfalls für sechs Monate vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 ausgesetzt. In dieser Zeit zahlt das Job-Center die tatsächlichen Unterkunftskosten mit der Möglichkeit der Verlängerung, §§ 67 Abs. 3, 22 Abs.1 S. 3 SGB II. Durch diese vereinfachte Bedürftigkeitsprüfung leistet die Grundsicherung eine schnelle Überbrückungshilfe für Hilfebedürftige während der Pandemie. Die Hartz-IV-Regelungen und die entsprechenden Verwaltungsregelungen haben sich in der Pandemie als sehr flexibel erwiesen.

Das neue Bürgergeld – Was ändert sich?

Mit der Einführung des Bürgergeldes bleibt das Regelsystem der Grundsicherung im SGB II grundsätzlich unberührt. Es geht weiter darum, Arbeitslosen konkret zu helfen und strukturelle Arbeitslosigkeit zu überwinden.

Im Bürgergeld wird Empathie hervorgehoben, dies zeigt sich in folgenden Regelungen: mehr Respekt vor der erbrachten Lebensleistung der Leistungsbezieher, weniger Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Arbeitsvermittlung, vertrauensvolle Kooperation zwischen Arbeitssuchenden und Job-Center, verlässliche Existenzsicherung durch die Anhebung der Regelsätze und durch die Karenzzeiten für die Unterkunftskosten, ein ausgeweitetes Schonvermögen sowie die Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Immer schon war bei Teilen der SPD und den GRÜNEN Hartz IV negativ besetzt, siehe dazu u.a. Pergande, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung 17.02.2019, Nr. 7. Des Weiteren wird die Reform auch damit begründet, Hartz IV werde den spezifischen sozialen Lagen der ca. 5,4 Millionen SGB II-Bezieher nicht mehr gerecht. Das System sei zu starr, zu wenig flexibel. Vor diesem Hintergrund sah sich die Bundesregierung veranlasst, das ungeliebte und teilweise unbeliebte Hartz IV durch das wohlklingendere „Bürgergeld“ zu ersetzen, das folgende Regelungen umfasst:

1. Anhebung der Regelbedarfe

Die derzeitige Inflation (Ukrainekrieg/Energiekrise) hat die Kosten für die Güter des alltäglichen Lebens verteuert; der vor der Inflation ermittelte Regelbedarf von **mtl. 449 €** fängt die Teuerungsrate nicht mehr auf. Zum **01.01.2023** werden sich die **Regelbedarfe** auf folgende **Beträge** erhöhen:

Das Bürgergeld ist eine Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende; wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld hatte, erhält künftig einen Anspruch auf **Bürgergeld**. Die Bedarfe sollen künftig nicht mehr **rückwirkend**, sondern **vo-rausschauend** an die Teuerungsraten angepasst werden.

Alleinstehende/Alleinerziehende	502,00 € (+ 53,00 €)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften	451,00 € (+ 50,00 €)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	402,00 € (+ 45,00 €)	Regelbedarfsstufe 3
Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	402,00 € (+ 45,00 €)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420,00 € (+ 47,00 €)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	348,00 € (+ 39,00 €)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	318,00 € (+ 35,00 €)	Regelbedarfsstufe 6

(Näheres zum Regelbedarf finden Sie im ISUV-Report Nr. 167/168)

2. Höhere Freibeträge/ bessere Hinzuverdienste

Menschen sollen überzeugt und motiviert werden, dass sich eine Arbeitsaufnahme lohnt – trotz Bezug von Sozialleistungen. Bei einem Einkommen zwischen 520.- und 1.000 € monatlich belässt ihnen das Gesetz einen **Freibetrag von 30 %**, d.h. dieser Anteil ihres Einkommens wird von der Sozialleistung **nicht** abgezogen; im **Hartz-IV-Bezug** betrug der Grundfreibetrag lediglich 10 %, § 11 SGB II.

Hinzuverdienste in Höhe eines Minijobs von derzeit mtl. 520 € verbleiben **junger Menschen während der Schul- und Studienzeit ungeschmälert**, d.h. auf ihren sozialrechtlichen Bedarf sind sie nicht anrechenbar.

3. Mehr Weiterbildung / Bürgergeldbonus

Insbesondere wegen des Arbeits- und Fachkräftemangels wird mit dem Bürgergeld die berufliche Weiterbildung gestärkt; Teilnehmende an einer **berufsabschlussbezogenen Weiterbildung** haben Anspruch auf ein **Weiterbildungsgeld von mtl. 150 €**, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB II-Leistungen beziehen. **Im Vergleich zu Hartz-IV** handelt es sich bei dieser Maßnahme um ein **neues** Instrument zur Eigeninitiative um die eigenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Wer einen Berufsabschluss nachholt, wird künftig statt zwei für drei Jahre gefördert; Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen im Vordergrund. Der Grundsatz des **Vermittlungsvorrangs** wird abgeschafft, es gilt jetzt der Grundsatz: **Ausbildung vor Aushilfsjob**. Niemand muss mehr befürchten, die Ausbildung durch ein Jobangebot abbrechen zu müssen. Für die Teilnahme an Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung sind, wird ein **Bürgergeldbonus** von mtl. 75 € eingeführt.

4. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Mit dem Bürgergeld wird den hilfebedürftigen Menschen eine zweijährige Übergangszeit/Karenzzeit für die Anpassung ihrer Wohnsituation und ihres Vermögens eingeräumt. In den ersten **zwei** Jahren des Bezuges übernimmt der Jobcenter die **tatsächlichen** Kosten für die Unterkunft und die Heizung. Das Ersparnis muss nicht für den Lebensbedarf eingesetzt werden, sofern es sich nicht um erhebliches Vermögen handelt. Für die leistungsbedingte Person gilt dabei eine **Vermögens-**

freigrenze in Höhe von 60.000 € als nicht erhebliches Vermögen, für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft von jeweils 30.000 €. Bei einer 4-köpfigen Familie bleibt mithin Ersparnis von 150.000 € unangestastet (60.000 € + 3 x 30.000 €), d.h. es wird der Bedürftigkeitsprüfung nicht unterzogen.

Während der **zweijährigen** Übergangszeit soll sich die Leistungsberechtigten auf Arbeitssuche konzentrieren, ohne befürchten zu müssen wegen zu hoher Kosten ihre Wohnung zu verlieren bzw. für ihren Lebensbedarf Ersparnis aufzubrauchen. Die Rede ist von Wertschätzung für die erbrachte Lebensleistung.

Nach **Ablauf der Karenzzeit** wird jeder Person unabhängig vom Alter in der Bedarfsgemeinschaft jeweils ein allgemeiner Vermögensfreibetrag von 15.000 € als Schonvermögen zugestanden. Im Vergleich zu Hartz-IV verbessert sich damit der **Schutz des nicht angreifbaren Vermögens**. Bei selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen werden Wohnflächen in größerem Umfang als bisher als angemessen anerkannt und von der Bedürftigkeitsprüfung ausgenommen.

5. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses/Leistungs-minderungen

Die **Eingliederungsvereinbarung** im SGB II wird durch einen zwischen dem Arbeitssuchenden und dem Jobcenter gemeinsam erarbeiteten **Kooperationsplan** abgelöst. Dieser dokumentiert in klarer und verständlicher Sprache die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie. Er dient als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess und stellt ein Kernelement des Bürgergeldgesetzes dar. Mit Erstellung des Kooperationsplans beginnt eine **sechsmonatige Vertrauenszeit**. Während der sechsmonatigen Vertrauenszeit sind Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und **erstmaligen** Meldeversäumnissen ausgeschlossen. Nach den sechs Monaten besteht wie bisher **Kooperationszeit**. Werden während der **Kooperationszeit** Absprachen, wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge, nicht eingehalten, werden diese Pflichten rechtlich verbindlich festgelegt, so dass sie Sanktionierungscharakter erlangen.

Im Vergleich zu Hartz-IV werden die Regelungen der Leistungsminderungen gem. Beschl. des BVerfG vom 05.12.2020 gelockert; bei wiederholten Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen wird der Regelsatz **höchstens**

um 30 % herabgesetzt. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert. Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten erfüllen und dies nachträglich glaubhaft erklären. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der **sechsmonatigen** Vertrauenszeit sind ausgeschlossen; in der Vertrauenszeit erfolgt eine Minderung wegen Meldeversäumnissen erst beim zweiten Verstoß, und zwar in Höhe von 10 %.

Der Neuregelung liegt der durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Leitgedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber an Mitwirkungspflichten festhalten darf mit der Folge, sie auch zu sanktionieren, wenn sie verletzt werden.

6. Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes

Die Regelung zum „Sozialen Arbeitsmarkt“ wird entfristet und dauerhaft verankert; bislang gilt sie bis zum 31.12.2024. Ziel ist, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen. So soll erreicht werden, dass Arbeitsverhältnisse in ungeforderte Beschäftigungen übergehen. Profitieren sollen von dem „Sozialen Arbeitsmarkt“ insbesondere Langzeitarbeitslose.

7. Ergänzendes

Zur Rechtsvereinfachung, die insbesondere die Verwaltung entlastet, wird eine sogenannte Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt; Rückforderungen bis zu 50 € bleiben ausgeschlossen. Im Übrigen werden die Sozialleistungsträger die Sozialleistungen und Verwaltungsvorgänge zukünftig online zugänglich machen, um Hürden abzuschaffen und den Bürgergeldbezug zu „vereinfachen.“

Schlussbetrachtung

Wirklich neu im Vergleich zu Hartz-IV ist die Weiterbildungspauschale von mtl. 150 € als Instrument zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Hartz-IV kannte bereits die unter Ziff. III, 1-7 beschriebenen Instrumente, um die Hilfebedürftigkeit der Arbeitssuchenden zu überwinden; das Bürgergeld lockert allenfalls die „Schrauben“. So senkt es die Sanktionen, wenn sich die Leistungsempfänger nicht an die Regeln halten.

Bürgergeld hebt sich von Hartz-IV insofern ab, als es das Schonvermögen in den ersten beiden Bezugsjahren erheblich erhöht und die Angemessenheit der Wohnung nicht mehr überprüft. Dadurch wird sich der Empfängerkreis ausweiten. Verbunden mit der Erhöhung des Regelsatzes verringert sich der Abstand zwischen einem Bürgergeldempfänger und demjenigen, der am unteren Ende der Lohnskale arbeitet. Ein alleinstehender Arbeitnehmer hat bei einem Stundenlohn von 14,54 € brutto und einer 40-Stundenwoche einen Bruttoverdienst von 2.520 € unter Abzug von Steuern und Sozialabgaben von insgesamt 772 € verbleiben ihm netto 1.748 €. Zahlt er hiervon die deutsche Durchschnittsmiete von mtl. 745 € und wird wegen der Energiekrise zusätzlich mit erwartbaren Energiekosten von mtl. 500 € belastet, hat er **zum Leben noch**

503 €; der Regelsatz beträgt ab 01.01.2023 **mtl. 502 €**. Für den Bürgergeldempfänger fallen keine Steuern und Sozialabgaben an, der Staat zahlt die Kosten für Unterkunft und Heizung komplett, d.h. der Bürgergeldempfänger hat lediglich 1 € weniger in der Tasche als derjenige, der arbeitet. (Goldmann Sachs Statista). Nach Auffassung der CDU-Opposition setzt das Bürgergeld falsche Signale: „Wer arbeitet, muss mehr haben, als derjenige, der arbeiten kann, aber es nicht tut.“ (FAZ, 31.10.2022, S. 1).

Der Bundesrechnungshof beanstandet die **zweijährige** Karenzzeit, die die Übergangszeit in der Pandemie von **sechs** Monaten weit übersteigt; die Vermögensfreigrenzen von 60.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft sind nach Auffassung des Bundesrechnungshofes unverhältnismäßig hoch; der Bundeshaushalt sollte nicht mit dem Leistungsbezug von Personen belastet werden, bei denen grundsätzlich von einer ausreichenden Eigenleistungsfähigkeit ausgegangen werden kann.

Der Bundesrechnungshof kritisiert die Abmilderung von Sanktionen. Er betont, Prüfungserkenntnisse zeigen, dass sich bereits die präventive Wirkung von Sanktionen positiv auf die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitssuchenden und dem Job-Center auswirken. Die Entfristung der Maßnahmen für den „Sozialen Arbeitsmarkt“ lehnt der Bundesrechnungshof ab, weil dieses Gesetz nicht die Ziele erreicht habe und hohe Ausgaben verursache (Bundesrechnungshof Bericht nach § 88 BHO vom 13.10.2022).

Nach dem Erkenntnisstand des Verfassers zum 7.11.2022 sollen auf jeden Fall die Regelbedarfe in den jeweiligen Bedarfsstufen ab dem 1.01.2023 angehoben werden, s. Ziff. III, 1 (ergänzend: FAZ, 31.10.2022 S.17). Über die weiteren Rahmenbedingungen für das Bürgergeld (Schonvermögensgrenzen, Sanktionen während der Vertrauenszeit, Erhalt des sozialen Status während der zweijährigen Karenzzeit) besteht zwischen der Regierung und der Opposition noch keine Einigung. Als Vorschlag seitens der Ampel liegt auf dem Tisch, die Überprüfung des Schonvermögens während der Karenzzeit erhöhten Anforderungen zu unterziehen und die Heizkosten nur im **angemessenen** Rahmen zu bezahlen.

Dem Bürgergeldgesetz lässt sich nicht der Wille absprechen, das sozialstaatliche Klima zu verbessern; es nähert sich dem bedingungslosen Grundeinkommen an, da der Staat die Voraussetzungen für den Bezug des

Bürgergeldes als existenzsichernde Sozialleistung weiter lockert und damit das die Existenzsicherung beherrschende Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe immer mehr aufgibt.

Die Erhöhung des **Regelbedarfs** für einen alleinstehenden **Hilfeeempänger** hat Auswirkungen auf das **Unterhaltsrecht**. Die sozialrechtlichen Bestimmungen legen das Existenzminimum einer hilfebedürftigen Person fest. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass der Unterhaltspflichtige durch die Zahlung von Unterhalt nicht selbst sozialhilfebedürftig werden darf – BGH in FamRZ 2001, 1685. Folglich wird der **notwendige Eigenbedarf** für den Unterhaltspflichtigen, d. h. der Anteil von seinem bereinigten Nettoeinkommen, der ihm für seinen allgemeinen Lebensbedarf zu belassen ist, in Anlehnung an den ab 01.01.2023 geltenden Regelbedarf von monatlich 502 € zu erhöhen sein. Nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien ermittelt sich der notwendige Eigenbedarf/Selbstbehalt – wie in der Tabelle unten dargestellt.

Der Hilfeempänger bezieht zu seinem Regelbedarf zusätzliche Vergünstigungen (z. B. Befreiung von Rundfunkbeiträgen), die der Unterhaltspflichtige aus seinem Eigenbedarf (Selbstbehalt) aufzubringen hat. Um Unterhaltspflichtigen eine vergleichbare Lebensführung zu ermöglichen, ist der Regelbedarf zu erhöhen. Diesem Umstand wird mit einer Erhöhung von derzeit 10 % Rechnung getragen.

Ab Januar 2023 wird der notwendige Eigenbedarf eines Unterhaltspflichtigen nach meiner Auffassung jedenfalls auf monatlich 1.400 € für Erwerbstätige und auf monatlich 1.200 € für Nichterwerbstätige zu beziffern sein (derzeit: 1.160 € für Erwerbstätige und 960 € für Nichterwerbstätige).

Der derzeitige Warmmietanteil im notwendigen Selbstbehalt von mtl. 430 € ist bei den bundesweit gestiegenen Unterkunfts-kosten nicht angemessen. Die Wohnkosten (Warmmiete) sind in der Tabelle mit einem „realistischen“ Betrag von mtl. 645 € in Ansatz gebracht worden. Sind sie im Einzelfall höher, muss dieser Umstand im Unterhaltsverfahren konkret dargelegt werden, so dass der Selbstbehalt entsprechend erhöht wird. Ein höherer Regebedarf ab 01.01.2023 und ein höherer Warmmietanteil machen eine Anhebung des notwendigen Eigenbedarfs erforderlich, was der ISUV dringend reklamiert.

*Thomas Goes,
ISUV-Bundesvorstand/Rechtspolitik
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Familienrecht und Erbrecht*

	nicht erwerbstätig	erwerbstätig
Regelbedarf 502 € + 10 %	552,20 €	552,20 €
Angemessene Versicherungen	30,00 €	30,00 €
Freibetrag für Erwerbstätige	0,00 €	200,00 €
Wohnkosten warm mindestens	645,00 €	645,00 €
Summe	1.227,20 €	1.427,20 €

(Quellen und weitere Information: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kabinettschliesst-entlastungen- insbesondere-fuer-familien-201604>)

Ein Paar ist frisch verliebt. Alles ist rosarot und die Partner sind in eine heile, scheinbar konfliktfreie Welt versunken. Es wird davon geträumt, eine gute Beziehung zu führen, dann kommt es aber doch irgendwann zu dem gefürchteten Aus. Was ist passiert? Natürlich halten die anfänglichen paradiesischen Zustände nicht an, man kann nicht immer einer Meinung sein. Es kommt zu Auseinandersetzungen, Ärger und je nach Temperament der Beteiligten vielleicht auch zu persönlichen Verletzungen. Diese Art von Streitigkeiten sind normal und kommen in jeder Beziehung vor. Wichtig ist, darüber zu sprechen zu können.

Mit Mediation zurück in die Kommunikation

Der US-amerikanischen Psychologe John Gottman erforschte über 45 Jahre Paarbeziehungen und wertete physiologische und qualitative Daten von über 40.000 Paaren aus. Nach ihm kann an der Qualität der Kommunikation zwischen zwei Menschen abgelesen werden, ob es sich um eine sichere Bindung oder um eine Risikobeziehung handelt, die höchstwahrscheinlich scheitern wird. Nicht die Auseinandersetzungen selbst sind für die Beziehungen kritisch, sondern die Art und Weise wie Paare sich hierbei zueinander verhalten. Die beobachteten toxischen Kommunikationsmuster nannte er „die apokalyptischen Reiter“, nach den Reitern aus der Bibel, die die Apokalypse ankündigen. Genauso kündigen sie, wenn sie die Macht beim Streiten übernehmen, das Ende der Beziehung an.

Dies zeigt sich durch ein prozesshaftes Geschehen: Es beginnt schleichend mit allgemeiner Kritik, Schuldzuweisungen und Anklagen, die ihren Höhepunkt in einer generellen Verurteilung des Partners finden („immer...“, „jedes mal...“). In der zweiten Stufe geht der Partner in Abwehr. Er verteidigt sich rechtfertigend und streitet gleichzeitig seine eigenen Anteile an der Situation ab. In der dritten Stufe wird dem Partner gegenüber dann schon Verachtung und Geringschätzung entgegengebracht und es kommt zu absichtlichen verbalen Verletzungen. Dies mündet in der vierten Stufe schließlich in „Mauern“: ein Partner zieht sich zurück. Frauen neigen hier in der Regel eher zu Kritik, Männer eher zur Mauerbildung. Dieses Muster wird auch Abwärtsspirale genannt. Ist die Spirale bei „Verachtung“ (Stufe 3) angelangt, liegt die Trennungswahrscheinlichkeit bereits bei 90%. Die Kommunikation ist dann meist schon tiefgreifend gestört.

Individuelle Wahrnehmungen – Bewertungen – Sichtweisen

Menschen unterscheiden sich durch ihre individuellen Wahrnehmungen und Bewertungen und haben dadurch unterschiedliche Sichtweisen. Immer, wenn Menschen miteinander sprechen, kommunizieren sie auf zwei Ebenen gleichzeitig miteinander. Einerseits sagen sie etwas über eine Sache, gleichzeitig beschreibt der Tonfall, die Lautstärke, Körperhaltung, Blick, wie wir zu jemandem stehen, also die Beziehung zwischen den beteiligten Personen (Paul Watzlawick).

Wir können unterschiedliche Sichtweisen problemlos mit dem Gegenüber austauschen, wenn der Kommunikationsstil dabei von gegenseitigem Respekt und liebevollem Umgang geprägt ist. Das Maß an Zuwendung, das in einem Gespräch angemessen ist, hängt von der Beziehung ab, die die Gesprächspartner zueinander haben. Immer angemessen sind aber Wertschätzung, Wohl-

wollen und Achtung vor dem Gegenüber. Die Meinung des anderen anzuhören und nicht als weniger wichtig oder richtig abzuwerten, ist dabei ein zentraler Beitrag. Fühle ich mich von meinem Gegenüber nicht respektiert, ernst genommen, benutzt oder hintergangen, sind wir über eine unterschiedliche Sichtweise hinaus. Wir können nicht mehr über eine Sache sprechen, ohne an der Wahrheit unserer Beziehung zu glauben. Wir zweifeln an der Aufrichtigkeit des anderen und damit auch seinen Worten. Wir beginnen zu glauben, dass uns der andere Böses will und die Abwärtsspirale dreht sich.

Im Konflikt tun die Partner dann sehr viel dafür, dass sie nicht verlieren oder nachgeben müssen. Sie haben ihre Positionen bezogen, sich mit Argumenten gerüstet und bestimmte Verhaltensweisen angenommen, die es ihnen nicht mehr ermöglicht, den anderen zu verstehen. Die Fronten verhärten sich, negative Emotionen erreichen einen Tiefpunkt und beeinträchtigen nachhaltig die Zuneigung und Liebe zum Partner. Es entsteht ein Tunnelblick, der eher auf das Trennende als auf das Verbindende fokussiert ist. So ist dann auch die Sicht auf Lösungsmöglichkeiten blockiert. Meist schaffen es die Parteien nicht selbst wieder aus dieser Lage heraus und es entsteht das Bedürfnis, sich der Gegenwart des Partners zu entziehen. Eine dauerhafte Trennung wird dann irgendwann sehr wahrscheinlich.

Unterschiedliche Wege der Konfliktlösung

Aber auch während Trennung oder Scheidung sind noch eine Reihe von Klärungen und Einigungen nötig, wie z. B. Unterhalt, Hausrat, Umgangsrechte etc. Sind gemeinsame Kinder vorhanden, hat das Paar weiterhin als Eltern noch viele familienrechtliche Fragen zu klären. In diesem Stadium gibt es unterschiedliche Wege, mit Konfliktfragen umzugehen. Im klassischen Gerichtsverfahren ent-

scheiden Richter nach der Rechtslage effektiv über den Ausgang eines Rechtsstreits. Die Konfliktparteien werden von Anwälten beraten und vor Gericht vertreten. Es wird ausschließlich in der Sache entschieden, es gibt hier nur Gewinnen und Verlieren.

Durch dieses Verfahren kann es daher schwerlich zu einer Verbesserung der Kommunikation oder Beziehung der Konfliktparteien kommen. Die Mediation dagegen zeichnet dadurch aus, dass die Beteiligten mithilfe eines Dritten eigenverantwortlich eine Einigung erarbeiten, die für beide passt. Der Mediator verfügt über ein professionelles Konfliktverständnis und unterstützt die Parteien bei der Bearbeitung ihres Konflikts, ohne sich inhaltlich einzumischen oder Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Die Medianten lassen sich dabei flexibel und ergebnisoffen auf das Verfahren ein ohne jeweils mit der Erwartung einer bestimmten für sie passenden Lösung. Der Mediator agiert allparteilich, d.h. er ist im Gegensatz zum Anwalt gleichermaßen für beide Parteien da.

Rolle des Mediators

Eine besondere Rolle kommt hierbei dem Kommunikationsstil des Mediators (z. B. Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall B. Rosenberg) zu. Zum einen wendet der Mediator diesen konsequent an, zum anderen lernen die Konfliktparteien modellhaft, so miteinander umzugehen. Im Konflikt ist in der Regel jeder davon überzeugt, dass er Recht hat und der andere sich ändern muss. Durch emphatisches Zuhören, einen wertschätzenden Gesprächsstil und gezieltes Nachfragen arbeitet der Mediator die hinter den jeweiligen Positionen liegenden Interessen der Parteien heraus.

Während er mit dem einen Medianten spricht, hört der andere zu, ohne sich direkt angesprochen oder angegriffen zu fühlen. Er erfährt, worum es dem anderen mit seiner Position geht, welche Gefühle er hat und welche Bedürfnisse bei ihm zugrunde liegen. Durch diesen Perspektivwechsel kann er die andere Sichtweise verstehen und ist schließlich auch in der Lage, die Argumente des anderen anzuerkennen. Die Offenbarung der jeweiligen tiefer gehenden Anliegen ist ein sehr sensibler Moment im Mediationsverfahren, welche wieder Vertrauen und Respekt der Parteien zueinander stärkt.

Die Medianten erleben, dass ihre zwei unterschiedlichen Vorstellungen nachvollziehbar nebeneinander stehen können und sie es deshalb auch wert sind, bei der Lösungssuche miteinbezogen zu werden. Die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten steigert sich umgekehrt auch vor allem mit der Erkenntnis, dass auf die eigenen Interessen Rücksicht genommen wird. Am Ende steht eine Lösung, die für beide Beteiligten gleichermaßen zufriedenstellend und deshalb auch nachhaltig ist. Die Vereinbarungen fühlen sich fair an, da sie selbst entwickelt und nicht durch Dritte entschieden wurden. Es ergibt sich ein Win-Win-Situation, da beide ihre Interessen in die Lösung eingebracht haben.

Mediation: Eine Chance, selbstbestimmte Lösungen zu finden

Die Grundlage jeder gesunden und guten Beziehung ist Vertrauen und Respekt. Durch eine achtsame Kommunikation ist es auch möglich, strittige Angelegenheiten zu besprechen. Über Meinungsverschiedenheiten hinausgehend entstehen Konflikte aber dann, wenn die Beziehung Differenzen nicht aushält.

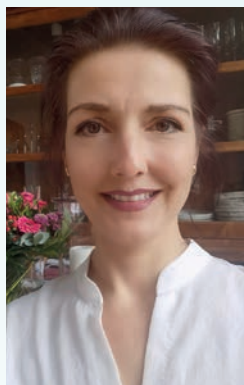
Für die Erhaltung einer gesunden Beziehung sollten nach Gottman positive Gefühlsäußerungen fünf zu eins überwiegen. Hat die Beziehung durch einen größeren Konflikt bereits Schaden genommen, stellt die Mediation im Vergleich zum Gerichtsverfahren die bessere Alternative dar, Lösungen zu finden, die für beide Parteien gleichermaßen gewinnbringend und zufriedenstellend ist. Eine gelungene Mediation führt dazu, dass durch Zuhören und Verstehen des anderen die Beziehung geklärt werden kann und zumindest die Kommunikation untereinander wieder möglich ist.

Die Mediation trägt gleichzeitig zur Persönlichkeitsentwicklung bei: Die Parteien lernen sich und ihre Bedürfnisse besser kennen und erfahren, dass der Sichtweise des jeweiligen Gegenüber ebenfalls nachvollziehbare tieferliegende Gefühle und Bedürfnisse zugrunde liegen. Sie können sich Andersdenkenden gegenüber öffnen, deren Situation nachvollziehen und deren Einstellungen respektieren und auch akzeptieren.

Die Parteien haben damit ihre Konfliktkompetenz erweitert. Zudem haben sie in den Sitzungen erfahren, wie eine gesunde wertschätzende Kommunikation aussehen sollte. Damit sind beste Voraussetzungen geschaffen, bestehende und auch zukünftige Beziehungen und Partnerschaften achtsamer zu führen und Konflikte harmonischer zu lösen.

Die Mediation hat sich als eine Methode der Konfliktlösung in Deutschland inzwischen erfolgreich etabliert und trägt sowohl zur Entlastung der Gerichte, als auch zur Versöhnung hartnäckig miteinander zerstrittener Parteien bei. Der Weg der Mediation bedeutet stets eine Reise ins Ungewisse, bei der das Reiseziel am Anfang noch nicht feststeht. Sie bedeutet aber auch die Chance, gemeinsam wieder Verantwortung für selbstbestimmte

Lösungen zu finden, und das Gefühl der Ohnmacht, das oft in langjährigen Gerichtsprozessen aufkommt, zu überwinden. Es kann sich also durchaus lohnen, den Schritt der Mediation miteinander und auch füreinander zu wagen.



Anna Freitag, Rechtsassessorin, Mediatorin, ISUV-Kontaktstellenleiterin Oldenburg, Kontakt über oldenburg@isuv.de

Der sanfte Weg aus der Trennungs- und Scheidungsarmut

Im folgenden Artikel möchte der ISUV eine von den meisten Experten und Beratungsstellen vernachlässigte Möglichkeit beschreiben, wie durch Einkommen ergänzende Sozialleistungen der volle Mindestunterhalt, die Umgangskosten, Fahrtkosten sowie Kinderzimmer finanziert werden können. Es müssen keine Schulden bei der Unterhaltsvorschusskasse gemacht oder auf den Umgang verzichtet werden, wenn das Einkommen bei unterhaltspflichtigen Vätern und Müttern nicht reicht, um die Doppelbelastung zu stemmen. Für viele kann damit eine Abwärtsspirale mit dramatischen Folgen verhindert werden. Es profitieren beide Trennungseltern und vor allem die Kinder.

Wohngeld beantragen

Wohngeld ist hier eine Möglichkeit. Durch die im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderungen und Vereinfachungen beim Antragsverfahren wird die Zahl der Leistungsberechtigten Anfang 2023 voraussichtlich von derzeit 600.000 auf 2.000.000 Haushalte steigen. Die explodierenden Energiekosten und Preise sind bei den Zahlen noch nicht einmal berücksichtigt. Für einkommensschwache Trennungseltern, die beabsichtigen, einen Antrag auf Wohngeld zu stellen, gilt es in jedem Fall darauf zu achten, eine Umgangsvereinbarung und die Höhe des zu zahlenden Unterhalts mit anzugeben. Denn Umgangkinder sind Haushaltsmitglieder. Diese erhöhen den Leistungsanspruch und der zu zahlende Unterhalt mindert das zu berücksichtigende Einkommen und erhöht ebenfalls den Anspruch auf Wohngeld.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft anmelden

Die Forderungen an die Unterhaltspflichtigen sind inzwischen utopisch, so dass auch das Wohngeld schon lange nicht mehr ausreicht. In solchen Fällen empfiehlt es sich anstatt die geringe Unterhaltsvorschussleistung – bei der sich im Hintergrund ein Berg von Schulden anhäuft – den Unterhalt einfach über sozialrechtliche Leistungen „aufzustooken“. Es geht darum eine temporäre Bedarfsgemeinschaft beim Jobcenter anzumelden.

Seit inzwischen 10 Jahren, also seit 2012 können sozialrechtliche Leistungen unabhängig und ohne Genehmigung des anderen Elternteils beantragt werden.

Vorweg: Wir möchten dem häufig falschen Vorurteil begegnen, dass eine faire und gleichberechtigte Verteilung der Be-

treuung mit so hohen Kosten verbunden ist, dass sich Normalverdiener diese kaum leisten können. Wir möchten den Eltern Mut machen, ohne Existenzängste die für ihre Kinder besten Regelungen zu finden, ohne starre und unflexible Vorgaben. Das Beantragen einer temporären Bedarfsgemeinschaft kann auch eine Prophylaxe zur Verhinderung selbstzerstörerischer Rosenkriege verbunden mit Eltern – Kind – Entfremdung sein. Was wir meinen zeigt der folgende Fall.

„Reicht das Einkommen nicht, um den Unterhalt zu zahlen, springt die Unterhaltsvorschusskasse ein. Eine stereotype Aussage, die vielen Kindern und Eltern schadet“, meint ISUV-Mitglied Gordon Vett aus Hamburg. Er kann auf vielfältige Erfahrungen mit dem Job-Center zurückblicken.

„Tischlein deck dich“ – nur bei einem Elternteil

Daniels Kinder sitzen am Mittagstisch. Pünktlich öffnet sich die Balkontür, ein leises Zischen und Knistern kündigt an, was passieren wird. Für Vater und Kinder ein gewohntes Ritual. Ungefähr 10 Meter über dem Erdboden erscheint wie aus dem Nichts ein immer größer werdender grauer Wirbel: Die Pommes fliegen durch die Balkontür und landen in genau der richtigen Portionsgröße auf jedem Tellerchen. Dann flattern die Chicken Nuggets rein, bilden einen Kreis um den Lampenschirm der Deckenleuchte und plumpsen neben die Pommes. Zuletzt fliegt der Salat, gefolgt von Joghurtdressing, Majo und Ketchup rein und füllt das letzte Drittel der Teller.

Der Stoff aus dem die Träume von Trennungskindern sind, eine moderne Version des Märchens „Tischlein deck dich“? Genau so müsste es aber oft ablaufen, wenn die Vorstellung vieler Experten vom fiktivem Einkommen wahr werden sollte.

Das existentielle Schutzbedürfnis von Trennungskindern ist im Unterhaltsrecht in der Regel nur bei einem Elternteil im Focus von Politikern, Jugendhilfe, Anwälten, Verfahrensbeiständen, Mediatoren, Gutachtern und Richtern im Familienrecht.

Der in Unterhaltstiteln festgelegte Betrag, der dem Elternteil zur Sicherung seiner Existenz pfändungssicher zur Verfügung steht – der Selbstbehalt –, gilt für den Unterhaltspflichtigen und nicht für dessen Kinder, Trennungsfamilie wird nicht bedacht.

Man bekommt den Eindruck: Kinder werden bei Unterhaltspflichtigen weitgehend ausgeblendet, materielle Bedürfnisse von Kindern beim umgangsberechtigten Elternteil stehen nicht in der Bilanz. Der Selbstbehalt reicht nicht annähernd für eine kindgemäßen und angemessenen Umgang. Bei genauerem Hinsehen ist der Selbstbehalt sogar geringer als das Sozialrechtliche Existenzminimum für eine Person.

Die Praxis zeigt: Versuchen unterhaltspflichtige getrennt erziehende Elternteile ihre Armut und die der Kinder anzusprechen, so entgegen die Berater: „Es geht hier um den Umgang und das Kindeswohl, nicht um Unterhalt und Ihre finanzielle Situation. Dafür sind wir nicht zuständig.“ Umgang, Sorge-recht und Unterhalt wird also strikt getrennt betrachtet. Dass dabei auch Kinder mit involviert sind, spielt keine Rolle. Auf die materiellen Bedürfnisse von Kindern angesprochen, wird lapidar darauf verwiesen, diese seien beim Familiengericht einzuklagen.

Unterhalt – Meldeadresse – Betreuungsanteil

Das materielle Schutzbedürfnis von Kindern auch beim zweiten Elternteil hat gemäß den Akteuren der beteiligten Professionen nichts mit dem wohlverstandenen Interesse von Kindern zu tun. Zuständigkeiten und Ansprüche wie z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Kindergeld sind fest mit dem Hauptwohnsitz, also mit der polizeilichen Meldeadresse der Kinder verbunden. Zu berücksichtigen ist auch, dass unterhaltsberechtigte getrennt erziehende Elternteile keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, auch wenn sie die Kinder betreuen und nicht angemessen versorgen können.

Im Unterhaltsrecht wird die Betreuung finanziell und materiell erst bei 50 Prozent relevant, was nicht wertschätzend ist und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Dagegen wird beim Unterhaltsvorschuss schon ein Drittel Betreuung durch den anderen Elternteil angerechnet.

In dem Ratgeber des BMFSFJ „Elterngeld und Elternzeit“ heißt es auf Seite 12: „Getrennt erziehend sind Sie, wenn Sie als Eltern getrennt voneinander leben und sich die Betreuung Ihres Kindes aufteilen. In diesem Fall ist entscheidend, dass Sie beide eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind haben. Dazu muss das Kind mindestens ein Drittel der Zeit bei beiden Eltern wohnen.“ Entscheidend ist also das Betreuungsverhältnis und nicht die Meldeadresse des Kindes. Be-

Schiefelage im Unterhaltsrecht: Die Bilanz einer typischen Trennungsfamilie

Folgendes Beispiel veranschaulicht die Schiefelage im Familienrecht:

Ausgangspunkt:

Martina & Stefan sind die Eltern von Laura, sie bilden eine typische Trennungsfamilie.

Martina ist eine liebevolle Mutter, sie betreut Laura zu 55 %.

Stefan ist ein liebevoller Vater, er betreut Laura zu 45 %.

Die Eltern von Laura arbeiten in Vollzeit und verdienen je 2.700,- € brutto

Martina bleibt von ihrem Lohn nach Steuerklasse II 1 957,76 € netto.

Stefan bleibt nach Steuerklasse I 1.835,16 € netto.

Martina bleiben mit Kindergeld + Unterhalt 2.353,67 €

Stefan bleiben 1.548,66 € nach Überweisung von 282 € Kindesunterhalt

Die Eltern von Laura haben je eine 2,5 Zimmer Wohnung mit einem gemütlichen Kinderzimmer für Laura, die je 800,- € warm kostet.

Martina bleiben nach Abzug der Wohnkosten 1.553,67 €

Stefan bleiben 748,66 €, also weniger als die Hälfte.

Laura wechselt zwischen den Haushalten ihrer Eltern monatlich zwölfmal.

Martina und Stefan wohnen 25 km auseinander.

Stefan fährt bei jedem Wechsel einmal mit Laura und einmal ohne. Das sind im Monat 600 km, somit entstehen ihm Kosten von 80 €.

Martina bleiben 1.553,67 € – Stefan bleiben 668,66 €.

Stefan empfindet das als grob unfair, zumal er seinem Kind auch noch Kleidung und Spielzeug zur Verfügung stellt. Die Kosten für sein Auto, das er braucht, um die Tochter abzuholen, kommen noch dazu. Nach offizieller Lesart wird das als „gerecht“ legitimiert.

Martina erhält von Politik und Medien das Narrativ „alleinerziehende Mutter“ – und damit das Mitleid der Gesellschaft.

merkwürdig ist, dass das Familienministerium nicht vom 50/50 Modell spricht, sondern ein Drittel der Alltagsverantwortung und Alltagsbetreuung Maßstab für die Definition von getrennt-gemeinsamer Erziehung ist. GegnerInnen von getrennt-gemeinsamer Erziehung sprechen gerne vom 50/50 Modell und suggerieren damit, dass Parität erst bei ganz genau 50 % erreicht ist.

Vom Sinn und Unsinn statistischer Nomenklaturen

Das Statistische Bundesamt ermittelt die Zahl der Alleinerziehenden anhand der Meldeadaten, also nach der Zahl der gemeldeten Haushaltsmitglieder. Kinder können in Deutschland nur eine Hauptmeldeadresse haben. Das Betreuungsverhältnis wird nicht mit einbezogen. So kommt es zu der Verzerrung, dass getrennt Erziehende als Alleinerziehende in die Statistik mit einbezogen werden. Sogar 60 jährige, die mit ihren 40 jährigen Kindern zusammen wohnen, werden als Alleinerziehende gezählt. Obwohl die Zahlen unterhaltsrechtlich und sozialrechtlich unbrauchbar sind, da sie die soziale Wirklichkeit nicht abbilden. Dennoch werden sie genutzt, um das Narrativ „Alleinerziehende“ zu kultivieren, damit Mitleid zu erheischen und ständig Forderungen zu stellen. Gleichzeitig wird die Armut des in Wirklichkeit getrennt erziehenden zweiten

Elternteils ignoriert. Diese Armut betrifft auch die Kinder, wenn sie von ihm betreut werden.

Stefan ist getrennterziehend. Steuerrechtlich, sozialrechtlich, melderechtlich und unterhaltsrechtlich kommt er nicht vor. Er fällt nicht unter die offiziellen Nomenklaturen wie „Familie“, „kinderloses Paar“, „Single“, „Alleinerziehend“ oder „Ein-Eltern-Familie“.

Stefan ist als geringfügig weniger betreuender Elternteil offiziell der abwesende, nicht erziehende unterhaltspflichtige Elternteil.

Diese Kategorisierung hat ihren Ursprung in der Nachkriegszeit der fünfziger bis hinein in die siebziger Jahre. Basis war ein starres Rollenmodell, in dem die Mütter, Hausfrauen und die Väter die Versorger waren. Dieses Rollenmodell spiegelt sich im deutschen Familienrecht bis heute wider, obwohl sich die sozialen Verhältnisse grundlegend geändert haben. Im europäischen Vergleich hinkt Deutschland einem modernen Familienrecht Jahre hinterher.

Während dieses starre Rollenmodell in Paarbeziehungen kaum noch praktiziert wird, eine faire Verteilung der Erziehungsverantwortung eigenverantwortlich geregelt wird, werden Trennungseltern in dieses starre Rollenmodell gedrückt. Eltern haben es schwer, die trotz Trennung gleichberechtigt ihre Kinder erziehen möchten, wenn Ansprüche an Behörden übergehen.

Hilfe von ISUV: Temporäre Bedarfsgemeinschaft, wie geht das?

Trotz aller Ungerechtigkeit – Stefan kann sich über Wasser halten. Anders verhält es sich im vorherigen Fall von Daniel. Seine Situation war prekärer, weil er zwei Kinder und weniger Einkommen hat. Familienrechtlich hatte Daniel mittels Gericht und Anwälten vergeblich versucht, sich aus der prekären Situation zu befreien. Er lebte in einem Wechselbad zwischen Hoffen und Bangen: extreme psychische Belastung, Umgang gefährdet, die finanzielle Situation war so belastend, dass ein Wohnungsverlust drohte und bei allem Stress auch noch Verlust des Arbeitsplatzes.

Daniel betreut seine beiden Kinder ein Drittel der Zeit. Die Kinder sind allerdings bei der Mutter gemeldet. Er arbeitet Vollzeit in der Gastronomie und verdient 1.900 € brutto. Nach Abzug von Steuer und Sozialabgaben bleiben ihm 1.402 € netto.

Dem stehen Kosten gegenüber: Er überweist 632 € Kindesunterhalt und Miete von 582 €, insgesamt 1.214 €. Ihm steht ein Kinder- und Erwerbstätigenfreibetrag von 330 € zu. Dafür reicht sein Nettoeinkommen nicht mehr aus, 142 € fehlen.

Wir rieten Daniel, sich ans Jobcenter zu wenden und Leistungen abzurufen, die ihm in seiner sozialen Situation zustehen.

Das Jobcenter prüfte seinen Antrag, forderte Unterlagen nach, die Daniel teilweise verwirrten. Wir halfen beim Ausfüllen und Strukturieren. Insbesondere musste Daniel immer wieder motiviert werden, wegen des Papierkriegs nicht zu resignieren. Dennoch, das Warten zahlte sich dann aus.

Schließlich kam nach acht Wochen der Bescheid. Das Jobcenter akzeptierte die Miete von 582 € als angemessen. Gleichzeitig wurde ein Regelsatz von 449 € und je Kind ein Regelsatz von 79,50 € sowie eine monatliche Umgangskosten Pauschale von 40 € zugebilligt. Das Jobcenter berücksichtigt auch die 142 € Freibetrag, die durch sein Nettoeinkommen nicht mehr gedeckt sind.

Im Ergebnis erhält Daniel 790 € zusätzlich zu seinem Einkommen von 1.402 € netto vom Jobcenter aufgestockt. Daniel weiterhin den Unterhalt zahlen, hat angemessenen Wohnraum für seine Kinder sowie Geld für sich und die Kinder um anfallende existentielle Bedürfnisse für sich

Die Mutter erhält weiter Kindesunterhalt in Höhe von 632 €. Dieser Betrag wird von Daniels Einkommen bei der Leistungsbeurteilung abgezogen, da er Daniel und seine Kinder in seinem Haushalt nicht zur Verfügung steht, um die Kosten der Existenzsicherung zu decken.

Rechtliche Grundlage ist der § 11b Absatz 1 Satz 7 SGB. Kinder werden im Sozialrecht als Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gewertet und berücksichtigt. Daniel und seine Kinder leben aus sozialrechtlicher Sicht in einer temporären Bedarfsgemeinschaft.



Reicht das Einkommen nicht, um den Unterhalt zu zahlen, springt die Unterhaltsvorschusskasse ein – soweit die Theorie. Viele Unterhaltspflichtige müssen mit spitzem Stift rechnen, um alle Kosten zu decken.

Rechtliche Grundlage der temporären Bedarfsgemeinschaft

Die Basis der temporären Bedarfsgemeinschaft legte das Bundessozialgericht mit dem Urteil vom 07.11.2006, – B 7b AS 14/06 R und 02.07.2009 – B 14 AS 75/08 R.

Bezüglich Umgang wird festgehalten:

„Diese Auslegung des Paragraphen 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II, die eine SGB II immanente Lösung des Problems der Umgangskosten sicherstellt, ist angesichts der besonderen Förderungspflicht des Staates nach Art. 6 Absatz 1 des Grundgesetzes geboten.“

Bezüglich Bedarfsgemeinschaft wird festgehalten:

„Eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft mit dem Umgangsberechtigten Elternteil besteht grundsätzlich für jeden Kalendertag, an dem sich das Kind überwiegend dort aufhält. Hierfür kann i.d.R. ausschlaggebend sein, wo sich das Kind länger als 12 Stunden bezogen auf den Kalendertag aufhält. Normativer Anhaltspunkt dafür ist die Regelung des Paragraphen 41 Absatz 1 Satz 1 SGB II, wonach der Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Kalendertag

besteht. Ein Kalendertag ist damit die im Gesetz vorgesehene kleinste Einheit, für die Ansprüche auf Leistungen für den Lebensunterhalt bestehen und entsprechende Leistungen bemessen werden können. Dass bei dieser Auslegung der Vorschrift bestimmte Teilbereiche tatsächlich ungedeckt bleiben (können), weil einzelne Mahlzeiten an Tagen bestritten werden müssen, an denen sich das Kind nicht überwiegend in der zeitweisen Bedarfsgemeinschaft aufhält, ist dem System der Pauschalierung der Regelleistung geschuldet und hinzunehmen, zumal ... andererseits (volle) Leistungen auch für die Tage zu gewähren sind, an denen die Kinder sich nicht durchgängig beim umgangsberechtigten Elternteil aufhalten.“

Der sozialrechtliche Weg der temporären Bedarfsgemeinschaft kann Kinderarmut, Streit zwischen Elternteilen verhindern. Dieser Weg ist allerdings mit bürokratischen Hürden gepflastert, vor denen Betroffene schnell resignieren, sich hilflos der Flut von Formularen ausgesetzt fühlen und die Formulare auch teilweise nicht verstehen. Hier möchte ISUV „Wegweiser“ sein.

Gordon Vett, ISUV-Hamburg

ISUV bietet Hilfe zur Selbsthilfe – temporäre Bedarfsgemeinschaft

- Wir raten Betroffenen sofort zu prüfen, ob sozialrechtliche Hilfe im Rahmen einer temporären Bedarfsgemeinschaft möglich ist, bevor die Unterhaltsvorschusskasse einspringen muss und Schulden auflaufen.
- Gut zu wissen: Vom Antragsdatum bis zur Auszahlung von Leistungen kann etwas Zeit vergehen. Die Leistungen werden aber rückwirkend bewilligt.
- Informieren Sie sich zuerst überblicksartig auf der Homepage: <http://www.isuv/sozialrecht>
- Neben Familienrecht werden wir in Zukunft ISUV-Mitglieder auch über Bürgergeld und andere SGB Ansprüche informieren, beraten und beim Antrag stellen helfen.
- Mitglieder erhalten Hilfe, schreiben ihr Anliegen an hilfesozialrecht@isuv.de. Sie werden dann an einen erfahrenen Berater und Coach in Sachen temporäre Bedarfsgemeinschaften weitergeleitet.

Fragt man Fachanwälte für Familienrecht nach einer sozialrechtlichen Auskunft, antworten sie meist so oder ähnlich: „Sozialrecht, das ist nicht mein Ding.“ Dabei spielt das Sozialrecht im Familienrecht eine immer wichtigere Rolle. Die vielen Schnittstellen zwischen Sozial- und Familienrecht sind bekannt und werden von Jahr zu Jahr zahlreicher. Daher ist die Abstimmung von Sozialrecht und Unterhaltsrecht eine Daueraufgabe – und für ISUV als Verband, der dem Unterhaltsrecht verpflichtet ist, ein besonderes Anliegen.

In diesem Zusammenhang steht auch das Titelthema dieses Reports sowie das Angebot, ISUV-Mitglieder neben Familienrecht auch über Bürgergeld und andere SGB-Ansprüche zu informieren, beraten und beim Antrag stellen zu helfen. Dies ist umso wichtiger, weil durch allgemeine Teuerung und fortschreitende Inflation viele Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige bei Unterhalt und Selbstbehalt an Grenzen sind. Die Frage steht im Raum, ist die Kindergrundsicherung ein Ausweg – dass nämlich mit einem Einkommen immer weniger ein angemessener Kindesunterhalt und ein angemessener notwendiger Eigenbedarf finanziert werden kann?



Bei der diesjährigen Klausurtagung der Kontaktstellenleiter und Kontaktstellenleiterinnen sowie des Bundesvorstands (Foto) war das zentrale Thema die Kindergrundsicherung. Schließlich hat die Ampel die Kindergrundsicherung als ihr zentrales Projekt im Koalitionsvertrag festgeschrieben

Was können Trennungsfamilien von der Kindergrundsicherung erwarten?

Geht es Ihnen nach Einführung der Kindergrundsicherung besser?

Im Koalitionsvertrag ist Kindergrundsicherung als das zentrale familienpolitische Projekt benannt. „Im Januar werden wir die Eckpunkte der Kindergrundsicherung beschließen, ein Gesetz vorlegen, das 2024 verabschiedet wird. So könnten wir bereits 2025 Geld unbürokratisch und direkt auszahlen. Die Kindergrundsicherung ist ein Paradigmenwechsel“, sagt Familienministerin Lisa Paus. Es geht um viel Geld. – Um in Sachen Kindergrundsicherung auf dem Laufenden zu sein, mitdiskutieren, Vorschläge machen und die Interessen von Trennungseltern vertreten zu können, stand bei der diesjährigen Klausurtagung in Gersfeld das Thema Kindergrundsicherung ganz oben auf der Agenda.

Um das Thema zu erschließen, hatten wir einen Fachmann, Heinrich Schürmann, vors. OLG-Richter i. R., eingeladen. Schürmann ist einer der wenigen Juristen, die über den Tellerrand des Familienrechts schauen, die Schnittstellen zwischen Familienrecht – Sozialrecht – Steuerrecht kennt, und entsprechende Vorschläge machen kann. Dies ist wichtig beim Thema Kindergrundsicherung, wo Leistungen aus allen drei Rechtsbereichen gebündelt und hoffentlich effizient gesteigert werden. Schürmann hat im Unterhaltsrecht („Der Unterhaltsprozess – Praxishandbuch des materiellen Unterhaltsrechts und des Verfahrensrechts und des Verfahrens in Unterhaltssachen“) und im Sozialrecht („Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis“) als Autor einen Namen. Des Weiteren ist er Mitglied der Unterhaltskommission.



Heinrich Schürmann

Kindergrundsicherung ein woker Begriff

„Kindergrundsicherung“ ist zunächst einmal ein schillernder Begriff in der politischen Diskussion. Woke Menschen verwenden ihn als Narrativ als Engagement für Kinder und

gegen Armut. Das Narrativ umschreibt das globale Ziel, die Lebensverhältnisse von Kindern durch sozialstaatliche Transferleistungen nachhaltig zu verbessern mit Ziel, Kinderarmut zu vermeiden. Allerdings ist die Armut von Kindern kein für eine bestimmte Altersgruppe isoliert zu beobachtendes Phänomen, sondern immer im familiären Kontext zu beurteilen.

Der Begriff beschreibt verkürzend das Aufwachsen von Kindern in armen Einkommensverhältnissen – eine Folge von Elternarmut. Insofern können kindbezogene Transfers das Haushaltseinkommen über eine kritische Grenze heben – wie es gegenwärtig Kindergeld und Kinderzuschlag bewirken sollen, ohne jedoch die Grenzen der sozialen Regelsätze zu überschreiten. So suggeriert der Begriff Kin-

dergrundsicherung‘ eine gewisse Nähe zu den existenzsichernden Leistungen – „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, SGB II. Die Verengung auf existentielle Bedürfnisse ist aber nur ein Teilaspekt, weil ein fairer Familienleistungsausgleich nicht bei der Deckung eines existenznotwendigen Haushaltseinkommens enden kann, sondern auch die Familien in den Blick nehmen muss, die in gesicherten, aber nicht umfassend in sozial- und bildungsgesicherten Einkommensverhältnissen leben.

Kindergrundsicherung – mehr als eine Vision?

Praktischer Ausgangspunkt für die Kindergrundsicherung ist, dass es 150 familienbezogene Leistungen und staatliche Maßnahmen für Familien gibt, die unter dem Dach der Kindergrundsicherung zusammengefasst werden sollen.



Ein weiterer Impuls für die Kindergrundsicherung sind gesellschaftliche Veränderungen, die ein neues Überdenken familienrechtlicher und familienpolitischer Leistungen notwendig machen: Man spricht von der Vielfalt von Familienmodellen, „klassische“ Familie mit Vater, Mutter Kind, Kindern, kinderreichen Familien, ... nichtverheiratete Paare mit Kindern, gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern, Patchworkfamilien, Trennungsfamilien, Einelternfamilien. All diese Familien haben spezielle soziale Lagen. Mögen die Familienformen noch so unterschiedlich sein, unabhängig von der Familienform gilt, Kinder sind ein Armutsrisiko, wenn nur ein Elternteil berufstätig ist und zu wenig verdient, wenn nicht beide Eltern arbeiten, wenn Eltern sich scheiden lassen und ein Elternteil danach nicht arbeitet oder nur einem Halbtagsjob nachgeht.

Das sind die sozialen Hintergründe, warum die Ampel das Projekt Kindergrundsicherung angeht und Familienministerin Lisa Paus einen „Paradigmenwechsel“ erreichen will.

Der Koalitionsvertrag nennt folgende Ziele:

- Wir wollen Familien stärken und mehr Kinder aus der Armut holen, dafür führen wir die Kindergrundsicherung ein.
- Wir wollen mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen.
- Wir wollen mehr Kinder aus der offenen und verdeckten Armut holen. Je sicherer die finanzielle Situation von Familien ist, desto sorgenfreier können Kinder aufwachsen.

Kindergrundsicherung: „Einkommen des Kindes“ auch bei Trennung

Kindergrundsicherung ist gleichsam ein bedingungsloses Grundeinkommen für jedes Kind, so viel soll jedem Kind zustehen, so viel braucht jedes Kind. Die genannten Beträge liegen zwischen 550 und 630 € pro Kind. Erreicht werden soll eine gesellschaftliche Teilhabe jedes Kindes, wobei gesellschaftliche Teilhabe ein sehr weiter Zielhorizont ist, mit dem sicher immer wieder Forderungen stellen lassen: Jedem Kind ein Handy oder jedem Kind ein iPhone.-

Kindergrundsicherung soll aus einem Sockelbetrag und einem Höchstbetrag bestehen und in jedem Fall einkommensabhängig sein. Das heißt, der Sockelbetrag kann je nach sozialer Situation der Familie bis zum Höchstbetrag aufgestockt werden. Umgekehrt gilt für „Besserverdienende“, für Familien der Mittelschicht, der Höchstbetrag kann dann bis auf den Sockelbetrag abgeschmolzen werden.

Die Kindergrundsicherung wird als Einkommen des Kindes definiert. Insofern steht diese Einkommen jedem Kind auch nach der Trennung zu, es ändert sich durch die Trennung nicht. Wenn dies gewährleistet sein soll, dann muss in vielen Familien der Sockelbetrag angehoben werden.

Durch die Kindergrundsicherung sollen folgende Bedarfe abgedeckt werden: allgemeiner Lebensbedarf, Wohnen und Heizung, Persönlicher Schulbedarf, besonderer Schulbedarf, Mehrbedarfe, Mehraufwand in Trennungsfamilien. Dabei ist der Wohnbedarf in Trennungsfamilien ein spezieller und kostenintensiver Bedarf. Es drängt sich die Frage auf: Ab welchem Betreuungsanteil eines Elternteils kann, soll, muss der Sockelbetrag der Kindergrundsicherung einen eigenen Wohnbedarf des Kindes in welcher Höhe berücksichtigen? Die Regelungen im Sozialrecht zur temporären Bedarfsgemeinschaft – Seite ... in diesem Report – drängen sich auf.

Unumstritten ist bei Trennungsfamilien, der Lebensbedarf des Kindes während der Betreuung durch jeden Elternteil soll pauschal abgedeckt werden. Allerdings ist die Höhe des Bedarfs umstritten. Auch da können Regelungen des Sozialrechts übernommen und angepasst werden.

Kindergrundsicherung: Veränderungen im Familienrecht

Die Kindergrundsicherung tangiert, ja greift in das Kindesunterhaltsrecht ein, wird sich auf den Kindesunterhalt auswirken. Die Grundleistungen werden weiterhin nach Alter gestaffelt sein.

Entscheidend wird sein, welches Elterneinkommen beim Mindestunterhalt angesetzt wird. Des Weiteren steht die Frage im Raum, in welchem Umfang liquides Vermögen eingesetzt werden muss. Unumstritten ist, dass ein Mehrbedarf für Umgang berücksichtigt werden soll.

Neu zu überdenken und neu zu gestalten ist auch der notwendige Eigenbedarf – der Selbstbehalt, der jedem Trennungselternteil bleiben muss. Anhand von Erhebungen muss neu definiert werden, wie hoch der notwendige elterliche Eigenbedarf sein muss. Entsprechend stellt sich die Frage, ab welchem Einkommen sind Trennungselternteile unterhaltspflichtig? Der notwendige Eigenbedarf soll weiterhin in einer Pauschale bestehen, wobei eine Möglichkeit für individuellen Eigenbedarf offen sein muss. Dies erweist sich schon seit Jahren bei den Wohnkosten als dringend notwendig.

Diskutiert wird auch die Einrichtung eines Kinderkontos, auf das das „Einkommen des Kindes“ überwiesen werden soll. Dies hätte den Vorteil, dass der entsprechende Betrag der Kindergrundsicherung auch im Fall der Trennung weiterhin zur Verfügung steht. Unumstritten ist, dass die Lebensstellung – der „Bedarf“ – des Kindes weiterhin von der wirtschaftlichen Stellung der Eltern abhängt, d. h. Bemessungsgrundlage für den Unterhalt ist das Einkommen der Eltern.

Aufgrund der sozialen Rahmenbedingungen ist zu erwarten, dass die Kindergrundsicherung eine erhebliche Entlastung bei Beziehern kleinerer Einkommen bewirken wird. Es wird davon gesprochen, dass die Barunterhaltspflicht bei nicht wenigen gering verdienenden Müttern und Vätern entfallen könnte.

Es ergibt sich von selbst: Die Düsseldorfer Tabelle muss an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, d. h. grundlegend verändert, neu gedacht werden.

Kindergrundsicherung: Zusammenfassung und Digitalisierung von Leistungen

Wie eingangs schon angerissen, die Kindergrundsicherung soll Leistungen zusammenfassen, vereinfachen, zugänglicher machen durch Digitalisierung. So kann der Unterhaltsvorschuss entfallen, da der Mindestbedarf durch die Kindergrundsicherung gewährleistet ist. Allerdings soll es weiterhin die Möglichkeit des Regresses geben, wenn kein oder zu wenig Unterhalt gezahlt wird.

Das Kindergeld geht im Sockelbetrag auf. Es ist von einem Sockelbetrag von 330 € die Rede. Dieser Sockelbetrag steht jedem Kind zu unabhängig vom Einkommen der Eltern. Etwaiges Einkommen des Kindes soll allerdings berücksichtigt werden.

Weitere Leistungen sollen in der Kindergrundsicherung enthalten sein: Zuschlag zum Kindergeld, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Bedarf für Wohnen und Heizung, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Mehrbedarfe wegen Krankheit, Behinderung, Zuschüsse für Ersteinrichtung, kindbezogener Anteil im Wohngeldrecht, Ausbildungsförderung.

Gedacht ist an eine App, auf der die Kindergrundsicherung abgerufen, berechnet, angepasst und rechtlich überprüft werden kann.

Sozialrechtliche und steuerrechtliche Fragen

In steuerrechtlicher und familienrechtlicher Hinsicht stellen sich viele Fragen, weil bisher die Schnittstellen zum Familienrecht, insbesondere zum Unterhaltsrecht verdrängt, nicht im Kontext aufgegriffen wurden. Zwar werden schon heute ansatzweise sozialrechtliche Standards mit unterhaltsrechtlichen Standards verglichen, beispielsweise im Bereich Wohnen.

Es stellt sich die Frage: Werden notwendiger Eigenbedarf im Unterhaltsrecht und im Sozialrecht entsprechend angepasst? Wird es schließlich noch ein Lohnabstandsgebot geben? – Mit der Einführung des Bürgergeldes ist eine heftige Diskussion entflammt. Lohnt es sich noch zu arbeiten, fragen sich vermehrt unterhaltspflichtige Menschen, die wenig verdienen, aber dennoch hart arbeiten müssen.

Weitestgehend offen ist, welche Auswirkungen die Einführung der Kindergrundsicherung auf das Steuerrecht haben könnte. Wird es eine eigene Steuerklasse, wovon schon mehrfach die Rede war oder Steuerfreibeträge für Trennungseltern geben? Warum steht Alleinerziehenden/Unterhaltsberechtigten ein Steuerfreibetrag von 5.000 € zur Verfügung, während er Unterhaltspflichtigen verwehrt wird?

J. Linsler

KINDERGRUNDSICHERUNG: Viele Fragen, viele offene Antworten

Aktuell werden Kinder je nach Erwerbssituation ihrer Eltern höchst ungleich finanziell gefördert: Kinder von Gut- und Spitzenverdienern/innen profitieren mit steigendem Einkommen von den steuerlichen Kinderfreibeträgen. Diese wirken sich aufgrund des progressiven Steuersystems bei den höchsten Einkommen am stärksten aus. Zusätzlich können Bezieher/innen hoher Einkommen ihre Ausgaben für häusliche Kinderbetreuung und/oder für Privatschulen steuersparend absetzen.

Jedem Kind sollen monatlich 619 € Grundsicherung zur Verfügung stehen, dies fordert seit Jahren ein buntes „Bündnis Kindergrundsicherung“. Für die meisten Kinder erarbeiten die Eltern die Grundsicherung, so wie es das Grundgesetz auch vorsieht. Bei 2,8 Millionen armen Kindern soll der Staat die Grundsicherung leisten. Da stellen sich Fragen: Wieviel kostet die Kindergrundsicherung, wer wird zur Kasse gebeten? Ist die Kindergrundsicherung ein effektives Signal gegenüber den Eltern? Ist es ein falsches Signal gegenüber Unterhaltspflichtigen, insbesondere jene, die mit dem notwendigen Eigenbedarf (momentan 1.160 €) klarkommen müssen? Müssen nicht die Eltern mehr gefördert werden berufstätig zu sein, denn Kinderarmut ist eigentlich Elternarmut. Ist es nicht sinnvoller Kinder direkt zu fördern mit Leistungen im Kindergarten, in der Schule, in der Ausbildung und im Studium? Kommt das Geld auch bei den Kindern an? Eine Frage, die oft von Unterhaltspflichtigen gestellt wird.

Als Grundsatz wird anerkannt, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischer Existenzsicherung, allgemein zugänglicher Bildungsinfrastruktur und insbesondere Zeit der Eltern für die Kinder Kennzeichen einer ausgewogenen Familienpolitik sind. Der Vorwurf lautet: Die Bundesrepublik hat kein ausgewogenes Verhältnis – sie investiert viel, aber wenig zielgenau. Die Kindergrundsicherung will das nun verbessern.

Wer soll das bezahlen?

Nach Angaben des Bündnisses für Kindergrundsicherung, auf dessen Angaben Lisa Paus Vorschlag sich stützen dürfte, kostet die Kindergrundsicherung „gut das Zweieinhalbfache“ des jetzigen Kindergelds. Die Rede ist von 125 Milliarden Euro. Finanziert werden soll das durch Umverteilung: Abschaffung von Ehegattensplitting, Vermögens-, Erbschafts-Börsenumsatzsteuer, Kinder-Soli. Es sollen Leistungen generiert werden, die auch in Zeiten des Wirtschaftsbooms nur über Schulden hätten finanziert werden können. Die gilt umso mehr jetzt in Krisenzeiten.

Eltern und Kinder parallel fördern

Kinderarmut ist Elternarmut: Kinder sind arm, weil ihre Eltern nicht oder zu wenig arbeiten und nichts oder schlecht verdienen. Das Füllhorn öffnen und den Eltern jeden Monat für jedes Kind 619 € zu überweisen, ist volkswirtschaftlich falsch, demotiviert berufstätige Trennungseltern. Die Frage ist: Stellt sich durch den

Geldtransfer tatsächlich Chancengleichheit für alle Kinder ein? Oder eher dann, wenn Kinder direkt gefördert werden statt Eltern pauschal eine Kinderprämie zu überweisen? Ist die Alternativen nicht sinnvoller: quantitativer und qualitativer Ausbau der Betreuung von der KITA bis zur Hausaufgabenbetreuung, Sachleistungen für arme Kinder – gesundes Essen, Schulbedarf, soziale Teilhabe in Freizeiteinrichtungen, Nachhilfe... Das Ziel effizienter Kindergrundsicherung besteht doch darin, jedem Kind einen Abschluss zu ermöglichen, mit dem es gemäß seiner Begabung berufstätig und eigenständig sein kann.

Parallel muss die Berufstätigkeit von Müttern und Vätern gefördert und nachhaltig eingefordert werden. Hierfür gibt es viele flankierende Maßnahmen: Crashkurse für den Einstieg ins Berufsleben, Fortbildung, flexible Arbeitszeiten, Möglichkeiten für Home-Office. Direkte parallele Förderung von Eltern und Kindern ist der beste Schutz gegen Kinder- und Elternarmut. Kindergrundsicherung heißt auch Fördern und Fordern – das gebietet der Sozialstaat, den das Grundgesetz vorsieht.

Ungleiche Behandlung von Kindern?

Das Bündnis kritisiert die ungleiche Behandlung von Kindern, „Besserverdienende“ – dazu wird eine breite Mittelschicht gerechnet – profitieren tatsächlich vordergründig mehr vom jetzigen System staatlicher Förderung aus Kinderfreibeträgen und Kindergeld. Was aber dabei untergeht, die „Besserverdienenden“ haben zuvor auch mehr Steuern und Sozialabgaben gezahlt. Man bekommt immer nur einen bestimmten Anteil von dem zurück, was vorher eingezahlt wurde. Es handelt sich um Anerkennung des Staates an Eltern, die Unterhalt, Ausbildung, Studium und Betreuung selbst zahlen. Muss sich Kinder- und Familienförderung nicht auch in einem sozialstaatlichen Rahmen am Leistungsprinzip orientieren?

Soziale Unterschiede dürfen durch Sozialleistungen nicht so nivelliert werden, dass kein Anreiz mehr für Berufstätigkeit der Eltern besteht und Motivation von Kindern aufzusteigen geschwächt wird. Es ist ein fatales Signal, wenn man Familie gleichsam selbstverständlich auf Kosten der Steuerzahler/Innen installieren und leben kann.

Trennungseltern fördern – Kindergrundsicherung fördern

Es ist nach Trennung und Scheidung eine notwendige die Berufstätigkeit fördernde Struktur, wenn sich Eltern die Betreuung der

Kinder teilen. Wer Kinderarmut bekämpfen will, muss Eltern unterstützen, damit sie getrennt, aber gemeinsam erziehen. Gefördert wird gegenwärtig nur Alleinerziehen, besonders von der jetzigen Ministerin Lisa Paus.

Das ist nicht zielführend, denn mit Alleinerziehen kommen Betroffene nur selten aus der Armut. Dies zeigten viele Studien, unter anderen eine Bertelsmann-Studie. Danach wachsen in Familien mit einem Elternteil über 90 % der Kinder in dauerhaften oder wiederkehrenden Armutslagen auf, wenn der betreuende Elternteil nicht arbeitet. Bei stabiler Teilzeitschäftigung sinkt der Anteil auf 20 %, wobei weitere 40 % der Kinder zumindest zeitweise Armutserfahrungen erleben. Arbeitet der betreuende Elternteil über einen längeren Zeitraum in Vollzeit, werden noch 16 % der Kinder zeitweise mit Armut konfrontiert. Um das Armutserlebnis zu minimieren ist Berufstätigkeit beider Elternteile wichtig. Trennungseltern zu fördern ist die beste Kindergrundsicherung!

Kindergrundsicherung – kein Allheilmittel

Was oft ausgeklammert wird, Kinderarmut hat materielle, aber auch ideelle Facetten. Kinder sind arm, wenn sie Alleingelassen werden. Dies ist oft nach Trennung und Scheidung der Eltern der Fall. Eltern sind einfach zu sehr mit sich selbst beschäftigt, müssen ihr Leben auf die Reihe bringen. Einfach mehr Geld kann das Problem der Einsamkeit von Trennungskindern nicht lösen. Dagegen gibt es kein Patentrezept. In der einen Familie – einer praktizierenden Trennungsfamilie – sind die Kinder weiterhin gut eingebunden im Freundeskreis und weiterhin gut organisiert. Die Trennung der Eltern ist mit einem hohen Maß an sozialer Kontinuität verbunden.

Eine andere Situation ergibt sich für die Kinder, wenn die Eltern nicht mehr miteinander reden, der Umgang verweigert wird, die Großeltern nicht mehr präsent sind, wegen Umzugs Freunde nicht verfügbar, die Umgebung fremd ist und der betreuende Elternteil auch unter der Einsamkeit

leidet, mit sich selbst beschäftigt ist und qualitativ wenig Zeit fürs Kind aufbringen kann.

Bei Kindern und Jugendlichen kann sich diese Art von Alleingelassenheit zu einem Riesenproblem ausweiten. Studien sprechen gar von einer Form von „Verwahrlosung“, die beängstigend zugenommen hat. Medien, Internet, Handy, Play-Station sind dann der Ersatz für fehlende Zuwendung. Das Phänomen ist auch in wohlhabenden Familien anzutreffen, es hat nichts mit materieller Armut zu tun, die Kindergrundsicherung schafft in dieser Situation keine Abhilfe. *J. Linsler*



Kontaktabbruch: **Verlassene Eltern**

Wir kennen das Problem, besser die Probleme bei ISUV: Kontaktabbruch eines Kindes – die Frage nach dem „Warum“ – „Fehlersuche“ – Zahlen ohne Dank und Gegenliebe – die Verletzungen – das Gefühlschaos – Schwanken zwischen Depression und Aggression – das häufige Bemühen um Kontakt – die kalte Zurückweisung: zurückgesandte Briefe, Geschenke, das Blockieren in Sozialen Medien – immer wieder die bohrende Schuldfrage – Verlust der Enkelkinder – Hinwendung zum Glauben als Rückgrat – Flucht von einer Therapie in die nächste – Rolle von Therapien bei Kontaktabbrüchen ... Wie also mit einem Kontaktabbruch umgehen, wo gibt es Verständnis, was hilft gegen Verbitterung, wo werde ich gestärkt darin, nicht zu resignieren und in ständige Depression zu verfallen? Alle Aspekte werden in folgenden Artikel ehrlich, authentisch, empathisch angesprochen sowie schließlich Hilfe zur Selbsthilfe angeboten.

„Jahrelang dachten wir, wir wären eine glückliche Familie. Mit allen Höhen und Tiefen. Doch dann brach unsere Tochter den Kontakt zu uns ab ...“

Unsere älteste Tochter war unser heiß ersehntes erstes Kind. Ich erinnere mich an den Tag ihrer Geburt, an den strahlend blauen Himmel und weite Felder, die die Herbstsonne in ein mattes Braun färbte. Ich spürte tiefen Frieden und unbeschreibliches Glück.

Es kamen drei weitere Kinder dazu. Als unsere Große acht Jahre alt war, zogen wir ins Haus ihrer Großeltern in eine andere Stadt. Leider fühlte sie sich dort nicht wohl, zudem wurde mein Mann in dieser Zeit sehr krank. Das alles überforderte uns manchmal, aber wir versuchten, das Beste aus der Situation zu machen. Mein Mann und ich kamen zum Glauben an Jesus, und auch unsere Tochter vertraute ihm ihr Leben an.

Als Eltern taten wir unser Bestes, um unserer Tochter ein glückliches Leben zu ermöglichen. Doch vor allem beschützen konnten wir sie nicht. Bei einem Familienurlaub erlebte sie in einem Reitstall einen sexuellen Übergriff. Später zog ihr der Verlust einer Beziehung den Boden unter den Füßen weg. Wir unterstützten sie, führten viele offene Gespräche mit ihr und nahmen auch fachliche Hilfe in Anspruch. Sie drückte ihre Liebe zu uns auf wundervolle Weise aus: mit liebevollen Botschaften auf Zetteln, die unverhüllt am Spiegel hingen; gepflückten Blumensträußen, Briefen, Gedichten, gemalten Bildern oder einfach einer Ummarmung und wohlwollenden Worten.

Wir dachten, dass wir trotz allem eine glückliche Familie wären und es gemeinsam schaffen würden. Im Nachhinein müssen wir erkennen, dass unsere Tochter es anders wahrgenommen hat.

Gekämpft und verloren

Als sie heiratete, unterstützten wir sie und ihre Familie so gut wir konnten und hatten große Freude an unseren Enkelkindern. Doch als mein Mann und ich uns dann entschieden, ein Pflegekind aufzunehmen, gab es große Auseinandersetzungen mit vielen traurigen Situationen. Nach etwa eineinhalb Jahren kehrte Ruhe ein. Wir sprachen uns aus und versuchten neu zu beginnen, was aus unserer Sicht gut gelang.

Doch einige Jahre später brach unsere Tochter per E-Mail den Kontakt zu uns ab. Sie begründete diesen Schritt damit, dass sie sich einer Therapie unterziehen würde. Im Nachhinein erkenne ich an manchem Verhalten, dass sich der Kontaktabbruch bereits angedeutet hatte.

Wir sind zu verlassenen Eltern geworden und können es bis heute nicht fassen. Auch wenn dieser Zustand mittlerweile über vier Jahre andauert, versuchen wir täglich neu, es zu begreifen, und können es nicht.

Unser Gedankenkarussell dreht sich mal schnell, mal langsam, immer mit der Frage nach der Schuld und dem Warum. Doch nie gibt es eine zufriedenstellende Antwort.

Wir haben alles versucht, um sie zurückzugewinnen. Wir haben gekämpft, geliebt und gehofft. Unsere Emotionen hatten wir dabei nicht immer unter Kontrolle. Wir fühlten uns mehr und mehr gedemütigt und unserer Würde beraubt. Mit jedem Versuch, Kontakt zu ihr aufzunehmen, wurde unsere Hoffnung kleiner und unser Herz schwerer.

Es erreichten uns schwerwiegende Anklagen, die uns bis ins Mark erschütterten und die wir in keiner Weise nachvollziehen konnten. Sie kamen per E-Mail und auch in einem Einschreibebrief. Wir fragten uns, ob die Therapie etwas mit ihrem Verhalten zu tun hatte. Bei einem Verein, der sich mit diesem Thema auseinandersetzt, fanden wir Hilfe. Wir erfuhren, dass es bei Therapien vorkommen kann, dass die Hilfesuchenden in eine bestimmte Richtung gedrängt werden. Aber das war nur eine mögliche Erklärung. Unser Gedankenkarussell war nicht mehr zu stoppen und verwandelte sich in eine Achterbahn.

Salbe auf die Seele

Wir brauchten ärztliche Hilfe, denn es mussten Bremsen in die Achterbahn eingebaut werden. Dies geschah medikamentös sowie durch Therapie und Seelsorge. Unterstützung fanden wir auch in der Selbsthilfegruppe „Verlassene Eltern“ in unserer Stadt. Dort trafen wir auf Mütter und Väter, die in der gleichen Situation steckten. Wir entdeckten in unserem Austausch Parallelen, die uns



zeigten, dass wir mit unserem Schmerz nicht allein waren. Das fühlte sich wie heilende Salbe auf unseren Seelen an.

Diese Selbsthilfegruppe ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil unseres Lebens geworden. Klinikaufenthalte, Therapien, Depressionen und Traumata sind in dieser Gruppe keine Fremdwörter und werden nach dem Kontaktabbruch eines Kindes von vielen Müttern erlebt. Väter verdrängen häufig ihre Emotionen oder helfen sich mit viel Sport oder anderen Aktivitäten. Doch im Kern sind auch sie tief getroffen.

Unsere anderen drei Kinder leiden ebenso unter der Situation, denn auch sie haben keinen Kontakt mehr zu ihrer Schwester. Wir sprechen über unsere Unsicherheit im Umgang mit ihnen in dieser schwierigen Zeit, die jetzt schon so lange andauert. Wir erkennen, dass die drei auf andere Weise für uns wichtig geworden sind, da sie uns zeigen, dass mit uns und unserer Erziehung nicht alles falsch gewesen sein kann. Einerseits hilft uns das, andererseits ist uns klar, dass wir sie nicht zu sehr als Rückendeckung gebrauchen dürfen.

Verunsichertes Umfeld

Der Begriff Trauer fällt sehr oft in unserem Austausch und ist mit schmerzvollen Emotionen verbunden. Diese Trauer des Verlassenwerdens wird nie beendet. Es schmerzt täglich neu, die Zeit heilt die Wunden nicht.

Wir möchten dazulernen und hoffen, dass wir erkennen, was wir tun können, damit es wieder eine Annäherung geben kann. Der Austausch in der Gruppe ist hilfreich, aber er tut auch weh. Es ist nicht leicht, sich die eigene Geschichte anzuschauen und seine Haltung zu verändern. Jeder Mensch hat Prägungen, die er, oft unbewusst, in die Erziehung einfließen lässt. Wir begreifen, dass manche Traumata vererbbar sind, und stellen uns die Frage, ob das bei uns in der

Familie passiert ist. Doch zu allem Schmerz gesellt sich eine Erleichterung, denn unsere Tochter lebt, und somit gibt es Hoffnung.

Wir möchten lernen, wie wir unsere Scham über diese Situation überwinden können. Es schmerzt, wenn wir von Mitmenschen, die uns jahrelang treu zur Seite standen, plötzlich hinterfragt werden. Äußerungen wie „Das ist doch nicht so schlimm“ oder „Ihr habt sie zu sehr verwöhnt“ helfen nicht. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Ratschläge von Verwandten und Freunden meistens wirklich „Rat-Schläge“ sind: gut gemeint, aber eben doch Schläge.

Wie schön wäre es, eingeladen zu werden, um eine lockere gemeinsame Zeit ohne dieses Thema zu verbringen. Ein Kaffee in gemütlicher Atmosphäre, ein gemeinsamer Kinobesuch oder ein Spieleabend würde für eine – wenn auch kurze – Zeit die Sorgen vertreiben. Die uns stark belastenden Gefühle wie Zorn, Bestürzung, unerfüllte Sehnsucht, Trauer, Fassungslosigkeit, Ohnmacht und Hilflosigkeit könnten einmal überdeckt werden von Heiterkeit und Freude.

Doch die Unsicherheit von Verwandten und Freunden im Umgang mit uns schlägt auch hier ihre Schneise. Kommt ein Treffen zustande, steht das Thema Kontaktabbruch sehr schnell im Mittelpunkt, sobald man Geschichten der anderen Söhne und Töchter hört, wie sie mit ihren Eltern ganz normal verbunden sind oder die Enkelkinder vorbeibringen.

Beklemmung macht sich breit und die Unsicherheit ist förmlich greifbar. Sozialer Rückzug ist die Konsequenz.

Hoffnung behalten

In der Selbsthilfegruppe schenkt uns das „geteilte Leid“ Mut und Kraft, um im Leben weiterzugehen, und wird zumindest für die Zeit des Zusammenseins „halbes Leid“. Mittlerweile finden sich solche Gruppen in fast allen größeren Städten. Bei uns wird sie in einer Einrichtung für verschiedene Selbsthilfegruppen angeboten. Das hat den Vorteil, dass man bei der Gruppengründung sowie den ersten Treffen Hilfe von Fachkräften bekommt.

Aber all das stillt nicht die Sehnsucht nach dem verlorenen Kind und den Enkelkindern, die leider in einem Kontaktabbruch involviert sind. Der Liebesfluss der Eltern und Großeltern darf nicht mehr fließen, obwohl man spürt, dass diese Liebe niemals versiegen kann. Auch wenn wir als verlassene Eltern Gott in dieser Sache nicht verstehen, halten wir an ihm fest und spüren, wie Gebet und Glaube uns helfen. Das nimmt nicht den Schmerz, aber es hilft, nicht aufzugeben, Hoffnung zu haben und vor allen Dingen nicht zu verbittern. Ich habe eine erneute Therapie begonnen mit dem Ziel, innere Versöhnung zu erfahren und Licht in den Kontaktabbruch zu bringen.

Wir wünschen uns und allen betroffenen Eltern, dass wir eines Tages das Ende des Kontaktabbruchs erleben dürfen. Gott sei Dank geschieht dies immer wieder, wenn auch oft erst nach vielen Jahren. Durch Vergebung und Versöhnung kann der Liebesfluss dann von beiden Seiten wieder in Bewegung gesetzt werden. Dann dürfen wir die Freude teilen und sie wird sich verdoppeln!

Diese Zeit, wenn wir Versöhnung und die Wiederherstellung unserer Beziehung erleben, stelle ich mir oft vor. So entstand dieses Gedicht:

*Es wird hell in mir.
Meine Lebenssonne erhebt sich in
strahlendem Licht,
die Schritte meiner Füße empfangen
die Leichtigkeit eines Schwebens.
Meine Seele lässt die Pflanze der
Hoffnung erblühen,
mein Atem durchströmt mich mit
Lebendigkeit.
Mein Herz kann deine Liebe, Gott,
erfassen
und spürt deine große Gnade.*

*Sandra Leopold ist ein Pseudonym.

Kontakt mit Gruppen hier:

www.verlassene-eltern-wue.com und
<https://verlassene-eltern.org>

Wo bleibt das Kindeswohl – Alles, was Recht ist – urteilen Sie selbst...

Mutter in Not oder eine kriminelle Wiederholungstäterin?

Das Amtsgericht München (Urteil vom 30.5. 2022) hat eine 41-jährige Frau wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Wie das Gericht mitteilte, entwendete die Angeklagte gemeinsam mit drei ihrer insgesamt acht Kinder in einem Lebensmitteldiscounter in München einen Staubsauger, Nahrungsmittel, Haushaltsartikel und Kosmetikartikel im Gesamtwert von rund 150 €.

Die Hausfrau ging in dem zugrundeliegenden Fall zunächst mit den drei schuldunfähigen Kindern in die Filiale des Discounters und gab Pfandflaschen zurück. Anschließend legten alle vier gemeinsam Waren in den Einkaufswagen. Zwei der Kinder schoben den Einkaufswagen ohne zu bezahlen am Kassensbereich vorbei auf den Parkplatz und begannen, die Einkäufe in einen wartenden Pkw einzuladen. Die Angeklagte selbst stellte sich währenddessen mit dem dritten Kind an einer der Kassen an, um die Pfandbons einzulösen. Als Mitarbeiter der Filiale die Frau schließlich auf das Verhalten ihrer Kinder ansprachen, eilte diese nach draußen auf den Parkplatz zu dem Pkw und versuchte zu flüchten. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Vorfall bereits die Aufmerksamkeit anderer Kunden erregt, so dass die Flucht scheiterte.

„Zu Gunsten der Angeklagten spricht, dass sie die Tat vollumfänglich eingeräumt und sich bereits im Ermittlungsverfahren unter anderem durch die Herausgabe des Fahrzeugschlüssels und die Angabe ihrer

Personalien kooperativ gezeigt hat“, betonte der zuständige Strafrichter. Strafmildernd sei auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den entwendeten Waren um Lebensmittel oder Gegenstände des alltäglichen Bedarfs gehandelt hat. Für die Angeklagte spreche auch, dass sie sich in einer angespannten wirtschaftlichen Situation befunden hat. Strafschärfend fallen nach Ansicht des AG jedoch ihre erheblichen und zahlreichen Vorstrafen ins Gewicht. So wurde die Angeklagte bereits mehrfach wegen Diebstahlsdelikten zu Jugend- oder Freiheitsstrafen verurteilt. Ganz erheblich gegen die Angeklagte spreche, dass sie die Tat mit Hilfe von auch schuldunfähigen Kindern begangen und diese damit an die Begehung von Diebstahlstaten herangeführt habe. Auch gehe das Gericht von einem geplanten Vorgehen aus, nachdem sich die Angeklagte mit den zuvor erhaltenen Pfandbons an die Kasse anstellte, während ihre schuldunfähigen Kinder entsprechend ihrem Tatplan die Waren am Kassensbereich vorbeischieben.

Die Freiheitsstrafe von acht Monaten konnte nach dem Urteil nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht nicht die Erwartung hatte, dass die Angeklagte die Verurteilung als Warnung verstehen und künftig straffrei leben werde, eine günstige Sozialprognose könne ihr nicht bescheinigt werden. Durch die Tat sei auch offensichtlich geworden, dass die Angeklagte ihrer Erziehungsverantwortung gegenüber den beteiligten schuldunfähigen Kindern nicht nachgekommen sei. Sie sei erheblich vorbestraft und habe sich bislang durch die Vollstreckung von Haftstrafen oder die Verhängung von Geldstrafen nicht von der Begehung weiterer Diebstahlstaten abbringen lassen. Auch in Anbetracht der Betreuung minderjährige Kinder stelle eine unbedingte Freiheitsstrafe keine unbillige Härte für die Angeklagte dar. So habe sie angegeben, dass die Kinder während ihrer letzten Haftstrafe von ihrem Lebensgefährten beziehungsweise ihrer Familie betreut wurden. Diese Erfahrung habe die Angeklagte auch nicht davon abgehalten, weiterhin Straftaten zu begehen. – Wäre in diesem Fall nicht eine Therapie sinnvoller als Knast? **Zumindest käme es hier auf einen Versuch an.**

Quelle: beck-aktuell,
Redigiert JL

Obergerichtliche Rechtsprechung

unter der Lupe von RA Simon Heinzl,
Fachanwalt für Familienrecht

Unterhaltsrecht

BGH, Beschluss vom 18.05.2022 – Az. XII ZB 325/20 – §§ 1602, 1606, 1610 BGB

FamRZ 2022, Seite 1366 ff.

1. Das mietfreie Wohnen beeinflusst nicht die Höhe des Kindesunterhalts. Die kostenfreie Zurverfügungstellung von Wohnraum wird vorrangig im unterhaltsrechtlichen Verhältnis zwischen den Eltern ausgeglichen. Ein unterhaltsrechtlicher Ausgleich kann auch darin bestehen, dass der Betreuungselternteil keinen Anspruch auf Trennungunterhalt geltend machen kann, weil nach der Zurechnung des vollen Wohnwerts keine auszugleichende Einkommensdifferenz zwischen den Eltern mehr besteht.
2. Die Eltern können eine – nach den Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls auch konkludente – Vereinbarung darüber treffen, dass die Wohnungskosten durch den Naturalunterhalt des Barunterhaltspflichtigen abgedeckt werden. Für die Erfüllung des Barunterhaltsanspruchs (§ 362 BGB) aufgrund einer solchen Vereinbarung trifft den Barunterhaltsschuldner die Darlegungs- und Beweislast.
3. Bevor die Haftungsquote für den anteiligen Mehrbedarf bestimmt wird, ist von den Erwerbseinkünften des betreuenden Elternteils der Barunterhaltsbedarf der Kinder nach den gemeinsamen Einkünften der Eltern abzüglich des hälftigen auf den Barunterhalt entfallenden Kindergelds und abzüglich des vom Kindesvater geleisteten Barunterhalts abzusetzen. In der verbleibenden Höhe leistet der betreuende Elternteil neben dem Betreuungunterhalt restlichen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt. Die andere Hälfte des Kindergelds, die der betreuende Elternteil erhält, ist nicht einkommenserhöhend zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 29. September 2021 – XII ZB 474/20 – FamRZ 2021, 1965).



Im Rahmen eines Abänderungsverfahrens zum Kindesunterhalt stellte sich die Frage, ob die teilweise Deckung des Unterhaltsbedarfs der Kinder mittels Gewährung von Wohnraum

bei der Bemessung des Kindesunterhalts zu berücksichtigen ist oder nicht. Das OLG (OLG Frankfurt, FamRZ 2021, Seite 191) hat den Unterhaltsanspruch um eine Einkommensgruppe herabgestuft mit dem Argument, dass die Deckung des Wohnbedarfs der Kinder dadurch angemessen berücksichtigt sei. Im vorliegenden Fall hat der betreuende Elternteil (Mutter) weder Ehegattenunterhalt geltend gemacht, noch, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil (Vater) eine Nutzungsentschädigung für die Überlassung der gemeinsamen Wohnung an den betreuenden Elternteil geltend gemacht hat.

Bei der Berechnung eines Mehrbedarfs/Sonderbedarfs hat das OLG der Mutter das mietfreie Wohnen bei der Einkommensbemessung und der Ermittlung der Beteiligungsquote am Mehrbedarf/Sonderbedarf als Wohnvorteil zugerechnet.

Der BGH hat das OLG Urteil für teilweise „fehlerhaft“ erachtet und insbesondere zu folgenden Rechtsfragen Stellung genommen:

1. Mietfreies Wohnen

Die Frage der Behandlung des Überlassens von Wohnraum an das Kind kommt nach Auffassung des BGH auch dem Kind zugute, wodurch der Barunterhaltspflichtige dadurch Naturalunterhalt leistet und somit von der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind teilweise befreit sein kann (so BGH, FamRZ 2013, Seite 191). Auch die überwiegende Auffassung in der Literatur erkennt die Möglichkeit einer bedarfsdeckenden Wirkung. Danach ist von Bedeutung, von wem das Kind den Wohnvorteil erhält.

- a) Bei Wohnungsgewährung durch den betreuenden Elternteil findet keine Anrechnung statt, weil es sich insoweit um eine Drittleistung handelt, die den Barunterhaltspflichtigen nicht entlasten soll.
- b) Bei Wohnungsgewährung durch den Barunterhaltspflichtigen ist das anders, durch die Wohnungsgewährung erfolgt insoweit Teilerfüllung der Unterhaltspflicht. Wenn die Praxis in diesen Fällen eine Kürzung des Tabellensatzes um 20 % durchführt, handele es sich um eine vereinfachte Form der Anrechnung als Erfüllung.

In den allermeisten Fällen liegt jedoch der Fall so, dass dem Kind die Wohnung vom **betreuenden** Elternteil zur Verfügung gestellt wird und somit das kostenfreie Wohnen des Kindes nicht den Kindesunterhaltsanspruch zwischen Barunterhaltspflichtigem und Kind beeinflusst. Das gilt auch, wenn z. B. der Wohnwert bereits im Rahmen der Berechnung eines Ehegattenunterhaltes oder bei einer Nutzungsentschädigung Be-

rücksichtigung gefunden hat und das Kind den Wohnraum vom unterhaltsberechtigten, betreuenden Elternteil (letztendlich Fall b) von oben) zur Verfügung gestellt erhält.

Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass grundsätzlich das mietfreie Wohnen des Kindes die Höhe des Kindesunterhaltes nicht beeinflusst. Die kostenfreie Zurverfügungstellung von Wohnraum wird vorrangig im unterhaltsrechtlichen Verhältnis zwischen den Eltern ausgeglichen (BGH, FamRZ 2013, Seite 191). So kann ein unterhaltsrechtlicher Ausgleich auch dadurch bestehen, dass der betreuende Elternteil keinen Anspruch auf Ehegattenunterhalt geltend machen kann, weil nach der Zurechnung des vollen Wohnwerts auf seiner Seite sich rechnerisch kein Ehegattenunterhalt mehr ergibt. Auch in diesen Fällen hat sich der betreuende Elternteil den Wohnwert zurechnen lassen und eine nochmalige Berücksichtigung des Wohnwerts (anteilig) beim Kindesunterhalt ist nicht geboten.

In Leitsatz 2 hält der BGH fest, dass die Eltern auch eine interne Vereinbarung treffen können, dass die Wohnkosten anteilig durch den Naturalunterhalt des Barunterhaltspflichtigen abgedeckt werden und somit von ihm bei der Barunterhaltspflicht in Abzug gebracht werden können. Insoweit ist jedoch der Barunterhaltsschuldner darlegungs- und beweisbelastet. Allein die Miteigentümerstellung reicht hierfür nicht aus.

Auch allein die Tatsache, dass weder Trennungunterhalt von der Frau verlangt wird, noch, dass Nutzungsentschädigung vom Mann verlangt wird, ist nicht ausreichend. Denn die Tatsache, dass kein Trennungunterhalt gezahlt bzw. verlangt wird kann auch der Tatsache geschuldet sein, dass, wie oben schon erwähnt, der Wohnwert bei der Ehefrau bei der Einkommensbemessung zur Berechnung eines Ehegattenunterhaltes eingestellt wurde und die Thematik des Wohnvorteils somit schon „verbraucht“ ist. Eine doppelte Berücksichtigung bei der Berechnung des Ehegattenunterhaltes und der nochmaligen Berücksichtigung durch Abzug von 20 % vom Kindesunterhalt darf es nicht geben.

Der erste und zweite Leitsatz dieses Beschlusses stellen klar, dass nur unter besonderen Voraussetzungen die Zurverfügungstellung von Wohnraum durch den Barunterhaltspflichtigen beim Kindesunterhalt als Naturalunterhaltsleistung und somit als Abzugsbetrag in die Unterhaltsbemessung eingestellt werden kann und der Barunterhaltspflichtige die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass der Wohnwert nicht schon anderweitig Berücksichtigung (z. B. bei der Ehegattenunterhaltsberechnung) gefunden hat.

2. Berechnung Haftungsquote/ Einkommen betreuender Elternteil

Im dritten Leitsatz beschreibt der BGH am Beispiel von Mehrbedarf und Sonderbedarf, was der Unterschied zwischen Mehrbedarf und Sonderbedarf ist. Zudem setzt der BGH

seine neueste Rechtsprechung fort, dass bei der Einkommensermittlung des betreuenden Elternteils auch dessen Naturalleistungen für Kinder auf deren Barunterhalt zu berücksichtigen sind (so schon der BGH zum Elternunterhalt in BGH, FamRZ 2017, Seite 711 und zum Ehegattenunterhalt, BGH, FamRZ 2021 Seite 1965).

Zur Einordnung von zusätzlichen Bedarfsträgern hält er fest, dass **Mehrbedarf** (regelmäßig wiederkehrender Bedarf) solche Kosten sind, welche ihrer Art nach nicht in den Tabellenbedarf und mithin auch nicht in die Steigerungsbeträge bis 200 % des Mindestunterhaltes einkalkuliert sind. Hieran hat sich der betreuende Elternteil grundsätzlich im Verhältnis der Einkommensverhältnisse zu beteiligen, wobei bei der Gegenüberstellung der beiderseitigen unterhaltsrelevanten Einkünfte der Eltern bei beiden Elternteilen ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehaltes abzuziehen ist.

Einschub des Verfassers:

Bei dieser Definition von Mehrbedarf durch den BGH darf die Frage erlaubt sein, warum nach allen Leitlinien der Krankenversicherungsbedarf bei privater Krankenversicherung des Kindes (wenn das Kind nicht bei einem Elternteil familienmitversichert ist oder sein kann) dieser allein vom Barunterhaltspflichtigen zu übernehmen ist und nicht als Mehrbedarf angesehen wird. Der private Krankenversicherungsbedarf ist nicht im Tabellenbedarf der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt und müsste dann qua Definition des BGH Mehrbedarf sein, der quotal auf die Elternteile aufzuteilen wäre.

Den **Sonderbedarf** beschreibt der BGH als einen unregelmäßigen, außergewöhnlich hohen Bedarf, welcher neben dem Barunterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden kann. Dieser Sonderbedarf muss überraschend aufgetreten sein und der Höhe nach nicht voraussehbar.

Im Leitsatz 3 spiegelt sich dann wider, wie der BGH nach neuester Rechtsprechung die Haftungsquote zur Berechnung von Mehrbedarf/Sonderbedarf ermittelt, insbesondere, wie das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des betreuenden Elternteiles zu ermitteln ist.

Der BGH weist darauf hin, dass bei der Berechnung des Einkommens bei der betreuenden Mutter auch der von ihr zu tragende Naturalunterhalt für die Kinder abzuziehen ist und somit sich die Haftungsquote zugunsten der betreuenden Mutter verändert. Der BGH begründet dies damit, dass der Bedarf eines Kindes sich nach dem gemeinsamen Einkommen beider Elternteile grundsätzlich bestimmt, der Barunterhaltspflichtige aber nur zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet ist, den er bei Berücksichtigung nur seines Einkommens zu bezahlen hat. So verbleibt häufig ein offener Bedarf des Kindes. Daher sei von den Erwerbseinkünften des betreuenden Elternteils der Barunterhaltsbedarf der Kinder nach den gemeinsamen Einkünften der Eltern abzüglich

des hälftigen auf den Barunterhalt des Vaters entfallenden Kindergeldes und abzüglich des vom Vater geleisteten Barunterhalts abzusetzen.

Beispiel:

Kindesunterhalt nach zusammengezhältem Einkommen der Eltern,	
15. Einkommensgruppe DT	1.066,00 €
abzüglich derzeit hälftiges Kindergeld	109,50 €
	= 956,50 €

abzüglich des aus dem Einkommen des Vaters alleine zu zahlenden Unterhaltes aus der 12. Einkommensgruppe nach Abzug von hälftigem Kindergeld,	814,00 €
mithin verbleiben Restbedarf des Kindes i.H.v.	= 142,50 €

das soll der „Naturalunterhalt“ sein, den die Mutter dann noch zu leisten hat und von ihrem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen abzuziehen ist und zu ihren Gunsten die Verteilungsquote von Mehrbedarf/Sonderbedarf verändert.

Diese Rechtsprechung des BGH übersieht nach diesseitiger Auffassung § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB, wonach den betreuenden Elternteil keine Barunterhaltspflicht trifft und faktisch der oben errechnete Betrag von 142,50 € den Geldbeutel des betreuenden Elternteiles nicht belastet. Nicht umsonst erfährt diese Rechtsprechung Kritik. Mag zur Minimierung des nachrangigen Elternunterhaltes, bei dem diese Argumentation aufgekomen ist (BGH, FamRZ 2017, Seite 711), dies noch hinzunehmen sein, so steht bei der Bemessung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens des betreuenden Elternteiles dies eben im Widerspruch, wonach der betreuende Elternteil eben seiner Unterhaltspflicht allein durch die Betreuung nachkommt (§ 1606, Abs. 3 Satz 2 BGB). Ob diese Rechtsprechung nunmehr bei jeder Berechnung eines Ehegattenunterhaltes im Zusammenhang mit betreuenden Eltern anzuwenden ist, bleibt offen, denn im hier vorliegenden Fall geht es letztendlich nur um die Quotenermittlung für Mehr- und Sonderbedarf und beim im Leitsatz 3 zitierten Urteil um die Erfüllung eines höheren Wohnbedarfs von Kindern (ebenso kritisch Werner Schwamb in FamRb 2022, Seite 344 u. a.).

Weil das OLG insbesondere entscheidende Fragen zum Wohnwertvorteil und zur Bestimmung der jeweiligen Einsetzeinkommen beim Mehrbedarf/Sonderbedarf nicht beachtet hat und somit Feststellungen fehlen, hat der BGH das Verfahren an das OLG zurückverwiesen und dem OLG noch einige Hinweise für die weitere Sachbehandlung erteilt. So z. B. der Hinweis, dass bei Ermittlung der Unterhaltsquote keine fiktiven Einkünfte der Mutter einzustellen sind. Insbesondere weist der BGH darauf hin, dass wenn sich herausstellen sollte, dass die Mutter nicht wegen des vollen Wohnwertvorteils von der Geltendmachung eines Getrenntlebensunterhaltes abgesehen hat

(und somit der Wohnwertvorteil noch nicht „verbraucht“ ist), dass dann nach der Rechtsprechung des BGH der Miteigentumsanteil des Vaters an der Wohnung zu einer teilweisen Deckung des Barbedarfs der Kinder führen wird.

Bedauerlicherweise wirft dieses Urteil viele Fragen auf und bürdet dem Unterhaltspflichtigen eine erhöhte Darlegungslast auf, indem der BGH fordert, dass letztendlich er in jedem Fall rechnerisch darlegen muss, dass der Wohnwert noch an keiner anderen Stelle bei finanziellen Ausgleichszahlungen (Unterhalt oder Nutzungsschädigung) Berücksichtigung gefunden hat.

Ehescheidung

OLG Brandenburg, Beschluss vom 12.02.2021 – Az. 13 WF 123/20 – §§ 43, 44 FamGKG

NZ Fam 2022, Seite 559

Vorhandenes Vermögen der Ehegatten ist bei der Festsetzung des Verfahrenswertes für ein Scheidungsverfahren i. H. v. 5 % des Betrages zu berücksichtigen, um den es einen Freibetrag von 60.000 € je Ehegatte und 10.000 € je minderjährigem Kind übersteigt.



Das Familiengericht hat aufgrund der Nettoeinkommen der beiden Ehegatten i. H. v. 2.600 € und 2.300 €, in der Summe 4.900 € den Gegenstandswert für die Scheidung entsprechend § 43 Abs. 2 FamGKG mit dem 3-fachen Monatsbetrag, somit i. H. v. 14.700 € festgesetzt (hinzu kam der Gegenstandswert für den Versorgungsausgleich i. H. v. 10 % des Verfahrenswertes der Scheidung für jedes Versorgungsanrecht). Die Beteiligten hatten im Verfahren den Wert der unbelasteten Immobilien mit 130.000 € und ein Bankguthaben von 110.000 € mitgeteilt. Das Gericht hat jedoch die Vermögenswerte nicht beim Verfahrenswert der Scheidung berücksichtigt, hiergegen hat der Rechtsanwalt eines beteiligten Ehegatten Beschwerde eingelegt.

Zurecht hat das OLG der Beschwerde stattgegeben und den Vermögenswert von insgesamt 240.000 € (auch wenn diesbezüglich keinerlei Streitpunkte vorlagen) wie folgt für den Gegenstandswert miteinbezogen:

§ 43 Abs. 1 FamGKG sind die Vermögensverhältnisse der Beteiligten **angemessen** zu berücksichtigen. In welcher Höhe dies zu geschehen hat, wird von den Oberlandesgerichten (derartige Fragen gelangen grundsätzlich nicht zum BGH, da der Instanzenzug beim OLG endet) unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich werden vom Nettovermögen zunächst Freibeträge von 60.000 € pro Ehegatten abgezogen und für minderjährige Kinder pro Kind 30.000 € (z. B. OLG Nürnberg), das OLG Brandenburg geht von 10.000 € Abzugsbetrag pro minderjährigem Kind aus. Im vorliegenden Fall waren von den 240.000 € Reinvermögen 2

mal 60.000 € für die Ehegatten abzuziehen (keine minderjährigen Kinder vorhanden), somit verblieben 120.000 €. Hiervon hat das Gericht dann 5 %, mithin 6.000 € dem Verfahrenswert der Scheidung hinzuaddiert, mit der Folge, dass der Gegenstandswert der Scheidung sich dann auf 20.700 € erhöht. Der Gegenstandswert des Versorgungsausgleichs wird weiterhin berechnet aus dem 3-fachen Familieneinkommen ohne Erhöhung durch Berücksichtigung des Vermögens bzw. ohne Verminderung durch Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder (weiterhin dann 10 % aus 14.700 € für jedes Versorgungsanrecht).

Die Oberlandesgerichte gehen zumeist von 5 % des um Freibeträge bereinigten Nettovermögens für die Berechnung des zusätzlichen Gegenstandswertes aus. Das OLG Stuttgart hatte im Jahr 2009 lediglich 2,5 % angesetzt, das OLG Düsseldorf im Jahr 2010 10 %, Das OLG Brandenburg hat hier 5 % angesetzt, was nach Kenntnis des Verfassers auch in fast allen Oberlandesgerichtsbezirken so gemacht wird. Nach der Gesetzeslage verbleiben den Gerichten jedoch weiterhin Ermessensspielräume, eines ist jedoch klar: nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 43 Abs. 1 FamGKG ist das Vermögen im Rahmen der Verfahrenswertfestsetzung zu berücksichtigen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, gemäß §§ 32 Abs. 2 RVG, 59 FamGKG in **eigenem** Namen Beschwerde einzulegen. Die beteiligten Eheleute sind natürlich bestrebt, den Verfahrenswert möglichst gering zu halten, die Gesetzeslage gibt jedoch vor wie der Gegenstandswert zu berechnen ist und dass das Vermögen hierbei angemessen zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall ergab sich eine Erhöhung der Nettogebühren von ca. 200 €.

Exkurs Gebührenrecht Scheidung:

Der Verfahrenswert der Scheidung ergibt sich zum einen aus dem Verfahrenswert der Scheidung (3-faches Nettofamilieneinkommen zzgl. etwaiger erhöhter Verfahrenswert aus bestehendem Vermögen, mindestens 3.000 €, maximal 1 Mio. €) zzgl. weiterer Verfahrenswerte für die sog. Scheidungsfolgesachen wie Versorgungsausgleich, möglicherweise Unterhalt, Zugewinn, elterliches Sorgerecht etc.. Zu dem Vermögen, welches im Regelfall mit 5 % nach Abzug von Freibeträgen dem Verfahrenswert für die Ehescheidung hinzuaddiert wird, gehört sämtliches Vermögen beider Eheleute, wie Grundeigentum, Sparguthaben Lebensversicherungen, Aktiendepots, Bausparguthaben etc.. Dies ist unabhängig von einer Zugewinnberechnung, bei der etwaige Anfangsvermögenswerte oder privilegierte Anfangsvermögenswerte (Erbschaften/Schenkungen während der Ehe) vom Endvermögen abgezogen werden. Abzuziehen sind natürlich bestehende Verbindlichkeiten, letztendlich das gesamte aktive Vermögen beider Eheleute zum Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrages. Auch für

die Bemessung des Verfahrenswertes aus Einkommen ist maßgeblich der Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrages.

Zu den Anwaltskosten kommen noch Gerichtskosten, die von Gesetzes wegen direkt vom Gericht mit den Parteien abgerechnet werden. Insoweit verlangt das Gericht, bevor der Scheidungsantrag zugestellt wird, eine sogenannte 2-fache Gerichtskostengebühr, die das Gericht aus den vorläufigen Angaben im Scheidungsantrag bemisst und ggf. festsetzt. Spätestens mit dem Scheidungsendbeschluss nach Anhörung der beteiligten Eheleute im Scheidungsverfahren, in welchem diese sowohl Angaben zum Einkommen und zum Vermögen zum Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrages machen müssen (Anhörung), wird dann der Verfahrenswert endgültig festgesetzt. Hiernach bestimmen sich Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren.

Jede Partei hat üblicherweise die Hälfte der tatsächlich anfallenden Gerichtskosten zu tragen (Kostenaufhebung). Der Antragsteller im Scheidungsverfahren, ebenso ein Antragsteller in anderen familienrechtlichen Verfahren, muss mit der Antragseinreichung zunächst die vollen Gerichtskosten einbezahlen. Mit Abschluss des Verfahrens erfolgt dann ein sogenanntes Kostenfestsetzungsverfahren, in welchem dann ein Kostenausgleich stattfindet.

Die Gerichtskosten eines Scheidungsverfahrens werden grundsätzlich geteilt, d.h., jede der Parteien hat die Hälfte der Gerichtskosten zu tragen. Die Kosten für den Rechtsanwalt hat jeder Ehegatte selbst zu tragen (Grundsatz der Kostenaufhebung). Wenn somit bei einer einvernehmlichen Scheidung nur der/die Antragsteller/in einen Anwalt beauftragt, hat der andere (Scheidungsgegner) keine Anwaltskosten zu tragen, es sei denn, bei einer einvernehmlichen Scheidung einigen sich die Parteien darauf, dass die Kosten einschließlich der Anwaltskosten des/der Antragstellers/in geteilt werden.

Ist man sich bei einer einvernehmlichen Scheidung einig darüber, dass die Kosten hälftig geteilt werden, sollte man im Gerichtsverfahren bereits beantragen, dass die Kosten nicht gegeneinander aufgehoben werden, sondern dass die Kosten hälftig geteilt werden. Ein solcher Kostenauspruch führt dazu, dass dann auch die Anwaltskosten des einen Ehepartners hälftig zwischen den Parteien aufzuteilen sind.

Mit der Scheidung aber auch während des laufenden Scheidungsverfahrens können sogenannte Scheidungsfolgesachen anhängig gemacht (geltend gemacht) werden. Damit diese Folgesache im sogenannten Scheidungsverbund mitentschieden wird, muss diese mindestens 2 Wochen vor einem anberaumten Scheidungstermin bei Gericht anhängig gemacht werden (bis spätestens 24.00 Uhr des Vortages der 2-Wochen-Frist). Durch derart kurzfristige Einreichung von Folgesachen kann ein Scheidungsverfahren hinausgezögert werden.

Jede Scheidungsfolgesache erhöht den Verfahrenswert. Bei einer Scheidung muss

das Gericht von Amts wegen neben der Scheidung nur den Versorgungsausgleich mitregeln. In dem seit 01.09.2009 in Kraft getretenen FamGKG bestimmt § 50, dass für jedes Versorgungsanrecht 10 % des Verfahrenswertes der Scheidung (20 % bei schuldrechtlichem VA) angesetzt werden, mindestens 1.000 €.

Wie bereits oben dargelegt, wird in einem Scheidungsverfahren von einem Familiengericht nichts Weiteres geregelt als die Scheidung selbst und der Versorgungsausgleich, es sei denn, sog. Folgesachen werden von einer Partei in das Scheidungsverfahren eingeführt und entsprechende Anträge gestellt. Anträge stellen kann nur derjenige, der anwaltlich vertreten ist.

Der Verfahrenswert von Folgesachen berechnet sich wie folgt:

- **Sorgerecht:** Im Scheidungsverfahren ist der Verfahrenswert für die Scheidung gem. § 44 Abs. 2 FamGKG für jede Kindersache um 20 % zu erhöhen, höchstens um jeweils 4.000 €.
- **Umgangsrecht:** Hier gilt das zum Sorgerecht Gesagte.
- **Unterhalt:** Als zusätzlicher Verfahrenswert wird der 12-fache Monatsbetrag des geltend gemachten Unterhalts zzgl. eines etwaigen Rückstands zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags angesetzt. Bei einer Unterhaltsforderung z. B. in Höhe von 500 € beträgt dann der weitere Verfahrenswert 500 € x 12 Monate, somit 6.000 € (§ 51 Abs. 1, 2 FamGKG).
- **Zugewinnausgleich:** Verfahrenswert ist der geforderte Betrag, der als Zugewinnausgleichsforderung geltend gemacht wird, ggf. addiert mit dem Zugewinnbetrag, den der Verfahrensgegner im Wege des Widerantrages geltend macht.
- **Rechtsverhältnis an Ehwohnung und Haushaltssachen:** In Wohnungszuweisungssachen im Zusammenhang mit der Scheidung beträgt der Verfahrenswert 4.000 € (§ 48 Abs. 1 FamGKG). In Haushaltssachen beträgt der Verfahrenswert im Zusammenhang mit der Scheidung 3.000 € (§ 48 Abs. 2 FamGKG).
- **Einstweilige Anordnungen:** Im Scheidungsverbund können Folgesachen, wie Unterhalt, Hausrat, Ehwohnung, Sorgerecht und Umgangsrecht in einem sog. Schnellverfahren vorläufig geregelt werden; dies nennt man einstweilige Anordnungen. Der Verfahrenswert von einstweiligen Anordnungen wird in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen sein. Dabei ist nach § 41 FamGKG von der Hälfte des für die Hauptsache des bestimmten Wertes auszugehen. In Wohnungszuweisungssachen beträgt der Verfahrenswert einer einstweiligen Anordnung somit im Regelfall 2.000 €, für Haushaltssachen 1.500 €. In Unterhaltssachen bestimmt sich der Verfahrenswert nach dem 6-monatigen Unterhaltsbetrag.

Grundsätzlich werden im Scheidungsverfahren sämtliche Verfahrenswerte der einzelnen Scheidungsfolgesachen zusammengezählt. Hieraus wird deutlich, dass die Kosten einer Scheidung dadurch verringert werden können, dass möglichst viele Scheidungsfolgesachen (Unterhalt/Zugewinn etc.) außergerichtlich geregelt werden. Wenn natürlich außergerichtlich Rechtsanwälte hiermit beauftragt werden, fallen außergerichtlich Rechtsanwaltsgebühren an, die im Regelfall jedoch deutlich geringer sind, zumal es nicht mehrere Instanzen geben kann.

Im Regelfall fällt im Scheidungsverfahren eine sog. 1,3-Verfahrensgebühr sowie eine sog. 1,2-Terminsgebühr aus dem Verfahrenswert zzgl. Auslagenpauschale zzgl. MwSt. an.

Die Gebührentabelle und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Gibt es zu Scheidungsfolgesachen einen Vergleich, so kommt eine weitere 1,5-Einigungsgebühr aus dem Verfahrenswert über den man sich geeinigt hat, hinzu. Werden im Scheidungstermin Angelegenheiten mitverglichen, so wird auch dies im Rahmen der Gebühren berücksichtigt. Einzelheiten zum Scheidungsrecht und insbesondere zu den Kosten inkl. Gebührentabellen finden Sie im Merkblatt Nr. 5 des Verbandes ISUV.

Wechselmodell

OLG Dresden, Beschluss vom 12.04.2022 – 21 UF 304/21 – §§ 1684, 1696 BGB

NZ Fam 2022, Seite 610

Ein Wechselmodell kann gegen den Willen eines Elternteils auch bei einer erheblichen Störung der elterlichen Kommunikation gerichtlich angeordnet werden, wenn das Wechselmodell seit geraumer Zeit tatsächlich gelebt wird, es dem beachtlichen Willen des Kindes entspricht (Kind 12 Jahre alt) und nachteilige Auswirkungen auf das Kind nicht feststellbar sind.

Die Eltern haben seit Ende 2018 einen erweiterten Umgang, 14-tägig von Donnerstag bis Dienstag, gelebt. Das Familiengericht hat auf Antrag des Vaters Anfang des Jahres 2021 ein paritätisches Wechselmodell beschlossen, gestützt auf den Kindeswillen. So wurde es auch für knapp ein Jahr bis zur Entscheidung des OLG gelebt. Eine außergerichtliche Mediation war gescheitert, eine direkte Kommunikation hat nicht mehr stattgefunden, sogar eine Strafanzeige des Vaters gegen die Mutter lag vor. Die Mutter hat sich gegen ein Wechselmodell ausgesprochen, da keine Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern vorliegt. Das OLG hat das Wechselmodell bestätigt und sogar von einem Sachverständigengutachten abgesehen, obwohl Verhaltensauffälligkeiten beim Kind von der Mutter vorgetragen wurden.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2022 – 9 UF 191/21 – §§ 1684, 1697 a BGB

NZ Fam 2022, Seite 749

Kommunizieren die Eltern ausschließlich per E-Mail oder über ihre Rechtsanwälte und sind sie nicht in der Lage, im Interesse des gemeinsamen Kindes aufeinander zuzugehen und organisatorische Aspekte der Kinderbetreuung zu besprechen, fehlt es an der für die Anordnung des Wechselmodells erforderlichen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern.

Hier war das Kind 7 Jahre alt, die Wohnorte liegen ca. 20 km auseinander. Beide Elternteile sind berufstätig, arbeiten jeweils Teilzeit. Seit der Trennung lediglich Kommunikation per E-Mail oder über Rechtsanwälte. Gestützt auf den Willen des Kindes hat das Amtsgericht Ende 2021 ein paritätisches Wechselmodell im wöchentlichen Wechsel angeordnet und den Ferienumgang hälftig aufgeteilt. Die Mutter legt hiergegen Beschwerde ein. Vater, Jugendamt und Verfahrensbeistand verteidigen die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das OLG hat die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben. Es hat dem Umgang des Kindes mit dem Vater – wie zuvor praktiziert – auf die ungeraden Kalenderwochen von Donnerstag bis zum darauffolgenden Montag festgelegt und den hälftigen Ferienumgang belassen. Das OLG stellt fest, dass sich die Eltern feindselig und unversöhnlich gegenüberstehen, eine Kompromissbereitschaft sei bei beiden nicht zu erkennen. Allein dieser Streit der Eltern wird auf dem Rücken des Kindes ausgetragen. Auch wenn der Kindeswille in Richtung eines Wechselmodells geht, befindet sich das Kind in einem Loyalitätskonflikt und kann in seinem Alter die Tragweite noch gar nicht erfassen. Da die Umgangsregelung die vormals bestand funktioniert hat, ist darauf zurückzugreifen.

Das OLG stellt ausschließlich auf die fehlende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern ab.

OLG Dresden, Beschluss vom 27.04.2022 – 21 UF 71/22 – §§ 1684, 1696 BGB

FamRZ 2022, Seite 1208

- Zu den Voraussetzungen der Begründung eines Wechselmodells im Wege der Abänderung einer bestehenden gerichtlichen Umgangsregelung – hier verneint –, da kein gemeinsamer Elternwille.**
- Bei Kleinkindern bestehen im Hinblick auf ihre seelischen Bedürfnisse Bedenken gegen die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells.**



Die Kinder sind 3 und 5 Jahre alt. Es besteht eine familiengerichtlich gebilligte Umgangsregelung im erweiterten 2-Wochen-Rhythmus. Der Vater begehrt ein paritätisches Wechselmodell, der größere Sohn habe diesen Wunsch öfters geäußert. Die Mutter wendet ein, die Kommunikationsebene der Eltern sei schlecht.

Das Familiengericht hat das Wechselmodell abgelehnt, da es keinen Grundsatz gäbe, dass ein paritätisches Wechselmodell dem Kind mehr entspräche, als jedes andere Betreuungsmodell. Das Gericht stellt fest, dass bei der Frage zur Betreuungssituation beide Eltern das Wohl ihrer Kinder aus dem Blickwinkel verloren hätten und nicht bereit seien, ihre eigenen Wünsche/Bedürfnisse gegenüber denen ihrer Kinder hintanzustellen. Hiergegen legt der Vater Beschwerde ein, das OLG weist die Beschwerde zurück.

Das OLG sieht eine Abänderungsmöglichkeit einer vormaligen gerichtlichen Umgangsregelung nur dann, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist (§ 1696 BGB). Zudem führt das OLG aus, dass auch hiervon unabhängig Bedenken bestehen. Das Wechselmodell als Umgangsrecht dient nicht dazu, den Wunsch eines Elternteils nach gleichwertiger Teilhabe am Lebens des Kindes zu verwirklichen. Auch ein Umgang – wie praktiziert – alle 14 Tage von Freitag-nachmittag bis Dienstagmorgen erfüllt die Grundbedürfnisse von Kindern auf Umgang. Auch das Alter des Kindes ist von Bedeutung. Bei 3-jährigen Kleinkindern bestehen Bedenken für ein Wechselmodell, häufige Wechsel können für Kleinkinder einen erheblichen Stress bedeuten (Salzgeber, NZFam 2014, Seite 921 ff.; Heilmann, NJW 2015, Seite 3346; Kindler/Walper, NZFam 2016, Seite 822; Castellanos/Hertkorn, Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht, Teil II, Rz. 285).

Dass die Kinder oder das größere Kind den Wunsch geäußert haben auf mehr Zeit mit dem Vater, kann in dem Alter auch mit einem Loyalitätsdruck erklärt werden (BVerfG, FamRZ 2015, Seite 210). Zudem mag zwar ein Konsens der Eltern zum Wechselmodell keine Voraussetzung für ein Wechselmodell sein, trotz alledem wird in der Praxis die gerichtliche Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils nur in wenigen Fällen Kindeswohl-dienlich sein, denn dem Kind wird diese Ablehnung auf Dauer nicht verborgen bleiben (OLG Dresden, FamRZ 2021, Seite 1805; OLG Bremen, FamRZ 2018, Seite 1908).

OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.09.2021 – 10 UF 34/21 – §§ 1684, 1697 a BGB

FamRZ 2022, Seite 1210

Bei hoher elterlicher Konfliktbelastung und entgegenstehendem Willen des 14-jährigen Kindes entspricht die Anordnung eines Wechselmodells nicht dem Kindeswohl.



Mit dieser Entscheidung fasst das OLG Brandenburg die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zusammen und begründet die Ablehnung eines Wechselmodells für ein 14-jähriges Kind zum einen mit der hohen elterlichen Konfliktbelastung, zum anderen mit dem maßgeblichen Kindeswillen. Im Verfahren war es unklar, was das Kind selbst „will“, beim OLG hat sich dann herausgestellt, dass das Kind den 14-tägigen Umgangsrythmus für gut befindet.

Das OLG schickt in seiner Begründung voraus, dass der entscheidende Maßstab immer das Kindeswohl ist. Es ist immer die Regelung zu treffen, die dem Kindeswohl nach § 1697 a BGB am besten entspricht (BVerfG, FamRZ 2010, Seite 1622). Die Anordnung eines Wechselmodells ist dabei unter dem Gesichtspunkt des Umgangsrechts auch gegen den Willen eines Elternteils zulässig (grundlegend BGH, FamRZ 2017, Seite 532, ebenso u. a. OLG Brandenburg, FamRZ 2021, Seite 34). Die Kriterien können wie folgt zusammengefasst werden:

- ungefähr gleiche Erziehungskompetenzen der Eltern
- sichere Bindungen des Kindes zu beiden Eltern
- gleiche Beiträge beider Eltern zur Entwicklungsförderung
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit beider Eltern zur Bewältigung des erhöhten Abstimmungs- und Kooperationsbedarfs
- keine Erwartung oder Verschärfung eines Loyalitätskonflikts des Kindes durch die Konfliktbelastung der Eltern
- autonom gebildeter, stetiger Kindeswille

Das Wechselmodell ist danach anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht (BGH, FamRZ 2020, Seite 258). An diesen Kriterien erkennt man, dass immer im Einzelfall zu entscheiden ist. Im vorliegenden Fall ging das OLG davon aus, dass das 14-jährige Kind seinen Willen autonom gebildet hat und hat auch zu bedenken gegeben, dass auch dann, wenn der Kindeswille nicht immer dem Kindeswohl entspricht, dass der Kindeswille für eine gerichtliche Entscheidung umso mehr wiegt, je älter das Kind ist und dessen Persönlichkeit gereift ist. Starre Altersgrenzen gibt es insoweit nicht, bei dem hier 14-jährigen Kind ist das Gericht von entsprechender Persönlichkeitsreife ausgegangen. Das Kind hat sich gegen ein Wechselmodell ausgesprochen.

Darüber hinaus hat das OLG darauf hingewiesen, dass das Wechselmodell bei der vorliegenden hohen elterlichen Konfliktbelastung (fortwährende sorgerechtliche und umgangsrechtliche Streitigkeiten vor Gericht seit der Trennung 2014/hochstrittige Elternschaft) in der Regel ohnehin nicht dem Kindeswohl entspricht. In derartigen Fällen sind die Kinder mit dem elterlichen Streit

konfrontiert und geraten durch den von den Eltern oftmals ausgeübten „Koalitionsdruck“ in Loyalitätskonflikte. Zudem ist es den Eltern aufgrund ihres Streits oft nicht möglich, die für die Erziehung des Kindes nötige Kontinuität und Verlässlichkeit zu schaffen (BGH, FamRZ 2020, Seite 255; FamRZ 2017, Seite 532 u. a.). Für die Anordnung des Wechselmodells ist ein Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern erforderlich. Wer über Jahre hinweg durch zahlreiche Gerichtsverhandlungen zeigt, dass man nicht miteinander kann, kann auch kein Wechselmodell.

Mit dieser Entscheidung fasst das OLG Brandenburg den derzeitigen „Meinungsstand“ zum Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils zusammen. Weit ausführlicher der zu dieser Thematik veröffentlichte Aufsatz von Born in NZFam 2022, Seite 821 ff. oder die Zusammenfassung der Rechtsprechungsübersicht des Jahres 2021 bis heute im Aufsatz von Opitz, NZFam 2022, Seite 773:

Zwischenzeitlich erscheint es in der Rechtsprechung eindeutig, dass dem Grunde nach Fragen des Wechselmodells umgangsrechtlicher Natur sind und daher in sogenannten umgangsrechtlichen Verfahren zu klären sind (zuletzt BGH, FamRZ 2022, Seite 601). Die Unterscheidung und Klarstellung ist deshalb von Bedeutung, da es sich bei Sorge- und Umgangsrecht um eigenständige Verfahrensgegenstände handelt. Soweit diese formale Frage durch die zuletzt genannte BGH-Entscheidung geklärt zu sein scheint, so ist und wird weiterhin die Bandbreite der Einschätzungen zur Kindeswohldienlichkeit eines Wechselmodells groß und naturgemäß einzelfallabhängig sein.

Auch wenn oftmals aufgrund „moderner“ Entwicklungen der Gesellschaft die Auffassung vertreten wird, beim Wechselmodell handele es sich um einen Regelfall/Normalfall, eine sogenannte gesetzliche Vermutung, so ist dies nicht richtig. Auch die gesetzliche Normierung in anderen Ländern hilft hier nicht weiter. Es gibt in Deutschland weiterhin relativ wenige Forschungsergebnisse, die generelle Vorteile des Wechselmodells gegenüber dem Residenzmodell bejahen (näheres hierzu bei Born, NZFam 2022, Seite 821 mit Verweis auf weitere Literatur). Wenn in der Praxis bereits ein paritätisches Wechselmodell gelebt wurde und macht ein Elternteil dann einen Rückzieher, hat der andere Elternteil gute Aussichten auch vor Gericht das Wechselmodell auch für die Zukunft beizubehalten. Der ablehnende Elternteil muss dann plausible Gründe für eine Abänderung des bislang gelebten Wechselmodells vortragen. Dies gilt selbst dann, wenn erhebliche Kommunikationsstörungen der Eltern zwischenzeitlich vorliegen und nachteilige Wirkungen auf das Kind nicht feststellbar sind (OLG Dresden, NZFam 2022, Seite 610).

Viel häufiger sind jedoch die gerichtlichen Fälle, wonach ein Wechselmodell noch nicht praktiziert wurde und ein Elternteil ein sol-

NACHLESEN

Aktuelle Urteile finden Sie immer auch im Web auf unserer Homepage unter www.isuv.de > INFORMATIONEN.

ches begehrt. Dann greifen die Kriterien, die oben schon genannt sind. Soll eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst durch das Wechselmodell „herbeigeführt“ werden, scheidet ein Wechselmodell aus (BGH, FamRZ 2017, Seite 532). Auf der anderen Seite dürfen an die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, denn anderenfalls würde durch Blockadehaltung des ablehnenden Elternteils ohne triftigen Grund eine gerichtliche Anordnung zum Wechselmodell verhindert werden können, ein derartiges „Vetorecht“ hat der BGH ausdrücklich abgelehnt (BGH, FamRZ 2017, Seite 532). Für ein Wechselmodell sprechen geringe Entfernungen der Wohnorte der Eltern, große Entfernungen sprechen dagegen. Letztendlich muss bei Schulkindern die Schule von beiden Haushalten gut erreichbar sein (OLG Frankfurt a.M., FamRZ 2022, Seite 362 u. a. bei Zuzug eines Elternteils in die Nähe des Wohnortes des Kindes). Dass auch der Wille des Kindes ab einem gewissen Alter von Bedeutung ist, ist bereits oben anhand der OLG-Entscheidung skizziert worden.

Zusammenfassung:

- Die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells ist auch dann möglich, wenn ein Elternteil eine solche Regelung ablehnt.
- Kriterium ist das Kindeswohl, nicht der Wunsch eines Elternteils.
- An Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden/Einzelfall.
- Anlehnung an die Rechtslage in anderen Ländern, wonach das Wechselmodell als Regelfall ausdrücklich normiert ist, ist erstrebenswert (Belgien, Frankreich, Italien u. a., näheres hierzu bei Helms/Schneider, FamRZ 2020, Seite 813).

Die Gerichte werden auch in Zukunft damit beschäftigt sein im Einzelfall über die Anordnung eines Wechselmodells zu entscheiden, da letztendlich jedes Kind individuelle ist, als auch jede Konfliktsituation der Eltern seine eigene Dynamik hat. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird es nur gelingen, Leitplanken zu setzen und Entscheidungskriterien festzuhalten. Lediglich der Gesetzgeber könnte in dieser Frage eingreifen, indem z. B. das Wechselmodell als gesetzlicher Regelfall normiert wird (so wie das gemeinsame Sorgerecht der gesetzliche Regelfall ist).

Simon Heinzel

ISUV-Kontaktadressen, Veranstaltungsorte, allgemeine Informationen

ISUV-Bundesgeschäftsstelle

Verbandssitz

Vorstandsbüro und Verwaltung

90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78

Fax 09 11/53 30 74

E-Mail: info@isuv.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–13.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen

Eleonore Dobios, Tel. 0176/30665050, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

Kontaktstelle Augsburg

Raffaella Brescia, Tel. 0821/32771342, augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstags im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, badhersfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle 3 Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bad-kissingen@isuv.de. Veranstaltungen (Termine: www.isuv.de) jeweils um 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bad Nauheim

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Bamberg

Andreas Zeillinger, Tel. 0172/8600206, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 0172 3937080, berlin@isuv.de, Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Vorträge in der Begegnungsstätte – Haus der Generationen, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin und SEKIZ e.V., Hermann-Eifelstr. 11, 14467 Potsdam. Termine: www.isuv.de

Kontaktstelle Bielefeld

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Bochum/Essen

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Bonn

Sebastian Kürschner, Tel. 02222/8289635, bonn@isuv.de. Veranstaltungen jeden 1. Dienstag im Monat (nicht an Feiertagen und in den Ferien), 19.00 Uhr (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de).

Kontaktstelle Braunschweig

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, darmstadt@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

Kontaktstelle Dortmund

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Dresden

Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Kontaktstelle Düsseldorf

Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO Stadtmitte, Klosterstraße 112, 40211 Düsseldorf (U-Bahn HS: Oststraße, 1 HS nach Hbf).

Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, frankfurt-main@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Freiburg

Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, freiburg@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

Kontaktstelle Füssen

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571.

Kontaktstelle Halle (Saale)

Informationen über Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, halle@isuv.de. Termine: siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Hamburg

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

Kontaktstelle Hannover

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de, oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

Kontaktstelle Heidelberg

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Heilbronn

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Jena

Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, jena@isuv.de. Vorträge im DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena.

Kontaktstelle Karlsruhe/Pforzheim

Melanie Koberstädt, Tel. 01522/3022091, karlsruhe-pforzheim@isuv.de. Vorträge ab Januar in der VHS Karlsruhe.

Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

Kontaktstelle Kaufbeuren

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Kempten

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571.

Kontaktstelle Kiel

Henrietta von Grünberg, Tel. 0431/9826280, kiel@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, Tel. 0171 5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

Kontaktstelle Köln

Michael Visosevic, Tel. 02206/6733 oder 0151 47993165, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.“, Linien 12 u. 15.

Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, krefeld@isuv.de. Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn-Haltestelle „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf).

Kontaktstelle Leipzig/Chemnitz

Leipzig: Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, 0176/52005702, leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiedertisch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

Kontaktstelle Lübeck

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

Kontaktstelle Ludwigshafen

Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, ludwigshafen@isuv.de. Veranstaltungen am 2. oder 3. Mittwoch des Monats, 19.00 Uhr, „Soziale Stadt“ Büro Oggersheim West, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim.

Kontaktstelle Magdeburg

Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, magdeburg@isuv.de. Vorträge 18.00 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20.00 Uhr nach jedem Vortrag Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz

Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, mainz@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

Kontaktstelle Marburg/Gießen

Karina Weiß, Tel. 06421/1760671 oder 0177/6934774, marburg-giessen@isuv.de. Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/2080898. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, jeweils 19.00 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

Kontaktstelle München

Axel Fischer, Tel. 089/7692332, muenchen@isuv.de, Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, j.linsler@isuv.de. Vorträge um 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München.

Kontaktstelle Neuruppin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), nuernberg@isuv.de. Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

Kontaktstelle Oldenburg

Anna Freitag, Tel. 0157/74443213, oder Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Den aktuellen Veranstaltungsort finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Ravensburg

Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, ravensburg@isuv.de.

Kontaktstelle Regensburg

Thomas Penttilä, Tel. 0170/6451101, regensburg@isuv.de, Josef Linsler 0170/4589571. Veranstaltungen und Veranstaltungsorte finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Wittner, Tel. 07071 3753259, reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen.

Kontaktstelle Rosenheim

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571.

Kontaktstelle Rostock

Dagmar Wendt, Tel. 0151/18052831, rostock@isuv.de und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Saarbrücken

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Pfarrzentrum St. Kilian, Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt.

Kontaktstelle Stuttgart

Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19.00 Uhr im „treffpunkt 50plus“, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

Kontaktstelle Traunstein

Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof), 83278 Traunstein.

Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856221, trier@isuv.de. Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier.

Kontaktstelle Ulm / Neu-Ulm

Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vH-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadl.

Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Evang. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Theodor-Heuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38, 47).

Kontaktstelle Wolfsburg

Karsten Donner, Tel. 0163 7854832, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, wolfsburg@isuv.de. Vorträge an einem Dienstag im Monat, 18.00 Uhr, im Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallersleben.

Kontaktstelle Würzburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen an einem Montag oder Freitag im Monat 19.00 Uhr, Bürgerbüro Kultur- & Kreativzentrum in der Zellerau, Frankfurter Str. 87 (Laborgebäude Raum 17 EG) 97082 Würzburg.

(p.) = privat, meist abends

Es finden darüber hinaus in vielen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Info-treffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Kontaktstellen unter www.isuv.de.

ISUV-Publikationen

Stand
12/2022

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen,
Schriften der Bundesregierung

Bestelladresse:

ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg



Nr. Bezeichnung Stand Preis

I. ISUV-RATGEBER

1	Die Trennungs- und Scheidungssituation Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	A 01/22	7,—
2	Gemeinsam leben ohne Trauschein	01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Ehe und Familienrecht

1	Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)	09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption	05/15	3,—

Unterhaltsrecht

11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	A 04/22	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	A 01/22	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	07/18	4,—
15	Elternunterhalt	04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	05/21	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	A 01/22	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A 01/22	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A 01/22	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweifamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—

Steuerrecht

51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2019/2020	07/20	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	07/20	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	07/20	3,—

Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	12/18	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	12/17	3,—

Nr. Bezeichnung Stand Preis

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Allgemeines

75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—
N	ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download: 4,—	8,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d) Elterngeld und Elternzeit	l) Das Eherecht
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	n) Erben und Vererben
g) Sozialhilfe und Grundsicherung	o) Das BAföG
	p) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
	q) Betreuungsrecht
	r) Patientenverfügung

Alle Preise in €. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

- a)** gegen Vorkasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)
b) online über die Homepage des Verbandes (www.isuv.de).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

Unterwegs als Interessenvertreter für Trennungsfamilien, Kindeswohl und gerechten Unterhalt

Familienrecht und Familienpolitik sind in Zeiten von Krieg, Inflation keine Themenbereiche, die im Vordergrund stehen. Dabei könnten und müssten sie es sein, denn wir alle kommen von einer Familie, leben in Familien, familialen Beziehungen, die wie auch immer sie geartet sind, vom Familienrecht und in hohem Maße von der Familienpolitik abhängig sind. Beide Politikbereiche stehen auf Bundesebene und auf Landesebene auf der Agenda des ISUV. Wegen der föderalen Struktur ist Interessenvertretung auf beiden Ebenen sinnvoll und der Sache dienlich.

Im Justizministerium

Am Gespräch nahmen alle für das Familienrecht zuständigen Referentinnen teil. Wir trugen unsere Kernforderungen vor, die bei einer Reform umgesetzt werden sollten. Zentral ist nach unserer Auffassung dabei gleich nach der Trennung mittels Coachings der Eltern den Bewusstseinswandel von der Paarfamilie zur Trennungsfamilie einzuleiten. Wir stellten heraus, es gelte Trennungsfamilien nicht nur Alleinerziehende zu schaffen und zu fördern.

Unsere übergeordneten Leitziele, die bei einer Reform berücksichtigt werden sollten, sind: „Ge trennt, aber gemeinsam erziehen“ – „Beide betreuen, Beide bezahlen“ – „Gelebte gemeinsame elterliche Sorge“. Diese Ziele können nur greifen, wenn Bindungstoleranz, d. h. die Bindung der Kinder zu beiden Elternteilen von jedem toleriert und gefördert wird. In diesem Zusammenhang sprachen wir auch

die „Verpflichtung“ zu Coaching in der Trennungssituation und bei Sorgerechtsfragen an.

Immer wieder auch ein Thema, für nichtverheiratete Väter und ihre Kinder: Gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt und Feststehen der Vaterschaft. Wir möchten, dass dies im Zuge Reform des Sorgerechts endlich umgesetzt wird – wie in allen anderen europäischen Ländern auch.

Von Seiten des Justizministeriums besteht seit Jahren über wechselnde Referentinnen und Referenten hinaus Interesse an unseren Initiativen, Broschüren und Vorschlägen. Diesen Meinungsaustausch werden wir intensivieren, wenn hoffentlich Anfang nächsten Jahres die Reform des Familienrechts begonnen wird. Die zuständigen Beamtinnen und Beamten sitzen in den Startlöchern, viele Vorarbeiten sind schon gelaufen, jetzt muss nur noch das politische Startsignal kommen.

„Abgerechnet wird am Ende...“

Niemand hat familienrechtliche Fragen und Themen, die wir auf die Agenda setzten, so konsequent auf die öffentliche und politische Agenda gebracht wie die rechtspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Katrin Helling-Plahr.

Kommentare in Social Media, Mails an den Verband zeigen, Mitglieder sind enttäuscht, dass die Familienrechtsreform noch nicht begonnen wurde. Das sprachen wir an und erfuhren, dass die Reform in Schritten angegangen wird. Zuerst soll eine Reform des Kindesunterhaltsrechts erfolgen.

Deswegen stellten wir unsere Forderungen vor: Die Höhe des Kindesunterhalts sollte sich am Betreuunganteil jedes Elternteils bemessen. Wir schlagen folgende abgestuften Relationen vor: 25 : 75, 35 : 65, 45 : 55, bei paritätischer Betreuung entfällt in der Regel der Kindesunterhalt. Wichtig ist uns die Ver-

pflichtung beider Eltern berufstätig zu sein. Dies ist auch aus Gründen der Altersvorsorge angebracht.

Des Weiteren besprachen und begrüßen wir den von der FDP auf die Agenda gebrachten Gedanken des „Kinderverbundverfahrens“: Alle Angelegenheiten, die Kinder betreffen, ob Unterhalt, Betreuung, elterliche Sorge sollen in einem Verfahren geregelt werden. Das ist sinnvoll, denn alle drei Aspekte sind miteinander vernetzt. Helling-Plahr versprach der Koalitionsvertrag werde abgearbeitet: „Abgerechnet wird am Ende.“



Katja Leikert, Obfrau der CDU/CSU im Familienausschuss

Im Gespräch mit ihr ging es darum, unsere Vorstellungen zur Kindergrundsicherung darzustellen. Positiv stellten wir heraus, die Zusammenfassung aller Leistungen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht und die damit einhergehende Digitalisierung der Leistungen. Die Bundesvorsitzende machte deutlich, die Kindergrundsicherung darf nicht dafür genutzt werden Unterhaltsbeträge weiter anzuheben, womit mittlere Einkommen noch mehr in Bedrängnis gebracht werden.

Katja Leikert sprach sich für eine Zusammenarbeit aus, allerdings warte man noch auf die ersten Vorschläge aus dem Familienministerium. Familienministerin Lisa Paus hat für Anfang des Jahres einen Gesetzentwurf geplant.

Irritiert hatte uns ein Antrag der CDU/CSU Fraktion, der die Bundesregierung auffordert, Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende zu ergreifen, um deren großer Armutsbetroffenheit entgegenzuwirken und die derzeitige Inflation auszugleichen. Wir hoben hervor, dass das Gleiche auch viele Unterhaltspflichtige betrifft.

Es bestand Konsens, dass Trennungseltern, tatsächlich Alleinerziehende, Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige gleichermaßen gefördert werden müssen, auch auf Grund des Gleichheitsgebots. Wir vereinbarten weiterhin bei familienpolitischen Fragen im Gespräch zu bleiben, insbesondere wenn es um die Kindergrundsicherung geht.



Katrin Helling-Plahr (Mitte), ISUV-Vorsitzende Melanie Ulbrich (l.) und Pressesprecher Josef Linsler (r.)

Respekt vorm Ehrenamt: Danke, Eva Gottstein!

In Bayern liegt die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den Händen der „Beauftragten für das Ehrenamt“ Eva Gottstein von den Freien Wählern. Bei unserem Termin im „Staatsministerium Familie Arbeit und Soziales“ stellten wir fest, dass Frau Gottstein bestens vertraut ist mit der Trennungproblematik, mit den verschiedenen Formen von Kooperation, aber auch Verweigerung von Kooperation.

Ihre Aussage, „es ist gut, wenn das Wechselmodell funktioniert, aber es funktioniert nicht immer“. Das war Grundkonsens bei allen Gesprächspartnerinnen ganz unabhängig von Parteizugehörigkeit. Die Bundesvorsitzende zeigte Wege auf, wie zu einem frühen Zeitpunkt die Weichen für eine Trennungsfamilie gestellt werden können.



ISUV-Vorsitzende Melanie Ulbrich, Eva Gottstein, ISUV-Pressesprecher Josef Linsler (v.l.)

Gottstein ist nicht an wissenschaftlicher Abhandlung, erst Recht nicht Ideologie, sondern an der praktischen Arbeit interessiert. Die haben wir aufgeschlüsselt auf unserem Blatt „ISUV in Zahlen“.

Die Ehrenamtsbeauftragte motiviert auch: Ab 27.11. werden wir auf der Homepage www.ehrenamtsbeauftragte.bayern.de zu sehen sein, ISUV wird unter der Rubrik „Ehrenamt der Woche“ vorgestellt. Gleichzeitig wird eine Presseerklärung versandt mit dem Titel: „Getrennt als Paar, aber weiterhin Trennungsfamilie mit der Hilfe von ISUV“.

Gottstein koordiniert ehrenamtliche Vereine, Selbsthilfegruppen – siehe dazu S. 34 – dabei rät sie zur Vernetzung, Zentralisierung und nach Möglichkeit auch zu Digitalisierung.

Im Dialog mit der FDP

Weil sich die FDP für eine Familienrechtsreform in den letzten Jahren besonders interessiert und engagiert hat, wollen wir die Kon-

takte auch auf Landesebenen verstärken. Julika Sandt, stellvertretende Fraktionsvorsitzende der FDP im Bayerischen Landtag zeigte sich bestens informiert über die Vielfalt von sozialen Lagen und Schicksalen in Trennungsfamilien. Auch bei ihr besteht Skepsis gegenüber der Einführung des Wechselmodell als Regelfall. Wir regten an, das Thema Trennungsfamilien durch Initiativen, Anfragen mehr auf die Agenda des Landtags zu bringen. Sie wies darauf hin, dass dies primär Thema der Bundespolitik sei und wohl im Landtag nur am Rande aufgegriffen wird.

Wir sprachen auch die ungleiche Behandlung von Verbänden an. So werden Alleinerziehende massiv bei ihrer Lobbyarbeit finanziert in jedem Bundesland, das Familienministerium finanziert gleich eine Geschäftsstelle in Berlin.

ISUV setzt sich für Trennungsfamilien ein, leistet praktische Arbeit, die bei Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten nachgefragt wird. Eine Anfrage von Sandt beim Sozialministerium ergab, dass der VAMV vom Sozialministerium in Bayern jährlich mit 100.000,- € subventioniert wird.

ISUV-Pressesprecher Josef Linsler, Julika Sandt (FDP) und ISUV-Vorsitzende Melanie Ulbrich (v.l.)

„Familienland Bayern“

„Starke Eltern sind die besten Garanten für eine gute und gesunde Entwicklung ihrer Kinder.“ Weiter heißt es im Infoblatt der Generalsekretärin der Freien Wähler und Landtagsabgeordneten Susann Enders: „Wir Packen an: Familienland Bayern“ Diesen Slogan können wir unterschreiben. Daher setzen wir uns für eine zeitgemäße und am Kindeswohl orientierte Reform der familienrechtlichen Regelungen ein.

In einem empathischen Gespräch zeigte sich Susann Enders sehr interessiert für unsere praktische Arbeit in den Kontaktstellen: Coachings, Informationsveranstaltungen, Betreuung, vielfältige Information von Betroffenen. Wir wollen, dass familiäre Beziehungen erhalten bleiben. Wir moderieren Betroffene, fördern und motivieren zu eigenverantwortlichen

Lösungen. ISUV informiert integrativ, das hat etwas mit unserer Mitgliederstruktur zu tun: 43 % weiblich, 57 % männlich. Integrativ heißt, wir informieren Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige, Mütter und Väter.

In diesem Sinne wollen wir gerne unsere Arbeit ausweiten, aber uns fehlen die Mittel.

Arbeit ausweiten und verstetigen, mehr Reichweite schaffen geht heute über Soziale Medien und über einen Kanal. Dazu bedarf es in einem gewissen Rahmen Professionalität – die kostet Geld, das wir nicht haben.

Josef Linsler



ISUV-Vorsitzende Melanie Ulbrich, Susann Enders, ISUV-Pressesprecher Josef Linsler (v.l.)

ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen
11/2022 – 04/2023



Aachen

■ Donnerstag, 15.12.2022, 19:30 Uhr

Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?

Referat: Sabrina Prümm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 19.01.2023, 19:30 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: noch offen

■ Donnerstag, 16.02.2023, 19:30 Uhr

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: noch offen

■ Donnerstag, 16.03.2023, 19:30 Uhr

Thema: Kooperation statt Konfrontation bei Trennung und Scheidung Mediation und „Cooperative Praxis“

Referat: noch offen

■ Donnerstag, 20.04.2023, 19:30 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Trennung – Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: noch offen

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Frau Dobiosz nötig.

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Eleonore Dobiosz, Mobil 0176 30665050, aachen@isuv.de

Aschaffenburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

BEACHTEN SIE BITTE

ISUV-Kontaktanwälte/ ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontaktanwälte/-innen erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30 € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. JL

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Augsburg

■ Donnerstag, 26.01.2023, 19:00 Uhr

Thema: Erben und Vererben – rechtzeitige Planung vermeidet Streit und Fehler

Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 23.03.2023, 19:00 Uhr

Thema: Trennung – Scheidung – Was kommt auf mich zu?

Referat: Jürgen Stramp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 27.03.2023, 19:00 Uhr

Thema: Zugewinnausgleich -Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung

Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

MITGLIEDERTREFFEN alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter www.isuv.de

Beim Mitgliedertreffen können Sie Ihre persönlichen Probleme und Fragen ansprechen. Es steht unter dem Motto „Geschiedene helfen Geschiedenen“. Natürlich greifen wir dort gerne Anregungen für Themen, Freizeitaktivitäten auf, im Vordergrund steht der gesellige Austausch.

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Bad Hersfeld

■ Dienstag, 28.02.2023, 19:30 Uhr

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Andreas Wehner (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, Mediator)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmid, Mobil 0151 25885467, bad-hersfeld@isuv.de

Bad Kissingen

■ Montag, 27.02.2023, 19:30 Uhr

Thema: Erben und Vererben – Grundstrukturen des Erbrechts, Testamente, Erbschaftssteuer, Trennung und Scheidung

Referat: Enno Piening (Fachanwalt für Erbrecht)

■ Montag, 24.04.2023 19:30 Uhr – Online

Thema: Mitglieder fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet

Referat: Ralph Gurk (Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht, Mediator)

Ort: Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

IN EIGENER SACHE

Im Vorstand gibt es Überlegungen, diesen Interneil, der uns allen sehr wichtig ist, neu zu gestalten mit mehr Hintergründen, Persönlichem und Informationen zu Vorträgen. Klar ist, alle Kontaktstellenleiterinnen und Kontaktstellenleiter sollen zu Wort kommen. Fotos sind willkommen, um eine Referentin, ein Mitglied, einen Aktiven hervorzuheben – gerne auch immer Fotos zu geselligen Veranstaltungen.

Hintergrund der Überlegungen ist, dass der Report aufgrund von Raumbelagungen, Ausfall von Referenten oder Moderatoren, Verschiebungen von Themen und Terminen, die uns vor Redaktionsschluss nicht mehr erreichen, teilweise nicht up to date ist. Wir raten Ihnen, jeden im Report angegebenen Termin nochmals auf der Homepage zu überprüfen – diese wird ständig aktualisiert.

Andererseits ist der Report ein Schaufenster nach „Außen“, in dem wir die vielfältigen Aktivitäten bundesweit dokumentieren.

Zudem gibt es auch Menschen, die Gedrucktes bevorzugen, nicht auf die Homepage gehen. Wie immer wollen wir gerne Ihre geschätzte Meinung wissen: Sollten weiterhin die Veranstaltungen im Report aufgeführt werden, wenn auch in anderer Form oder sollte der Interneil aus zusammenhängenden Texten bestehen. Diese Texte sind auch so denkbar, dass einzelne Mitglieder in den Kontaktstellen ihre persönliche Situation, ihr akutes Problem mit Gericht, Jugendamt, Anwalt, Gutachter, Verfahrensbeistand – immer anonymisiert – darstellen können. Die nüchternen Fakten und Zahlen findet man auf der Homepage. Bitte sagen Sie uns Ihre Meinung: info@isuv.de JL

Bad Nauheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Bamberg

■ Mittwoch, 21.12.2022, 19:30 Uhr

Thema: Offene Fragestunde – Betroffene fragen, Anwälte antworten

Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt), Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, bamberg@isuv.de

Bayreuth

Wir möchten gerne Live-Veranstaltungen, aber die Raumsuche gestaltet sich schwierig, weil ruhige Räume nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Terminplanung war daher noch nicht

abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, bayreuth@isuv.de

Berlin / Potsdam

Neu – Beachten Sie bitte:

Wir bieten wieder Infoveranstaltungen an. Die Veranstaltungen finden in Kooperation mit dem Unionhilfswerk e. V. statt. Wir wollen die Veranstaltungen möglichst offen nach den Wünschen der Besucher ausrichten. Sie stehen unter dem Motto „Fragen rund um das Familienrecht“ – Umgang, elterliche Sorge, Unterhalt, Vermögensausgleich, ... Die Fragen beantworten Rechtsanwältin Antje Hagen und Rechtsanwalt Claus Marten. Beginn ist jeweils um 18:00 Uhr

Veranstaltungsort: Räume des Unionhilfswerkes e.V. Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin.

Merken Sie sich diese Termine vor:

■ **Donnerstag, 15.12.2022, 16.02.2023, 20.04.2023, 15.06.2023**

Kontakt: (Berlin) Claus Marten, Tel. 0172 3937080, berlin@isuv.de. (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, potsdam@isuv.de

Bielefeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Bochum/Essen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, hamm@isuv.de

Bonn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 02222 8289635, bonn@isuv.de

Braunschweig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg, sie finden Sie in diesem Report Seite 34.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542

Bremen

Trotz aller Widernisse, wir geben nicht auf!

Alles nicht so einfach seit Corona, teure Säle, Referenten wollen mehr Teilnehmer, aber die haben sich seit Corona zurückgezogen, andere Vereine und Verbände machen genau die gleiche Erfahrung. Viele

wollen nur noch online-Veranstaltungen – aus Bequemlichkeit, aber immer mehr auch aus Kostengründen. Ich sitze an der Terminplanung. Sobald erste Termine feststehen, stehen sie auf der Homepage und Sie werden informiert.

Ihnen allen aus Bremen und drum herum frohe Weihnachten, alles Gute im Jahr 2023, „Wir lassen uns nicht unterkriegen!“ *Hans-Dieter Schmitt*

Kontakt: Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, bremen@isuv.de

Darmstadt

ISUV-gerechter Liederzyklus

Seit Jahren schon macht **Manfred Hanesch mit Band** Musik und das ist seine Idee: „Dass wir die Songs aus unserem Programm wie einen Liederzyklus zu dem Thema Kennenlernen, Verliebtheit, Partnerschaft, erste Risse, Trennung, Scheidung und Schmerz in einem Zusammenhang bringen, einen ISUV-gerechten Liederzyklus zusammenzustellen. Ich hatte schon immer die Idee, dieses zu versuchen. Wenn es bei uns ruhiger ist, wähle ich die Songs aus, die hierfür in Frage kommen und für ein Konzert von 90 bis 120 Minuten geeignet sind.“

Die ISUV-Band kann dann auch gebucht werden.



KURZ GEFRAGT

Hilfe bei Scheidungen



Josef Linsler

genutzte Wohnhaus. Worum geht es oft wirklich?

Das Geld spielt in mehrfacher Hinsicht eine Rolle: Für Kinder muss Unterhalt gezahlt werden, der wirtschaftlich Stärkere muss Trennungunterhalt zahlen, nach der Scheidung möglicherweise auch Ehegattenunterhalt. Depot, Versicherungen, Immobilien, kurz alles Vermögen, das innerhalb der Ehezeit geschaffen wurde, muss geteilt werden. Man nennt das den Zugewinnausgleich. Nicht nur das im Verlauf der Ehe geschaffene Vermögen muss geteilt werden, auch die im Verlauf der Ehe aufgelaufenen Schulden werden halbiert. Eine besondere Rolle spielt beim Zugewinnausgleich immer die Immobilie: Wer darf weiter darin wohnen, wer will, wer kann sie übernehmen und den anderen auszahlen, wie viel ist die Immobilie wert? Bei der Explosion der Immobilienpreise und der gleichzeitigen Explosion der Mietkosten hat die Frage, wer bleibt im Haus, gegenwärtig eine herausragende Bedeutung. Und schließlich müssen dann die im Verlauf der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche im Rahmen des Ver-

sorgungsausgleichs aufgeteilt werden. Was oft gar nicht so bewusst ist, bei langen Ehen sind die Rentenansprüche das wichtigste Vermögen. Wer beispielsweise zehn Rentenpunkte abgeben muss, überträgt auf den anderen 75 000 Euro.

Eine per Gericht durchgeführte Scheidung ist teuer. Mit welchen Kosten müssen die zu scheidenden Eheleute rechnen?

Eine Scheidung kostet zumindest rund 2000 Euro, das können dann aber schnell auch mal 20 000 Euro oder auch leicht mehr sein. Einigkeit spart Geld und schont die Nerven. Am günstigsten ist dieser Weg: Im Rahmen des ISUV-Coachings erarbeiten die Partner Eckpunkte für eine Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung.

Haben sich bei Ihnen auch schon Scheidungswillige gemeldet, die sich wieder zusammengerauft haben?

Unter mehreren hundert Paaren, die beim Coaching waren, sind es vier Paare, die sich auf Grund des Coachings nicht haben scheiden lassen.

INTERVIEW: FRANK HEIDLER

Ehen werden im Himmel geschlossen, aber auf Erden geschieden. In Deutschland werden jährlich etwa 400 000 Ehen geschlossen und 150 000 Ehen geschieden. Die Scheidungsquote betrug schon einmal fast 52 Prozent. Zuletzt lag Sie im Coronajahr 2021 bei 39,9 Prozent. Fragen an Josef Linsler vom Interessensverband für Unterhalt und Familienrecht (ISUV).

Einer der größten Streitpunkte bei Scheidungen ist das Geld. Viele denken dabei nur an das gemeinsam

■ Freitag, 20.01.2023, 19:30 Uhr – Online

Thema: Den Neuanfang nach einer Trennung/Scheidung wagen und Rosenkrieg vermeiden.

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

■ Freitag, 24.02.2023, 19:30 Uhr – Online

Thema: Regelungsmöglichkeiten für Vermögen und Rentenansprüchen bei der Scheidung

Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung)

■ Freitag, 17.03.2023, 19:30 Uhr – Online

Thema: Die Scheidungsimmoblie

Referat: Thomas Nold (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Freitag, 28.04.2023, 19:30 Uhr – Online

Thema: Der notarielle Vertrag bei der Scheidung, was kann alles geregelt werden?

Referat: Christine Burmann (Notarin)

ACHTUNG! Es handelt sich um Online-Veranstaltungen. Bitte melden Sie sich bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch an.

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, darmstadt@isuv.de

links: erschienen in **[Wie heißt denn die Zeitung?]** am Dienstag, 9. August 2022

Dessau

■ **Dienstag, 31.01.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten- und Vermögensteilung, nachehelicher Unterhalt

Referat: ein Fachanwalt für Familienrecht

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Donauwörth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu. Ich verweise auf die Veranstaltungen in **Augsburg**.

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Dortmund

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu. Bitte beachten Sie die Veranstaltungen in der Kontaktstelle **Hamm**.

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, hamm@isuv.de

Dresden

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015, dresden@isuv.de oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de

Düsseldorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, duesseldorf@isuv.de

Frankfurt am Main

■ **Mittwoch, 30.11.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Nur in Präsenz – Stammtisch für Mitglieder und Nichtmitglieder

■ **Montag, 12.12.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Scheidung! Was wird aus unserem Haus/ unserer Wohnung?

Referat: Verena Haas (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 28.12.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Nur in Präsenz – Stammtisch für Mitglieder und Nichtmitglieder

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Bürgerhaus Saalbau Bornheim, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt

STAMMTISCH: im „Ha.-!-Ka.?", Habsburgerallee 21 (Ecke Habsburgerallee/Würzburger Str.), 60385 Frankfurt

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Freiburg

■ **Donnerstag, 19.01.2023, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung – Geht das auch ohne Streit?

Referat: Sabine Laukenmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Co-operative Praxis)

■ **Donnerstag, 16.02.2023, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung- Was muss ich beachten?

Referat: Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 16.03.2023, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung – Wer bekommt was?

Referat: Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 20.04.2023, 19:00 Uhr**

Thema: Fehler vermeiden bei Trennung/Scheidung

Referat: Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

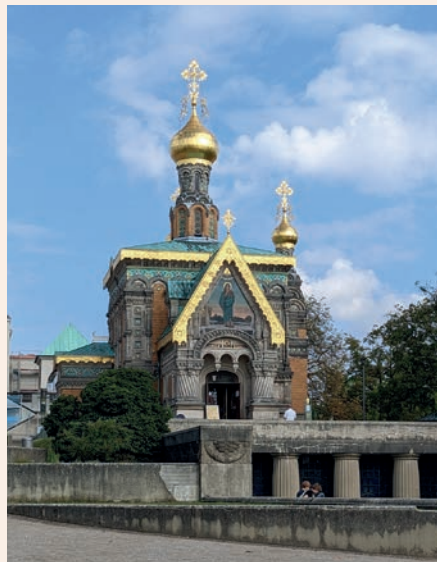
Ort: Wechselnde Veranstaltungsorte. Bitte informieren Sie sich unter ww.isuv.de oder bei Frau Junghans über den jeweils aktuellen Veranstaltungsort.

Kontakt: Yvonne Junghans, Tel. 01522 9531444, freiburg@isuv.de

Fulda

Zu Besuch in Darmstadt

Über eine Stunde tolle Musik der ISUV-Band mit dem Darmstädter Kontaktstellenleiter Manfred Hanesch. Wir als Gäste saßen gemeinsam mit einigen Darmstädter Mitgliedern und anderen Gästen gemütlich und lauschten der Musik. Danach hatte uns Manfred eine „Exklusive Stadtführung“ des Aktiven Richard Mayer versprochen.



Russisch-Orthodoxe Kirche in Darmstadt

Obwohl ich schon oft in Darmstadt war, hatte ich offensichtlich doch einiges Außergewöhnliches übersehen. Die Stadt hat am 11.09.1944 – immer wieder dieser 11.09. – als Übung für das Dresdner Bombardement erhalten müssen. Das ist auch unübersehbar, aber ihren eigentlichen Character hat die Stadt behalten. Der „Jugendstil“ ist überall präsent, lebt weiter: Typische Villen und nicht zuletzt die „Mathildenhöhe“ mit ihrem Hochzeitsturm und der Russisch-Orthodoxen Kirche machten den Rundgang zum bleibenden Erlebnis.

Moderne Kunst und Architektur sind auf Schritt und Tritt zu finden. Das „Bauhaus“ hat seinen Ursprung in Darmstadt, erzählte Richard Mayer. Dessau wird sicher etwas dagegen haben. – Danke allen, die diesen Ausflug zu einem großartigen Erlebnis gemacht haben.

Klaus Bednorz

Ein Vorteil von Online-Veranstaltungen besteht auch darin, dass sie Kontaktstellenübergreifend besucht werden können. Durch den Besuch mehrerer Veranstaltungen kann die Information verdichtet werden.

■ **Dienstag, 13.12.2022, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

Thema: Schenken, Erben, Steuern sparen. Was ist beim Schenken und Erben zu beachten

Referat: Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 17.01.2023, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Andreas Wehner (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, Mediator), Rosalie Wehner (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Donnerstag, 23.02.2023, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

Referat: Peter Schneider (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.03.2023, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Trennung- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 13.04.2023, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Stefanie Grosch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

Regelmäßiger INFOTREFF: 20.12.22, 10.01.2023, 07.02.2023, 07.03.2023, 04.04.2023

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpingstuben), Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Füssen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen in **Ravensburg**, **Schweinfurt** und **Würzburg** auf der Homepage. Gerne laden wir Sie zu Online-Veranstaltungen ein und senden Ihnen einen Link zu.

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Gardelegen

■ **Mittwoch, 30.11.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Ehe- und Partnervertrag; Trennungs- und Scheidungsvereinbarung

Referat: Katharina Trench (Notarin)

■ **Donnerstag, 01.12.2022, 18:00 Uhr**

Thema: Arm durch Scheidung? Rententeilung, Erb- recht, nachehelicher Unterhalt

Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontaktanwältin, Fach- anwältin für Erb- und Familienrecht)

■ **Donnerstag, 02.02.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Ablauf, Kosten, Rege- lungsmöglichkeiten

Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontaktanwältin, Fach- anwältin für Erb- und Familienrecht)

ACHTUNG! Bei Online-Veranstaltungen ist eine An- meldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halberstadt

■ **Mittwoch, 25.01.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Hilfe, wir trennen uns – Wie geht es weiter?

Referat: ein Fachanwalt für Familienrecht

■ **Mittwoch, 26.04.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung ohne Scheidung? Vorteile und Ri- siken

Referat: ein Rechtsanwalt

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halle (Saale)

■ **Dienstag, 24.01.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Ablauf, Kosten, Rege- lungsmöglichkeiten

Referat: ein Rechtsanwalt

Ort: Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkins- tr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Hamburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542

Hamm

■ **Mittwoch, 18.01.2023, 19:00 Uhr – Hybrid**

Thema: Hilfe – wir trennen uns! Wie geht es weiter?
Referat: Ralf Schlaap (Fachanwalt für Steuerrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 15. 02. 2023, 19:00 Uhr – Hybrid**

Thema: Steuertipps für die Steuererklärung 2022
Referat: Ralf Schlaap (Fachanwalt für Steuerrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 15.03.2023, 19:00 Uhr – Hybrid**

Thema: Kindesunterhalt für minderjährige und voll- jährige Kinder – Düsseldorfer Tabelle

Referat: Anke Bangel (Fachanwältin für Familien- recht, ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Mittwoch, 19.04.2023, 19:00 Uhr – Hybrid**

Thema: Richtig erben und vererben

Referat: Dr. jur. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

Durchführung in Hybrid: Online per Teilnahme-LINK und Anmeldung, vor Ort in der Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29, 59065 Hamm (Bitte anmelden!)

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Hanau

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Wir verweisen hier auch auf die Veranstaltungen in **Frankfurt** und **Aschaffenburg**.

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Hannover

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898

Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Beachten Sie bitte auch die Veranstaltungen in Kar-lsruhe und Ludwigshafen

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898

Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen in **Schwein- furt, Würzburg, Ulm** und **Stuttgart** auf der Home- page. Gerne laden wir Sie zu Online-Veranstaltungen ein und senden Ihnen einen Link zu.

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Jena

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Steffan Schwerin Tel. 03641 801257, jena@isuv.de

Karlsruhe-Pforzheim

„Es freut mich, dass ich den ISUV ehrenamtlich unterstützen kann.“

„Als ich mich mitten in meiner Trennung/Schei- dung befand, wurde mir der ISUV von Bekann- ten empfohlen. Darauf- hin wurde ich Mitglied und fühlte mich immer



gut vom Kontaktstellenleiter beraten. Ich führte gute Gespräche zu den Themen, die mich beschäftigten, meine Fragen konnten geklärt werden.

Gerne möchte ich für unsere Mitglieder in Karlsru- he und Umgebung regelmäßige Veranstaltungen zu- sammen mit unseren Kontaktanwältinnen durchfüh- ren. Dafür sind wir aktuell fürs kommende Jahr in Pla- nung. Es ist für mich wichtig, Betroffene zu informie- ren, sie von ISUV zu überzeugen, so dass sie Mitglie- der werden, die sich auch untereinander austau- schen können, ein Netzwerk bilden und mit mir zu- sammen ein auch aktiv werden, ein Aktiventeam bilden. Sie sehen, ich habe Pläne, unterstützen Sie mich.“
Melanie Koberstädt

Unser Programm war noch am Entstehen, fixe Termi- ne finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu. So viel steht aber jetzt schon bei Redaktionsschluss fest:

■ **Dienstag, 17.01.23, 19:00 Uhr**

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – erste Schritte

Ort: Volkshochschule Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

Kontakt: Melanie Koberstädt, Tel. 01522/3022091, karlsruhe@isuv.de

Kassel

■ **Dienstag, 13.12.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versor- gungsausgleich und was dabei zu beachten ist

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und Woh- nungseigentümerrecht)

■ **Dienstag, 10.01.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Von An- fang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Eugen Kreitsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fach- anwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.02.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Kostenfalle Trennung und Scheidung Wel- che Kosten kommen auf mich zu und kann ich das beeinflussen?

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fach- anwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.03.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Information zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir zu, was muss ich zahlen?

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und Woh- nungseigentümerrecht)

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, kassel@isuv.de

Kaufbeuren

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen in **Ravens- burg, Schweinfurt** und **Würzburg** auf der Home- page. Gerne laden wir Sie zu Online-Veranstaltungen ein und senden Ihnen einen Link zu.

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Kiel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 982628-0, kiel@isuv.de

Koblenz


Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, koblenz@isuv.de

Köln

Wir trauern um ISUV-Ehrenmitglied Bernward P. Hermanspann

Er war Mitglied seit 01.01.1992, wurde 1995 in der Kontaktstelle Köln aktiv, war Kontaktstellenleiter von 01.03.2003 bis Ende 2017. Sein Ehrenamt musste er aus gesundheitlichen Gründen aufgeben.



Wir trauern um

Bernward P. Hermanspann
* 14.05.1942 † 29.09.2022

einen liebevollen und aufopfernden Vater und Großvater sowie einen tollen Bruder und Freund.

*Wenn ihr mich sucht, sucht mich in Euren Herzen.
Habe ich dort eine neue Bleibe gefunden, lebe ich in Euch weiter.
(Antoine de Saint-Exupéry)*

Denk Dir ein Bild. Weites Meer. Ein Segelschiff setzt seine weißen Segel und gleitet hinaus in die offene See. Du siehst, wie es kleiner und kleiner wird. Wo Wasser und Himmel sich treffen, verschwindet es. Da sagt jemand: „Nun ist es gegangen.“ Ein anderer sagt: „Es kommt.“ Der Tod ist ein Horizont, und ein Horizont ist nichts anderes als die Grenze unseres Sehens. Wenn wir um einen Menschen trauern, freuen sich andere, ihn hinter der Grenze wieder zu sehen.

„Lieber Ben, danke für deine jahrelange ehrenamtliche Arbeit bei ISUV. Du warst stets ein kompetenter und erfolgreicher Leiter der öffentlichen Vortragsveranstaltungen. Ich danke dir für dein Engagement, für die vielen interessanten Gespräche, dein Vertrauen, deine Freundschaft. Du wirst uns sehr fehlen. Mögest du ruhen in Frieden! Dein alter Freund und Kollege schickt dir liebe Grüße in den Himmel.“

Norbert Mittermüller

Diesem Dank und den Wünschen schließen wir uns an.
Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende

■ Mittwoch, 04.01.2023, 19:30 Uhr

Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner plötzlich geht? Empfehlungen für rechtlich notwendige und faire Lösungen

Referat: Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ Mittwoch, 01.02.2023, 19:30 Uhr

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratschläge für erfolgreiche und korrekte Regelungen für Partner*in und Kinder.

Referat: Iris Koppmann (Fachwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Mittwoch, 01.03.2023, 19:30 Uhr

Thema: Das Ehescheidungs-Verfahren: Voraussetzungen, Kosten und rechtliche und soziale Folgen für die Betroffenen.

Referat: Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Michael Visosevic, Tel. 02206 6733 oder Mobil 0151 12114495, koeln@isuv.de

Krefeld

■ Donnerstag, 01.12.2022, 19:30 Uhr

Thema: Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

Referat: noch offen

■ Donnerstag, 12.01.2023, 19:30 Uhr

Thema: Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

Referat: noch offen

■ Donnerstag, 02.02.2023, 19:30 Uhr

Thema: Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

Referat: noch offen

Lauterbach

■ Dienstag, 29.11.2022, 19:30 Uhr

Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 25.04.2023, 19:30 Uhr

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Christian Wolf (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, ISUV-Kontakthanwalt, Notar)

Veranstaltungsort für Lauterbach: Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, lauterbach@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Leipzig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt Leipzig: Heike Dieterle, Mobil 0176 52005702, leipzig@isuv.de

Lübeck

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542

Ludwigshafen

■ Mittwoch, 14.12.2022, 19:00 Uhr

Thema: Vorsorgeregulungen bei Trennung/Scheidung: Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügungen

Referat: Ulrike Sauerstein (Fachwältin für Erbrecht)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Manfred Horn, Mobil 0177 7779752, ludwigshafen@isuv.de

Magdeburg

■ Freitag, 02.12.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken

Referat: ein Fachanwalt für Familienrecht

■ Montag, 09.01.2023, 18:00 Uhr

Thema: Das Jahr hat begonnen – Die Trennung auch?

Referat: eine Fachwältin für Familienrecht

■ Mittwoch, 11.01.2023, 18:00 Uhr

Thema: Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbetroffene sowie für Getrennterziehende – Rechtliche Hinweise und praktische Tipps

■ Montag, 30.01.2023, 18:00 Uhr

Thema: Vermögensteilung und Immobilie bei Trennung/Scheidung

Referat: eine Fachwältin für Familienrecht und eine Immobilienexpertin

Lauterbach-Alsfeld

Alsfeld

■ Dienstag, 31.01.2023, 19:30 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Brigitte Merle (ISUV-Kontakthanwältin, Fachwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Veranstaltungsort für Alsfeld: Hotel Landgasthaus „Zum Schäferhof“ Ziegenhainer Str. 30, 36304 Alsfeld/Eudorf

Mittwoch, 01.02.2023, 18:00 Uhr

Thema: Einzel-Sprechstunde für Fragen zu Trennung, Scheidung, Neubeginn

Montag, 20.02.2023, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Trennungs- und nahehehlicher Unterhalt, Renten- und Pensionsteilung (Versorgungsausgleich)

Referat: ein Fachanwalt für Familienrecht

Montag, 13.03.2023, 18:00 Uhr

Thema: Wenn Eltern sich trennen – Kindeswohl im Blick: Unterhalt, Umgang und Sorge, Wechselmodell

Referat: eine Fachanwältin für Familienrecht

Montag, 17.04.2023, 18:00 Uhr

Thema: Frisch geschieden – Wie geht es weiter?

Referat: eine Fachanwältin für Familienrecht

Mittwoch, 19.04.2023, 18:00 Uhr

Thema: Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbedingte sowie für Getrennterziehende – Rechtliche Hinweise und praktische Tipps

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

Ort Vorträge: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

Ort INFO-TREFF: Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Mainz

Donnerstag, 08.12.2022, 19:00 Uhr

Thema: Steuertipps bei Trennung und Scheidung

Referat: Ulrike Ernst (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Donnerstag, 19.01.2023, 19:00 Uhr

Thema: Elterliche Sorge und Umgang. Wie Eltern trotz Trennung und Scheidung bleiben?

Referat: Roland Hoheisel-Gruler (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt, Mediator)

Donnerstag, 23.02.2023, 19:00 Uhr

Thema: Der Weg zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Referat: Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

Donnerstag, 16.03.2023, 19:00 Uhr

Thema: Einvernehmliche Scheidung oder wozu braucht man den Ehevertrag?

Referat: Ioannis Lymperidis (Notar, Anwalt)

Donnerstag, 20.04.2023, 19:00 Uhr

Thema: Zum Sozialamt nach der Scheidung? Auswirkung auf die Sozialversicherung bei Trennung und Scheidung

Referat: Anette Haug (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht)

Aktive suchen und finden

Wie andere Vereine und Verbände haben auch wir das Problem Aktive zu suchen und zu finden. Viele Menschen sind im Hamsterrad: Arbeit, Fortbildung, Familie, Trennung, Scheidung, Teilnahme an sozialen Medien, Sport Freizeit, ... all dies kostet Zeit, die für ehrenamtliches Engagement fehlt. Dennoch, es gibt noch Menschen, die in ehrenamtlichem Engagement eine Chance und Möglichkeit sehen, altruistische Wohlfühlen zu erleben, indem sie anderen helfen.

Ort: AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

Ort am 19.01.2023: Verbandsgemeinde-Rathaus (Sitzungssaal), Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim

Kontakt: Eva Berez-Köster, Tel. 06138 6491, mainz@isuv.de

Marburg/Gießen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06421 1760671, Mobil 0177 6934774, marburg-giessen@isuv.de

Marktoberdorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen in **Ravensburg, München** und **Traunstein** auf der Homepage. Gerne laden wir Sie zu Online-Veranstaltungen ein und senden Ihnen einen Link zu.

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

München

Donnerstag, 15.12.2022, 19:00 Uhr – Online

Thema: Wie vererbe ich richtig – während der Ehe, nach der Ehe und in einer neuen Ehe/Lebensgemeinschaft

Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

Wir rudern heftig am neuen Programm für 2023, aber wir bekamen die Termine nicht mehr fertig. Sie finden die festen Termine auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und beantworten Ihre Fragen gerne. Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten, auch wenn es angesichts der gegenwärtigen Situation nicht leichtfallen mag. Für 2023 alles Gute – mögen Ihre Wünsche in Erfüllung gehen und sich die sozialen Rahmenbedingungen verbessern. *Axel Fischer*

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, muenchen@isuv.de

Münster

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Bitte beachten Sie die Veranstaltungen der Kontaktstelle **Hamm**

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Nürnberg

Montag, 12.12.2022, 19:00 Uhr

Thema: Tipps und Erfahrungsaustausch mit Betroffenen, Aktiven und Anwalt

Referat: noch offen

Dienstag, 10.01.2023, 19:00 Uhr

Thema: Die Ehe war einmal – Hilfe bei Trennung und Scheidung

Referat: noch offen

Dienstag, 14.02.2023, 19:00 Uhr

Thema: Steuertipps für Betroffene bei Trennung und Scheidung

Referat: noch offen

Dienstag, 14.03.2023, 19:00 Uhr

Thema: Altersarmut vermeiden bei Trennung und Scheidung

Referat: noch offen

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Am letzten Dienstag im Monat, 19:00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

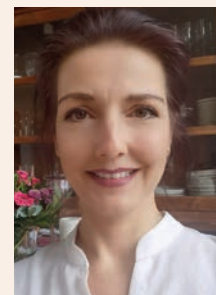
ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. Ansprechpartner: Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, nuernberg@isuv.de

Oldenburg

Neue Kontaktstellenleiterin

„Ich übernehme eine intakte Kontaktstelle von Herrn Klaus Fischbeck, mit dem ich auch weiterhin eng zusammenarbeiten werde. Mein Anliegen, zu dem ich meinen Beitrag leisten will und kann ist die einvernehmliche Scheidung. Der Weg dahin ist Coaching/Mediation.“



Anna Freitag

Vergleichen Sie dazu meinen Artikel in diesem Report, Seite 8/9: „Mediation bedeutet aber auch die Chance, gemeinsam wieder Verantwortung für selbstbestimmte Lösungen zu finden, und das Gefühl der Ohnmacht, das oft in langjährigen Gerichtsprozessen aufkommt, zu überwinden. Es kann sich also durchaus lohnen, den Schritt der Mediation miteinander und auch füreinander zu wagen.“

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Anna Freitag, Mobil 0157 74443213, oldenburg@isuv.de

Ravensburg

Montag, 23.01.2023, 19:00 Uhr – Online

Thema: Veränderungen beim Kindesunterhalt: Düsseldorf Tabelle – mehr Kindesunterhalt zahlen, mehr notwendigen Eigenbedarf behalten?

Referat: Klaus Schulz (Rechtsanwalt)

Dienstag, 14.03.2023, 19:00 Uhr – Online

Thema: Wenn die Beziehung nicht mehr funktioniert, muss es gleich eine Scheidung sein? Reicht nicht auch eine Trennung mit entsprechendem Vertrag?

Referat: Berthold Traub (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 0170 4589571, ravensburg@isuv.de

Trennung als Neuanfang

Verein bietet Beratung für betroffene Paare und Familien an – und sucht einen Raum in Regensburg

Von Claudia Erdenreich

Jede dritte Ehe wird geschieden, unverheiratete Paare trennen sich noch häufiger. In vielen Fällen sind Kinder mit betroffen, die eine Bindung zu beiden Elternteilen haben. Josef Linsler kennt die Hauptgründe für Trennungen. Neben Untreue ist Geld und der Umgang damit vielfach Thema, ebenso unterschiedliche Ansichten in der Kindererziehung oder Freizeitverhalten. Linsler ist Pressesprecher beim Verein Interessentenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) und berät seit über 30 Jahren Paare und Einzelpersonen in Trennungssituationen.

„Unser Ziel ist immer eine einvernehmliche Trennung“, erklärt Linsler im Gespräch mit unserer Zeitung. Er war selbst betroffen und kennt die emotionalen Fallstricke. Dennoch ist er fest davon überzeugt, dass Regelungen möglich sind, die alle Seiten berücksichtigen.

ISUV bietet bundesweit Informationsveranstaltungen an, in 60 größeren Städten sogar monatlich. Diese Abende sind für alle Interessierten offen und kostenlos. Für Vereinsmitglieder ist ein Coaching mit Trennungsfahrplan möglich, ebenso günstige Beratung bei Partneranwälten. Der Verein mit Sitz in Nürnberg wurde 1976 im Zuge der damaligen Scheidungsreform gegründet und engagierte sich seither erfolgreich für Trennungspaare, aber auch in der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

Einvernehmlichkeit schont Nerven und Geldbeutel

Einvernehmliche Trennungen seien nicht nur viel kostengünstiger, sie schonten Zeit und Nerven, weiß der Berater.

Zudem sei es immer im Interesse der Kinder, wenn getrennte Partner trotzdem Eltern bleiben und sich die Sorge aktiv teilen. Ein gemeinsames Sorgerecht ist seit 25 Jahren möglich, seither hätten sich verschiedene Modelle entwickelt, wie Eltern sich die Erziehung weiter teilen können.

„Es muss gar nicht immer die Scheidung sein“

„Es sind und bleiben aber Modelle“, so Linsler. Ein Wechselmodell erfordere neben zwei Wohnungen auch die Bereitschaft der Kinder, so zu leben. Wichtig sei es, Eltern zu bleiben und im Leben der Kinder weiter präsent zu sein. Hierfür werden individuelle Lösungen gesucht.

Josef Linsler setzt seinen Ehrgeiz in entsprechende Trennungsvereinbarungen, erarbeitet mit Paaren die Eckpunkte, die dann beim Notar hinterlegt werden. „Es muss gar nicht immer die Scheidung sein.“ Falls es doch zur Scheidung kommt, könne sie mit einer entsprechenden Vereinbarung mit nur einem Anwalt durchgeführt werden.

Der Verein berät auch gleichgeschlechtliche Paare oder Großeltern, die ebenfalls bei Trennungen mitbetroffen sind und ihre Enkel weiter sehen wollten. Jede Trennung werde von den Betroffenen als persönliche Katastrophe empfunden, als Scheitern.

„Niemand lässt sich einfach so scheiden“, sagt Linsler. Fast immer sagten Paare bei der Beratung, „wir wollen uns nicht streiten“ und täten es vielfach doch. Egal wo die Gründe liegen und wie tief die Kränkungen sind, es lohne sich, nach vorne zu blicken und einen Neuanfang zu wagen.

Derzeit sucht der Verein einen geeigneten Raum in Regensburg, um wieder eine monatliche Präsenzver-



Wenn Partner getrennte Wege gehen, gibt es viele Fragen. Der Verein ISUV bietet Hilfe an.

Symbolfoto: Christin Klöse/dpa

anstaltung anbieten zu können. Die in Coronazeiten etablierten Online-Treffen ersetzen nie völlig die realen Treffen, sagt Linsler. Er stellt sich den Fragen der Teilnehmer am liebsten persönlich und überzeugt Paare so von den Vorteilen der einvernehmlichen Trennung.

Nächster Online-Termin

Donnerstag, 17. November, 19 Uhr. Thema: Vermögensrechtliche Aspekte einer Scheidung: Immobilie, Geldvermögen, Schulden. Referentin ist Susanne Fitting-Perlak, Fachanwältin für Familienrecht. Infos unter <https://www.isuv.de/kontakt-vor-ort/veranstaltungen/>.



Josef Linsler möchte in Regensburg wieder Präsenzveranstaltungen anbieten.

„Wir starten durch in Regensburg – Auf der Suche nach Raum und Kontaktperson vor Ort“ (Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Regensburger Zeitung)

Regensburg

■ **Donnerstag, 26.01.2023, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Neue Regelungen beim Kindesunterhalt – Düsseldorfer Tabelle

Referat: Susanne Fitting-Perlak (Fachanwältin für Familienrecht und Erbrecht)

■ **Donnerstag, 09.03.2023, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Kindesunterhalt für volljährige Kinder – Studenten – Bafög statt Kindesunterhalt

Referat: Susanne Fitting-Perlak (Fachanwältin für Familienrecht und Erbrecht)

Kontakt: Josef Linsler, 0170 4589571, regensburg@isuv.de

Reutlingen

■ **Donnerstag, 08.12.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen

Cicero schrieb vor über 2000 Jahren:

„Die Armen arbeiten und arbeiten, die Reichen beuten die Armen aus, der Soldat beschützt beide, der Steuerzahler zahlt für alle drei, der Bankier erbeutet alle vier, der Anwalt betrügt alle fünf, der Arzt stellt alle sechs in Rechnung, der Räuber schüchtert alle ein sieben lebt der Politiker glücklich auf Kosten aller acht.“

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

Ort: Altes Rathaus, Rathausstr. 6-8, 72764 Reutlingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Rosenheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Bitte beachten Sie die Veranstaltungen in **München** und in **Traunstein**.

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Rostock

■ **Montag, 30.01.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten

Referat: Katrin Reichel (Fachanwältin f. Familienrecht)

■ **Montag, 17.04.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe aus – Arm durch Trennung/Scheidung? Renten- und Vermögensteilung; nahehehlicher Unterhalt

Referat: ein Rechtsanwalt

Ort: Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Dagmar Wendt, Mobil 0151 18052831, rostock@isuv.de

Rottenburg am Neckar

■ **Donnerstag, 19.01.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Neustart nach Trennung und Scheidung Perspektive statt Resignation – ein rechtlicher Wegweiser durch das Familienrecht

■ **Donnerstag, 09.02.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Neustart nach Trennung und Scheidung, Perspektive statt Resignation – ein rechtlicher Wegweiser durch das Familienrecht

■ **Donnerstag, 16.02.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Streitpunkt Vermögen – Mein Vermögen, Dein Vermögen, Unser Vermögen – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung

■ **Donnerstag, 16.03.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Streitpunkt Unterhalt – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ **Donnerstag, 23.03.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Streitpunkt Unterhalt – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ **Donnerstag, 20.04.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Getrennte Wege – gemeinsame Lösungen. Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

Ort: Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Saarbrücken

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898

Salzwedel

■ **Donnerstag, 16.02.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe aus – Armut durch Scheidung? Renten- und Vermögensteilung, nahehehlicher Unterhalt

Referat: eine Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

Ort: Familienhof, Schmiedestr. 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Schlüchtern

■ **Dienstag, 28.03.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebacker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, Mobil 0160 4635279, schluechtern@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Schönebeck

■ **Mittwoch, 18.01.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten

Referat: eine Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Schweinfurt

■ **Mittwoch, 25.01.2023, 19:30 Uhr – Online**

Thema: Wann brauche ich bei Trennung, Scheidung, Erbschaften einen Notar: typische Situationen, Kosten, Tipps für sinnvolle Gestaltungen

Referat: Dr. Martin Dörnhöfer

■ **Mittwoch, 01.02.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung: Unter welchen Voraussetzungen steht mir Unterhalt zu beziehungsweise wann muss ich zahlen, wie viel und wie lange?

Referat: Kerstin Pausch-Trojahn (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 01.03.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung: Immobilie und Zugewinnausgleich

Referenten: Lothar Wegener (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt für Familienrecht), Britta Maier-Brunnhuber (Diplom-Betriebswirtin, Sachverständige für Immobilienbewertung)

■ **Montag, 24.01.2023 19:30 – Online**

Thema: Mitglieder fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet

Referat: Ralph Gurk (Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht, Mediator)

Neuer Veranstaltungsort: Ab 2023 sind wir wieder bei der Caritas in neuen Räumlichkeiten in der St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, schweinfurt@isuv.de

Stendal

■ **Montag, 16.01.2023, 18:00 Uhr**

Thema: Das Jahr ist vorbei – Ehe oder Partnerschaft auch?

Referat: ein Fachanwalt für Familienrecht

Ort: Familienzentrum „Färberhof“, Hohe Bude 5 (Nähe Kornmarkt), 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Stuttgart

■ **Montag, 28.11.2022, 19:00 Uhr**

Thema: Der ZUGEWINNAUSGLEICH – alles was Sie darüber bei TRENnung/ SCHEIDUNG aus der Praxis wissen sollten

Referat: Bärbel Barunovic, Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: treffpunkt 50plus, Rottebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Ulrich Link, Mobil 0157 37532827, stuttgart@isuv.de

Traunstein

■ **Donnerstag, 01.12.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Wer bekommt was bei Trennung und Scheidung? Aufteilung/Zuteilung von Ersparnissen und Schulden, Auto, Wohnung/Haus und Hausrat

Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontaktanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, traunstein@isuv.de

Trier

■ **Mittwoch, 11.01.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Scheidung und Erbe – wie mache ich das richtig und spare auch noch Steuern?

Referat: Klaus Baden (Steuerberater)

■ **Mittwoch, 08.02.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Referat: Karin Adrian (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 08.03.2023, 19:30 Uhr**

Thema: Basiswissen und Tipps zum Umgang mit der Trennungssituation

Referat: Karin Adrian (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856221, Mobil 0162 9117580, trier@isuv.de

Tübingen

■ **Donnerstag, 01.12.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung – Immobilien- bzw. wohnungsbezogene Rechtsprobleme bei Trennung und Scheidung

BUCHTIPP: „ZICKE ZACKE TRENNUNGSKACKE“ – ein Mitmach-Buch

Das Buch richtet sich an Trennungskinder, es soll helfen mit und in der neuen Situation zurechtzukommen, sie anzunehmen. Es beschreibt die Situation „Trennungsfamilie“ einerseits unbeschönigt, macht aber auch Hoffnung und gibt Ausblick.

Wenn die Eltern sich trennen, ist das für Kinder nicht leicht. Dieses Buch soll ihnen in dieser komplizierten Phase helfen. Hier finden Kinder Platz für ihre Gefühle, zahlreiche Übungen, Texte und Tipps. Andere Kinder, die in derselben Situation sind, berichten, wie sie es durchgestanden haben. Das Mitmach-Buch ist eine Mischung aus Kritzel- und Tagebuch, Coachingbuch und Ratgeber über Rechte und Konflikte, Gefühle und Geheimnisse. Ziel ist Kinder zu ermuntern über ihr Erleben zu sprechen. Die Autorin „weiß aus eigener Erfahrung, dass Trennung und Veränderung auch eine Chance sind“. Dies gilt auch für Kinder, wenn die Eltern entsprechend mit ihnen umgehen.

Das Buch fordert zum aktiven Benutzen auf. In vier Kapiteln bietet es sich an als Tröster, Auf- und Erklärer, Tipp-Geber, Wörterbuch, Aufmunterer, Vertrauter, Weg-Bereiter, Weg-Begleiter, Freund, Geheimnis-Bewahrer, Vermittler, Mutmacher...

Folgende Botschaften stehen im Vordergrund:

1. Gefühle dürfen und sollen rausgelassen werden (z.B. weinen, schreien). Es gibt Methoden der Selbsthilfe zur Beruhigung (z.B. Atemübungen). In schwierigen Zeiten lassen sich durch Überlegen Verbündete im familiären Umkreis finden. Oder beim Profi. Auch zeigt es die Internetadressen und

Telefonnummern verschiedener Kontakt- und Beratungsstellen. Es gibt Unterstützer und Institutionen die mich immer (be)schützen.“

2. Vermittlung der Erkenntnis: „Ich bin nicht schuld. Ich muss das nicht allein durchstehen.“ Gefühle wie Trauer, Angst, Wut, Liebe beeinträchtigen die Befindlichkeit und Gesundheit. Es gibt viele Trennungskinder und somit Verbündete. VKonkrete Beispiele betroffener Kinder und Familiensituationen werden angeführt. Es gibt Bücher, die beschreiben, wie es anderen Kindern geht und wie sie mit ihrer Situation umgehen.

3. Auch Kinder haben Rechte. Es gibt verschiedene Trennungsmodelle. Die wichtigsten „Anwaltsdeutsch“-Begriffe (Kindeswohl, Mediation...) werden erklärt. Aufforderung zum Nachfragen bis zum Verständnis der Fachbegriffe. Zwei zuhause erfordern Organisation, die durch eigene Planung erleichtert wird. Verhaltenstipps anwenden, wenn die Eltern die Situation nicht „meistern“.

4. Veränderung als Chance nutzen. Annehmen der neuen Situation und „Nein“ sagen, wenn etwas nicht stimmt ohne schlechtes Gewissen. Versöhnung nach Streit. Eigene Kraftspender erschaffen und nutzen. Nach vorne blicken.

Ilona Einwohlt, Zicke zacke Trennungskacke – und wie du da durchkommst, Illustrationen: Regina Kehn, Verlag Carlsen, 15 €.

Mitgeteilt von Eva Berecz-Köhler, Kontaktstellenleiterin Mainz

■ Donnerstag, 12.01.2023, 19:30 Uhr

Thema: Neustart nach der Trennung und Scheidung Perspektive statt Resignation – ein rechtlicher Wegweiser durch das Familienrecht

■ Donnerstag, 02.02.2023, 19:30 Uhr

Thema: Streitpunkt Unterhalt – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ Donnerstag, 02.03.2023, 19:30 Uhr

Thema: Streitpunkt Vermögen – Mein Vermögen, Dein Vermögen, Unser Vermögen. Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung

■ Donnerstag, 27.04.2023, 19:30 Uhr

Thema: Getrennte Wege – gemeinsame Lösungen. Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Ulm/Neu-Ulm

■ Donnerstag, 08.12.2022, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen – was könnte ich regeln, was sollte ich regeln?

Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 0170 4589571, ulm-neu-ulm@isuv.de

Varel

■ Dienstag, 29.11.2022, 19:30 Uhr

Thema: Schenken, Erben, Steuern sparen. Was ist beim Schenken und Erben zu beachten

Referat: Britta Nitsche (ISUV-Kontaktanwältin)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

Kontakt: Anna Freitag, Mobil 0157 74443213, oldenburg@isuv.de

Wiesbaden

■ Donnerstag, 08.12.2022, 19:00 Uhr – Online

Thema: Das 1x1 der Scheidung

Referat: Cornelia Noack (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 12.01.2023, 19:00 Uhr – Online

Thema: Wege durch die Trennung – mehr als nur rechtliche Probleme!

Referat: Roland Hoheisel-Gruler (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Mediator)

■ Donnerstag, 16.02.2023, 19:00 Uhr – Online

Thema: Muss ich mir denn alles gefallen lassen? – Verwirkung im Unterhaltsrecht

Referat: Jörg Klepsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 16.03.2023, 19:00 Uhr – Präsenz bzw. Hybrid

Thema: Der Zugewinnausgleich und seine Tücken

Referat: Joachim Zillien (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Lehrbeauftragter)

■ Donnerstag, 13.04.2023, 19:00 Uhr – Präsenz bzw. Hybrid

Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Das ist dabei zu beachten!

Referat: Cornelia Noack (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei Holger Griesel notwendig.

Ort: Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, wiesbaden@isuv.de

Wolfsburg

■ Dienstag, 17.01.2023, 18:00 Uhr

Thema: Das Jahr hat begonnen – Die Trennung auch?

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Notar

■ Dienstag, 18.04.2023, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Trennungs- und nachehelicher Unterhalt, Renten- und Pensionsteilung (Versorgungsausgleich)

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail notwendig.

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, wolfsburg@isuv.de

Würzburg

Geben und Nehmen – das macht Selbsthilfe aus!



Mit anderen Gruppen beim Gespräch mit der Ehrenamtsbeauftragten Eva Gottstein

Die Ehrenamtsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung besuchte Würzburger Selbsthilfegruppen. Unterstützt von der Selbsthilfekoordination Bayern und dem örtlichen Aktivbüro in Würzburg traf sich Eva Gottstein, die Ehrenamtsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, im Selbsthilfehaus in Würzburg mit Vertreter*innen aus Selbsthilfegruppen. „Ich möchte Ihnen die Wertschätzung für Ihre wichtige, ehrenamtliche Arbeit überbringen und Sie ermutigen, Ihre Sorgen und Wünsche zu äußern“, so die Beauftragte fürs Ehrenamt.

Die Selbsthilfeaktiven berichteten über ihre Arbeit, die in der Corona-Zeit leider schwieriger, aber auch gleichzeitig notwendiger geworden ist. Auch wurden Sorgen geäußert aktive neue Gruppenverantwortliche zu finden: so fände sich beispielsweise niemand, um die Leitung zu übernehmen, sodass das Bestehen der Selbsthilfegruppe in Zukunft gefährdet sei. Weitere Themen waren die komplizierten Corona-Regeln und die fehlende Förderung für soziale Selbsthilfegruppen. Frau Gottstein dankte allen Selbsthilfeaktiven für ihre Offenheit und ihr Engagement und versprach, sich auch weiterhin für die wichtige Arbeit der Selbsthilfegruppen einzusetzen. Sie hob auch nochmals die Bedeutung von Netzwerken und regionalen Selbsthilfekontaktstellen hervor, die wie SeKo Bayern und das Aktivbüro Würzburg wichtige Fortbildungsangebote und Vernetzung unter den Gruppen anbieten. Würzburg sei hier sehr weit, was für andere Kommunen vorbildhaft sei.

Das unterstreichen wir hier ausdrücklich: Über Jahrzehnte ist das Aktivbüro in Würzburg für uns eine zuverlässige, allzeit offene und kompetente Kontaktstelle. Nomen est Omen: Das Aktivbüro ist immer offen neue Ideen und Impulse. Dafür bedanken wir uns auch an dieser Stelle. *JL*

Mehr Informationen unter www.seko-bayern.de

■ Dienstag, 10.01.2023, 19:30 Uhr – Online

Thema: Veränderungen beim Kindesunterhalt: Düsseldorf Tabelle – Veränderung der Zahlbeträge – Veränderung beim notwendigen Eigenbedarf – was Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte tun sollten

Referat: Simon Sommer (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ Donnerstag, 16.02.2023, 19:30 Uhr – Online

Thema: Mediation durch einen Anwalt: Voraussetzungen – Verlauf – Kosten – Chancen – Gefahren

Referat: Ralph Gurk (Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Dienstag, 14.03.2023, 19:30 Uhr – Online

Thema: Am Ende einer Ehe, aber auch einer Partnerschaft stehen weiterhin Unterhaltspflichten gegenüber der Ex, aber immer häufiger auch gegenüber dem Ex: Wann, unter welchen Voraussetzungen, wie viel und wie lange muss gezahlt werden?

Referat: Markus Weishaupt (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Montag, 24. April 2023 19:30 Uhr – Online

Thema: Mitglieder fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet

Referat: Ralph Gurk (Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht, Mediator)

Ort: Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld – Parkplätze und Straba-Haltestelle vorm Haus

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de, wuerzburg@isuv.de

Rund um Recht & Steuern

Neuerungen
und Tipps



Normalerweise ist eine Scheidung frühestens nach einem Jahr, dem so genannten Trennungsjahr möglich. Liegt aber eine unzumutbare Härte für einen der Ehegatten vor, dann kann die Scheidung auch schon vor Ablauf des Trennungsjahres erfolgen.

Was ist zu beachten: „Blitzscheidung“ oder „Härtefallscheidung“?

Eine unzumutbare Härte liegt vor, wenn ein Elternteil – meist laut Statistik der Ehemann – gewalttätig war und die Ehefrau immer wieder demütigte. Dies alles bekamen die Kinder mit. Es handelt sich hier nicht um den berühmten berüchtigten Ausrutscher, sondern Gewalt als Mittel der Kommunikation.

Kommt Gewalt immer wieder vor, muss die Trennung schnell eingeleitet werden, insbesondere wenn Kinder betroffen sind. Frauen haben dann eine feste Adresse, das Frauenhaus. Bevor sich das Gericht zur Härtefallscheidung entschließt, werden in der Regel immer Jugendamt und Psychologen Stellung nehmen. Vor der Scheidung wird das Gericht eine Wohnungszuweisung vornehmen. Für alle Anträge in diesem Zusammenhang ist eine Anwältin erforderlich.

Kommt Gewalt vor, sollte das grundsätzlich dokumentiert werden. Auch sollte eine Therapie nicht auf die lange Bank geschoben werden. In keinem Fall sollte der Gewaltvorwurf instrumentalisiert werden, um schnell geschieden zu werden oder die alleinige Sorge für die Kinder zu bekommen.

Nach ISUV-Erfahrungen wird der Vorwurf von Gewalt gar nicht so selten gezielt eingesetzt, denn nichts macht Gerichte, Jugendamt und Gutachter so hellhörig wie der Gewaltvorwurf. Steht der Vorwurf im Raum, oft ohne konkrete Beweise, dann schwingt der im Verfahren – wenn nicht öffentlich, dann doch unbewusst – immer mit. Als Verband nehmen wir das sehr ernst: Gewalt in Beziehungen ist nicht akzeptabel, sie sollte dokumentiert und fachlich analysiert werden.

JL

Scheidungsanwälte verdienen zu viel, klagen unsere Mitglieder und erwarten vom ISUV, dass er die Scheidungskosten drückt

Andere Länder – Andere Löhne: Anwälte wollen mehr Geld in Großbritannien

Mit einem unbefristeten Streik wollen Anwälte in Großbritannien ihren Forderungen nach höheren Löhnen und besseren Arbeitsbedingungen Nachdruck verleihen. Wie der Verband The Criminal Bar Association (CBA) am Montag mitteilte, stimmten die Mitglieder dafür, vom 05.09.2022 an die Arbeit niederzulegen. Folge: Damit dürften sich Tausende Rechtsfälle weiter verzögern.

Die sogenannten Barrister hatten bereits seit Ende Juni immer wieder gestreikt. Weder akzeptierten sie währenddessen neue Fälle noch übernahmen sie Mandanten von überlasteten Kolleginnen und Kollegen. Der Verband fordert 25% mehr Lohn für Pflichtverteidiger. Das Justizministerium hatte für Ende September eine Erhöhung um 15% angekündigt. Doch

der CBA lehnt dies ab, weil das Angebot nicht für bestehende Fälle gelte und es daher noch Jahre dauern werde, bis die Erhöhung tatsächlich bei den Anwälten ankommt. Mit Stand Ende April betrug der Rückstau insgesamt 58.271 Fälle.

Barrister hätten seit Jahren einen deutlichen Reallohnverlust erlitten, Neueinsteiger würden wegen der geringen Verdienste abgeschreckt, argumentiert der Verband. Das Ministerium kritisiert, dass wegen des Streiks zahlreiche Opfer noch länger auf Gerechtigkeit warten müssten. Barrister sind im britischen Rechtssystem Anwälte oder Ankläger, die Fälle vor Gericht verhandeln. Zusätzlich gibt es noch die sogenannten Solicitors, die ihre Mandanten nur außerhalb des Gerichts beraten.

Quelle: Beck aktuell, Redigiert JL

Wichtige steuerliche Veränderungen in 2023:

Im Rahmen der **Homeoffice-Pauschale** soll künftig ein Höchstbetrag von 1.000 € zum Ansatz gebracht werden können statt wie bisher 600 €. Eine Gewährung der Pauschale erfolgt erfreulicherweise auch dann, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Außerdem soll es künftig möglich sein, entweder eine Jahrespauschale in Höhe von 1.250 € anzusetzen oder einen Abzug der tatsächlich angefallenen Kosten vorzunehmen. Letzteres ist nur möglich, wenn das häusliche **Arbeitszimmer** den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung darstellt.

Anhebung des **Sparer-Pauschbetrags** von derzeit 801 auf 1.000 € für Alleinstehende und von 1.602 auf 2.000 € für Ehegatten bzw. Lebenspartner. Bereits erteilte Freistellungsaufträge sollen prozentual erhöht werden.

Erhöhung des **Ausbildungsfreibetrags** für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind: Der Betrag soll von 924 € auf 1.200 € pro Kalenderjahr erhöht werden und künftig automatisch an den jeweils geltenden Grundfreibetrag angepasst werden.

Einnahmen aus dem Betrieb von **Photovoltaikanlagen** auf, an oder in Einfamilienhäusern oder Gewerbeimmobilien mit einer Gesamtleistung von bis zu 30 kW sollen steuerfrei gestellt werden. Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms gelten. Anlagen auf Mehrfamilienhäusern oder gemischt genutzten Gebäuden sollen mit einer Gesamtleistung von bis zu 15 kW pro Wohn- und Gewerbeeinheit steuerfrei werden. Beim Betrieb mehrerer Anlagen sollen maximal 100 kW steuerfrei sein.

Verbesserte **Immobilien-Abschreibung**: Der lineare AfA-Satz zur Abschreibung von Wohngebäuden, die nach dem 31.12.2023 fertiggestellt werden, soll von 2 auf 3 % angehoben werden. Damit würden zukünftig alle Gebäude grundsätzlich über einen Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben.

Verbesserte **Absetzbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen**: Die nach derzeitiger Rechtslage erst ab dem 1.1.2025 vorgesehene volle Absetzbarkeit soll auf den 1.1.2023 vorgezogen werden. Somit sind Rentenversicherungsbeiträge bereits im Jahr 2023 zu 100 % als Sonderausgaben absetzbar (statt zu 96 %). Ziel ist die Vermeidung einer doppelten Besteuerung.

Der **Grundrentenzuschlag** soll steuerfrei gestellt werden. Dadurch könnte der Zuschlag steuerlich unbelastet in voller Höhe zur Verfügung stehen und so ungeschmälert zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen.

Schaffung eines direkten **Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen** unter Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer: Durch die Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer soll die Auszahlung bestimmter zukünftiger Leistungen des Bundes wie z. B. Nothilfen oder Klimagelder erleichtert werden.

Quelle: dpa, Redigiert JL

Das mediale Ritual war wieder einmal beispielhaft: Bei Steuersenkungen tönen die organisierten Armutstrompeten immer unisono: Steuersenkungen übervorteilen die „Reichen“, ja in diesem Fall „muss“ das so sein, schließlich kommt der Finanzminister von der FDP und – so das übliche Wording – diese Partei ist für die Reichen. Berechnungen des Bundes der Steuerzahler und des Bundesfinanzministeriums zeigen genau, dass untere Einkommen werden mehr entlastet als hohe.

Bundesfinanzminister Lindner hat geliefert, aber die Kalte Progression wurde nur gedämpft

Dennoch wäre mehr nötig gewesen, sagt der Bund der Steuerzahler, aber grundsätzlich richtig so: Bundesfinanzminister Christian Lindner will die hohe Inflation für die Bürger abfedern! Neben der Erhöhung des Grundfreibetrags sollen weitere Eckwerte des Steuertarifs verschoben werden, um den Effekt der kalten Progression abzumildern.

Diese Maßnahme ist wichtig, damit keine heimlichen Steuererhöhungen entstehen, betont der Bund der Steuerzahler (BdSt) und stellt klar: Entgegen der allgemeinen Behauptung profitieren vor allem die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen – gemessen an ihrer Gesamtsteuerlast – vom Abbau der kalten Progression. Dies zeigen unsere Berechnungen, für die das Deutsche Steuerzahlerinstitut (DSi) die Inflationsprognose 2022 in Höhe von 7 % als Basis genommen

hat. Denn, so BdSt-Präsident Reiner Holz-nagel: „Die Inflationsrate muss im Einkommensteuertarif direkt abgebildet werden!“

Unsere Entlastungs-Berechnungen zeigen den Nachholbedarf schon für 2022!

Im Einzelnen: Die Ampel hatte den Tarif 2022 kürzlich reformiert und damit die kalte Progression 2022 zwar gedämpft, aber nicht komplett beseitigt. Denn derzeit ist mit einer Jahresinflation 2022 von 7 % zu rechnen. Die Ampel hatte aber lediglich den Grundfreibetrag 2022 um 3 % zusätzlich angehoben. Vergleicht man nun den geltenden Tarif 2022 mit einem fiktiven Tarif 2022, bei dem 7 % Inflation berücksichtigt wären, ergibt sich folgender Reformnachholbedarf 2022, wie unser Deutsches Steuerzahlerinstitut (DSi) errechnet hat:

Monatsbrutto eines Single	Reformnachholbedarf 2022 relativ zur Gesamtsteuerlast*
2.000€	3,9 %
3.000€	2,9 %
4.000€	2,8 %
5.000€	2,8 %
6.000€	2,8 %
7.000€	2,1 %
8.000€	1,7 %
9.000€	1,4 %
10.000€	1,2 %
20.000€	0,5 %
200.000€	0,1 %

*nötige Steuerentlastung 2022, um kalte Progression komplett abzubauen

BdSt-Präsident Holz-nagel appelliert: „Alle Minister des Bundeskabinetts und alle Mitglieder der ganzen Ampel-Regierung müssen begreifen, dass der Abbau der ungerichteten kalten Progression wichtig ist – und zwar komplett! Die kalte Progression darf kein Spielball der Politik sein!“

Quelle: Bund der Steuerzahler, Redigiert J.L.

Altersvorsorge: Lohnt sich ein Riester-Vertrag?

Der Ruf der Riester-Rente hat gelitten. Kritiker monieren geringe Auszahlungen und hohe Kosten. Der Bestand an Verträgen wächst nicht mehr. Angebote gibt es immer weniger. Lohnt das Ganze noch?

Klar ist: Die gesetzliche Rente allein wird für viele im Alter nicht ausreichen, um den Lebensstandard zu halten. Zusätzliche private Vorsorge muss her, um die erwartete Rentenlücke zu schließen. Um die private Altersvorsorge zu unterstützen, wurde vor etwas mehr als 20 Jahren die Riester-Rente eingeführt.

Markt der Riester-Produkte in den letzten Jahren geschrumpft

Doch die geförderte Altersvorsorge kommt offenbar nicht mehr gut an. Nach Erhebungen des Bundessozialministeriums scheint die Zahl der Verträge seit einiger Zeit zu stagnieren. Ja, viele Anbieter ziehen sich aus dem Geschäft zurück.

Sparer bekommen Förderung

Viele Riester-Verträge sind Versicherungsverträge. Die Branche verzeichnete im vergangenen Jahr im Neugeschäft immerhin ein Plus von 12 % auf 310 500 neue Verträge, wie der Gesamtverband der Deutschen

Versicherungswirtschaft (GDV) mitteilte. Der Bestand blieb damit weitgehend stabil bei rund 10,4 Millionen Verträgen. Aus Sicht des Verbandes ist die geförderte Altersvorsorge damit nicht nur weit verbreitet, sondern funktioniert auch. Wer wie vorgesehen in einen Vertrag einzahle, könne mit einem Rentenplus von rund 20 % rechnen, erklärt der Verband.

Grundsätzlich unterstützt der Staat Riester-Verträge mit 175 € pro Jahr, erklärt die Verbraucherzentrale Hamburg. Für Eltern gibt es zudem jährlich 185 € für jedes vor 2008 geborene Kind und 300 € für den Nachwuchs, der seit 2008 geboren wurde. Wer beim Abschluss des Vertrages jünger als 25 Jahre ist, erhält zudem einmalig einen Bonus in Höhe von 200 €.

Eigene Einzahlungen fallen geringer aus

Wer Riester-Zulagen erhalten will, muss Sparbeträge in Höhe von 4 Prozent des Bruttoeinkommens im Vorjahr einzahlen. Davon abgezogen werden aber die Zulagen, so dass die eigenen Einzahlungen geringer sind. Aus Sicht von Verbraucherschützern lohnen sich Verträge vor allem, wenn die Förderung hoch ist, also zum Beispiel für Familien mit mehreren Kindern.

Geringverdiener könnten ebenfalls durch die Förderung profitieren. Und für Gutverdiener kann Riestern nach Angaben der Hamburger Verbraucherzentrale lukrativ sein, weil sie ihre Sparbeiträge alternativ auch steuerlich absetzen können.

Alten Vertrag nicht gleich kündigen

Ein neuer Vertrag aber sollte derzeit auch eher nicht abgeschlossen werden. Vor allem Versicherungen kalkulieren derzeit mit sehr hohen Lebenserwartungen. Am Ende der Laufzeit bekämen Kunden daher oft „im besten Fall ein Taschengeld“ ausgezahlt. Vor Vertragsschluss sollte ein Angebot in jedem Fall gründlich von einem unabhängigen Experten geprüft werden. Zentrale Frage: „Was verspricht die Versicherung?“

Wer noch einen Vertrag hat, mit dem er aber unzufrieden ist, sollte ihn nicht gleich kündigen, denn die Förderung muss ja zurückgezahlt werden. Sinnvoller ist die Beitragsfreistellung.

Alle sprechen von Rentenreform, aber in welcher Form, als Staatsfonds in Form eines weltweiten ETF, wie dies Norwegen sein erfolgreich praktiziert. Fakt ist, an Aktien und globaler Streuung kommt niemand mehr vorbei. Allerdings kann man das dem Einzelnen überlassen?

Quelle: dpa, Redigiert J.L.

Sind Krankenversicherungskosten schon im Kindesunterhalt enthalten?

Unser Mitglied Gerd B. fragt: Wir streiten gerade darüber, wer die Krankenversicherungskosten übernehmen muss. Ich bin privat versichert, die beiden Töchter waren es bisher auch. Die Mutter verlangt, dass sie auch nach der Scheidung weiterhin bei mir versichert bleiben, sie könnten aber kostenlos bei ihr mitversichert werden. Sie argumentiert, die Kinder hätten bei mir den besseren Versicherungsschutz, dies sei wichtig für die eine Tochter, die Neurodermitis hat.

Grundsätzlich gilt: In den Kindesunterhaltssätzen der Düsseldorfer Tabelle sind die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung

eines Kindes nicht enthalten. Ist ein Kind nicht familienversichert, ist die Krankenversicherung zusätzlich zu bezahlen.

Die Kosten einer privaten Krankenversicherung minderjähriger Kinder sind dann vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu übernehmen, wenn das Kind seit seiner Geburt privat versichert ist und nicht gewährleistet ist, dass im Falle eines Wechsels in die gesetzliche Versicherung des anderen Elternteils die Versicherungsleistungen im selben Umfang erbracht werden. Dies trifft offensichtlich in Ihrem Fall zu, zumindest für die an Neurodermitis erkrankte Tochter. *JL*

Familiengericht – Meinungsfreiheit – wo fängt Beleidigung an?

Vorsicht mit losem Mundwerk vor Gericht

Im Rahmen von familienrechtlichen Prozessen konzentriert sich die Unzufriedenheit immer auf Richter und Anwalt. Dabei ist der Richter, das wird oft übersehen, ans Gesetz gebunden. Trotz allem Frust – vielleicht sogar berechtigt – sollte man sich nicht gehen lassen und den Richter angehen. Dies zeigt der folgende Fall.

Ein Arzt im Ruhestand war mit einem Urteil eines Gerichts nicht einverstanden, genauer gesagt mit der Kostenentscheidung. Viele ISUV-Mitglieder kennen das. Wie sich also verhalten? Der Arzt versuchte es mit Dienstaufsichtsbeschwerde und Verbalattacke. Daraufhin wurde er wegen Beleidigung (§ 185 StGB) eines Richters vom Bayerische Obersten Landesgericht (BayObLG) zu Zahlung einer Geldstrafe von 1.500 € verurteilt (Beschl. v. 04.07.2022, Az. 202 StRR 61/22).

Anfangs lief alles gut für den Mediziner: Er hatte zunächst erfolgreich in einem Zivilprozess vor dem Amtsgericht (AG) auf Räumung seiner Eigentumswohnung geklagt. Der damals zuständige Richter traf danach aber eine übliche Kostenentscheidung. Nach Abschluss des Verfahrens hatte das Gericht den Mediziner als Zweitschuldner für die Gerichtskosten in Anspruch genommen, die er sich dann von der unterlegenen Gegenseite wieder hätte holen können. Das ist übliche Praxis. Aber war zu viel für ihn. Trotz mehrfacher Erklärungen des Amtrichters, eine Gerichtskostenentscheidung wie diese sei absolut üblich, übersandte der Mediziner eine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Landgerichts. Dort führte er wörtlich aus: „Wegen Entnahme von Geld aus einem Guthaben von mir (monatelang (!) ohne mich zu benachrichtigen!!?), um – ohne Not – die Schuld eines Dritten (!!?) zu begleichen!!? § 266 StGB (Untreue).“

In einer beigefügten Anlage zu der Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichnete der Mediziner den Richter als „ekelig parteiischen Amtrich-

ter“ und wertete das Verhalten als „schikanöse Schandtat“. Es folgte ein Strafverfahren gegen den Mediziner. Das AG Bayreuth verurteilte ihn wegen übler Nachrede (186 StGB) zu einer Geldstrafe von 900 €. Einmal in der Prozessspirale machte er weiter, legte Berufung ein, die Strafe wurde auf insgesamt 1.500 € erhöht.

Schlussendlich entschied auch das BayObLG gegen den Mediziner und verwarf dessen Revision als unbegründet. Es hielt zwar nicht den Tatbestand der Üblen Nachrede für erfüllt, wohl aber den der Beleidigung.

Der unbegründete Vorwurf der strafbaren Untreue stelle bereits für sich genommen einen Angriff auf den Achtungsanspruch dar, der dem Richteramt innewohne, so das BayObLG. Verstärkt werde dieser Angriff noch durch die Bezeichnung des Richters als „ekelig parteiischen Amtrichter“ und die Abwertung seines dienstlichen, rechtskonformen Wirkens als „schikanöse Schandtat“.

Insbesondere sei die Tat auch nicht nach § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) gerechtfertigt, so das BayObLG. Da es sich bei den Äußerungen des Angeklagten aber auch nicht um Schmähkritik handle, sei eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Mannes und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Richters vorzunehmen.

In dieser Abwägung hob das Gericht hervor, dem Mediziner wäre es bei seiner Vorbildung durchaus möglich und zumutbar gewesen, sich anderweitig über die Rechtslage zu informieren, wenn er dem Richter schon nicht glauben wollte. Den Achtungsanspruch des Richters habe er trotzdem mit seinen „völlig abwegigen Vorwürfen“ attackiert. Hier müsse die Meinungsfreiheit des Mannes hinter dem Persönlichkeitsrecht des Richters zurücktreten. Weil die Strafrahmen von Übler Nachrede und Beleidigung identisch sind, änderte sich für den Mediziner im Strafausspruch letztlich nichts.

Quelle; LTO, Redigiert JL

BUCHTIPP

AnwaltFormulare Familienrecht Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen

Das Werk ist inzwischen ein Standardwerk für Anwälte und wird entsprechend ständig weiterentwickelt. In der Neuauflage – 8. Auflage – der „AnwaltFormulare Familienrecht“ wurden alle neuen Rechtsentwicklungen berücksichtigt und eingearbeitet. Das Werk ist praxisorientiert, neue Formulare wurden eingearbeitet.

Der Anwalt findet, knapp, klar verständlich Erläuterungen, Hinweise, Praxistipps, Checklisten, Beispiele und Muster für Verträge sowie Schriftsätze, die direkt für die praktische Fallbearbeitung einsetzbar sind. Diese reichen vom Ehescheidungsantrag über den vorläufigen Rechtsschutz bis zur familienrechtlichen Vereinbarung. Damit lassen sich familienrechtliche Mandate sicher und schnell bearbeiten.

Das Schwergewicht der Darstellung liegt bei den Verfahren, für die der Amtsermittlungsgrundsatz nicht gilt. Damit erleichtert die Formulareammlung die anwaltliche Tätigkeit vor allem bei Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit Trennung und Ehescheidung stehen, also Ehescheidungsverfahren und Familiensachen.

Die praxisrelevanten Themen/Fragen/Bereiche sind immer nach dem Schema aufgebaut: Grundlagen der Rechtsprechung – Praxisbeispiel oder Rechenbeispiel – ausgearbeitete Muster. Exemplarisch sei auf die „Berechnung des Kindesunterhalts im Wechselmodell“ S. 115ff. verwiesen, was von unseren Mitgliedern oft nachgefragt wird. Zuerst werden die „Grundlagen des Wechselmodells“ skizziert, es folgt ausführlich die „Berechnung des Kindesunterhalts im Wechselmodell“ anhand eines Beispiels, wobei Kindesunterhalt im Residenzmodell und Wechselmodell gegenübergestellt werden. Schließlich werden Hinweise über eine „Vereinbarung von Kindesunterhalt im Wechselmodell“ gegeben und ganz praktisch ein Muster einer notariellen Vereinbarung von Kindesunterhalt im Wechselmodell dargestellt. Das Buch ist zu empfehlen für Anwälte, aber auch zur Information für Betroffene, um zu sehen, was juristisch möglich ist. Zum Buchumfang gehört auch, dass man die Formulare downloaden kann.

Peter Horndasch, AnwaltFormulare Familienrecht – Deutscher Anwaltsverlag, Bonn 2022, 8. Auflage, 952 Seiten, 134,- €.

Redigiert JL

Steuererklärung während der Ausbildung

Lohnt sich eine Steuererklärung für Auszubildende? Was müssen junge Berufseinsteiger beachten? Welche Folgen hat die Ausbildung für das Kindergeld? Diese Fragen werden oft von unterhaltspflichtigen Eltern an ISUV herangetragen.

Grundsätzlich gilt: Wenn der Azubi neben dem Ausbildungsgehalt, kein weiteres Geld verdient, ist die Steuererklärung freiwillig. Oft lohnt sich aber die freiwillige Abgabe, denn anfallende Kosten lassen sich so zurückholen.

Ist Ausbildungsvergütung steuerpflichtig?

Während der Ausbildung bekommt der Auszubildende eine sogenannte Ausbildungsvergütung. Dabei handelt es sich um einen Bruttoarbeitslohn, also um Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Für die Lohnabrechnung benötigt der Ausbildungsbetrieb das Geburtsdatum und die 11-stellige Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID). Ist der Auszubildende ledig und hat er kein weiteres Arbeitsverhältnis, erhält er die Steuerklasse 1. Steuerabzüge erfolgen, sobald das monatliche Ausbildungsgehalt über 1.210 € liegt – oder es Sonderzahlungen gibt, z. B. Weihnachtsgeld. Neben den gesetzlichen Sozialabgaben, führt der Arbeitgeber dann zusätzlich Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt ab. Übrig bleibt der Nettolohn.

Steuererklärung lohnt sich

Das abgeführte Geld ist aber oft nicht verloren. Auch ein Auszubildender kann nach Ablauf des Jahres eine Steuererklärung einreichen und auf eine Rückzahlung hoffen. Dabei spielen die Werbungskosten eine wichtige Rolle: Auch Azubis erhalten für beruflich veranlasste Kosten die Werbungskosten-Pauschale von jährlich 1.200 €. Achtung: Diese wird bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Häufig sind die tatsächlichen Aufwendungen aber höher, etwa durch Fahrten zu Ausbildungsbetrieb und Berufsschule oder den Kauf von Fachbüchern. Wer höhere Werbungskosten hat, kann durch detaillierte Angaben in der Steuererklärung sein steuerpflichtiges Einkommen mindern und Geld vom Finanzamt erstattet bekommen – aber nur, wenn es im Vorfeld tatsächlich steuerliche Abzüge gab.

Auszubildende gehören oft zu den Geringverdienern und profitieren gegebenenfalls nicht von der erhöhten Entfernungspauschale. Wenn der Weg zur Ausbildungsstelle mindestens 21 Kilometer beträgt, können sie jedoch einen Antrag auf Mobilitätsprämie stellen.

Gibt es weiterhin Kindergeld?

Auch während der Ausbildung gilt: Kindergeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Handelt es sich um die erste Ausbildung, spielen eventuelle Nebentätigkeiten des Kindes keine Rolle. Eine Erstausbildung liegt immer dann vor, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium vorausge-

gangen ist. Wird die Ausbildung nach Erreichen eines Abschlusses fortgesetzt und besteht zwischen den Ausbildungsabschnitten ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang, kann aber auch noch von einer einheitlichen Erstausbildung ausgegangen werden. Bei einer zweiten Ausbildung prüft die Familienkasse den Umfang einer möglichen weiteren Tätigkeit des Kindes: Arbeitet das Kind während seiner Zweitausbildung zusätzlich nur bis zu 20 Stunden oder hat einen Minijob, gibt es weiterhin Kindergeld.

Abgesehen vom Kindergeld erhalten Eltern in der Ausbildung zusätzliche Steuervorteile:

- den Ausbildungsfreibetrag bis maximal 924 € im Jahr, vorausgesetzt das volljährige Kind wohnt während der Ausbildung nicht mehr zu Hause,
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit Kindergeldanspruch, solange das Kind im gleichen Haushalt gemeldet ist und dort keine weitere volljährige Person wohnt,
- die Kinderzulage bei Riesterverträgen.

Das kann für Eltern sinnvoll sein

Die vom Kind gezahlten Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung können – statt vom Kind – auch von den Eltern in ihrer Steuererklärung angegeben werden. Das bringt ihnen oft einen zusätzlichen Steuerbonus.

Quelle: Steuerring, Redigiert JL

Steuern steuern nach der Trennung

Auch wenn die Ehe gerade in die Brüche geht, ist es wichtig, sich weiterhin in steuerlichen Angelegenheiten einig zu sein. Das zahlt sich unter gewissen Umständen für beide Partner aus. In jedem Fall sollte man offen pünktlich Steuerunterlagen austauschen. Zudem lässt sich Geld sparen für Anwälte und Steuerberater.

Für beide ist wichtig zu wissen, wer welche Rechte und Pflichten hat und wem welche Beträge zustehen. Man kann z. B. dafür sorgen, dass auch bei einer gemeinsamen Steuererklärung mit der günstigen Zusammenveranlagung jeder einen Steuerbescheid erhält und jeder nur seine Steuern zahlt.

Die Steuervorteile hängen davon ab, ob man in dem Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Ehegatten-Veranlagung erfüllt. Dann kann man sich in der Steuererklärung zusammen veranlagung zu lassen, um den günstigen Splittingtarif zu bekommen.

Solange die Ehe intakt war, wurde die Lohnsteuerklasse so gewählt, dass das gemeinsame Netto möglichst hoch ist. Haben beide Steuerklasse IV, braucht man nichts zu unternehmen: In diesem Fall zahlen nämlich beide bereits ihre „eigenen“ Steuern.

Hat man die Lohnsteuerklassenkombination III/V gewählt, zahlt der Partner mit der ungünstigen Steuerklasse V auf sein Einkommen sehr viel Steuern, der Partner mit der günstigen Steuerklasse III weniger. Der Hintergrund: In Steuerklasse III werden die Grundfreibeträge beider Eheleute berücksichtigt, sodass sich in der Lohnsteuerklasse V gar kein Grundfreibetrag auswirkt. Angesichts einer Trennung wird der Partner mit der Steuerklasse V bestrebt sein, in die für ihn günstigere Steuerklasse IV zu wechseln.

Lohnsteuerklassenwechsel während des Kalenderjahres

Seit 2020 können Ehepartner und Lebenspartner die Lohnsteuerklasse mehrfach pro Jahr wechseln ohne dafür besondere Voraussetzungen erfüllen zu müssen.

Als geringer verdienender Ehepartner sollte man in die Steuerklasse IV wechseln.

Damit geht man sicher, am Ende nicht draufzuzahlen. Allerdings kann man die zu viel gezahlten Steuern durch eine Einzelveranlagung zurückholen. Dabei ist zu beachten:

- Zum einen hat man dann nur Anspruch auf die Lohnsteuer, die man nach der Trennung gezahlt hat.
- Wichtiger aber ist: Zum anderen nimmt man sich und dem Partner mit einer Einzelveranlagung die Möglichkeit, von der Zusammenveranlagung und dem günstigen Splittingtarif zu profitieren. Dann zahlen beide drauf.
- **In der Praxis erleben wir bei ISUV: Schaffen es beide nicht im Trennungsjahr eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, ist das ein Stolperstein für eine einvernehmliche Scheidung.**

WICHTIG: Oft herrscht der Glaube vor, lässt man sich zusammenveranlagung, hat das Auswirkungen auf den Scheidungszeitpunkt. Zusammenveranlagung hat mit dem Scheidungsprozess nichts zu tun.

Der besser verdienende Ehepartner hat natürlich ein Interesse daran, weiterhin in der günstigen Steuerklasse III zu bleiben. Wird der Wechsel zu IV/IV gewünscht, sollte man dem zustimmen. Erfolgt dies nicht, sieht sich der andere Partner, aus welchen Gründen auch immer, zur Einzelveranlagung gedrängt. Damit schenken Beide dem Staat Geld.

Lohnsteuerklassenwahl fürs Folgejahr

Die Steuerklasse für das Folgejahr kann ein Partner allein bestimmen. Einer oder beide teilen dem Finanzamt mithilfe des Formulars „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“ mit, dass sie sich getrennt haben.

Für die Erklärung ist bis zum Ende des Jahres Zeit, denn die Änderung wird zu Beginn des Monats wirksam, der auf die Mitteilung folgt – also zu Beginn des neuen Jahres. Das Finanzamt passt dann auch die Lohnsteuerklasse des Partners an.

Quelle: Wolters & Kluwer, Redigiert JL

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail
ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



zu Report 170 –
Titelgeschichte „Zeitenwende“

Wieder zu Hause im Kinderzimmer

Als ich das Titelbild sah, war ich sehr betroffen. Ja, ich habe große Zukunftsangst, aber nicht vor Corona oder den Ukraine Krieg, schon mehr vor Inflation und hohen Preisen. Gerade musste ich aus unserem gemeinsamen Haus ausziehen. Dort wohnt jetzt meine noch Ehefrau mit den 3 Kindern und ihrem neuen Freund, den sie natürlich verleugnet. Ich muss die Schulden abzahlen und den Kindesunterhalt bestreiten. Ich wohne wieder bei meiner Mutter, schlafe in meinem Kinderzimmer und weiß nicht, wie es weitergehen soll. Mir geht es wie der Frau auf dem Titelbild, ich möchte nicht mehr aufstehen, mir einfach die Decke über den Kopf ziehen, in die Ohren Watte stopfen, am liebsten nicht mehr aufstehen. Dass ich dennoch aufstehe, liegt an meiner Mutter, die mich täglich weckt und zur Arbeit schickt, wie sie es 22 Jahre zuvor gemacht hat, als sie mich täglich weckte und in die Schule schickte. Dass meine Trennung eine Chance zum Neuanfang ist, das kann ich jetzt gar nicht nachvollziehen und mir auch gar nicht vorstellen. *Peter K.*; Bayern*



Mein Lebensgefühl getroffen

Danke für den interessanten Artikel, der mein Lebensgefühl getroffen hat. Alles fällt mir, seit ich Corona hatte, schwer. Seitdem der Krieg in der Ukraine begonnen hat, ist mein Lebensgefühl noch depressiver. Ohne Psychopharmaka komme ich nicht mehr klar. Ja mich besuchen meine Kinder nicht mehr. Ich kenne die Gründe nicht, aber wenn ich mich kritisch sehe, verstehe ich die Kinder, dass sie sich nicht von meiner Stimmung anstecken lassen wollen. Die Frage in der Überschrift: „Zukunftsangst zu Recht oder Hysterie“, kann ich nur so beantworten, dass sie ja bei mir wohl mehr als berechtigt ist. ... Ich weiß nicht, wie ich eine „Zeitenwende“ für mich einleiten könnte. Ich habe schon 2 Psychotherapeutinnen besucht, jedoch keine konnte mir helfen. Auf Tabletten will ich mich eigentlich nicht verlassen, aber ich sehe jeden Tag, dass ich immer mehr auf sie angewiesen bin. Bin ich nun hysterisch, meine Ärztin sagt die Tabletten seien völlig unbedenklich. Wenn ich den Beipackzettel lese, kann ich ihr nicht glauben... Ich schreibe das, weil es vielleicht anderen

Müttern hilft, die ihre Kinder aus welchen Gründen auch immer nicht mehr sehen und die gleichen Gefühle wie ich haben.

Veronika T. Thüringen*

(Möglicherweise hilft hier der Artikel „Kontaktabbruch: Verlassene Eltern“, S. 15/16, Kontaktadressen finden sich am Ende).

Interessante Fragen – leider etwas zu sehr im Text versteckt

Ich habe mir die Mühe gemacht, die im Text versteckten Fragen zu unterstreichen und für mich zu beantworten. Es war zwar mühevoll, aber es hat sich gelohnt. Für mich war die Auseinandersetzung mit den Fragen so eine Art Standortbestimmung, gerade auch in Bezug auf meine Trennung. Ich griff die Anregung in diesem Artikel auf, die Trennung mit Coaching von ISUV zu bewältigen (S. 8/9). Zum Glück fand ich einen Kontaktstellenleiter, der uns dann doch gemeinsam an einen Tisch brachte. Jetzt sieht es so aus, dass eine Scheidungsvereinbarung zustande kommen könnte, womit meine Zukunftsangst zumindest geringer werden würde. *Marcus H.*; NRW*

zu Report 170, S. 36 –
„Entlastungsbetrag“

Zu früh gefreut

Als ich den Steuertipp las, freute ich mich und rief sogleich beim Finanzamt an, schließlich bin ich mit zwei Kindern, einem Brutto von 1.820 € und Unterhaltsvorschuss auf jeden Cent angewiesen. Der Beamte rechnete mir vor, dass mir dieser Freibetrag wenig hilft. Ich müsste schon 3.000 € verdienen, „dann ist der Freibetrag erst richtig interessant“. Auf meine Antwort, dann wäre ich doch nicht auf den Freibetrag angewiesen, lachte er nur.

Christiane M.; Bayern*

zu Report 170, S. 15 –
„Pflicht zur Anhörung“

Danke für diesen Hinweis

Es ist immer wieder interessant, die Urteile im Report zu lesen. So hat mir das Urteil „Kinder haben Rechte gerade auch im Fall einer Trennung und Scheidung“ sehr geholfen. Meine vierjährige Tochter wollte das Gericht nicht anhören, weil sie noch „zu klein“ sei. Meine Anwältin hatte auch keinen Antrag gestellt, weil sie es für aussichtslos hielt bei der RichterIn.

Ich habe ihr das Urteil im Report eingescannt, zugesandt und darauf gedrungen, dass sie einen Antrag stellt. Sie hat das widerwillig gemacht und die RichterIn hat sich überzeugen lassen. ... So habe ich meine Tochter nach neun Monaten zumindest wieder einmal gesehen. Danke!
Manfred M. Thüringen*

zu Report 170, S. 12/13 –
„Reformvorhaben der Regierung“

Passiert ist bisher nichts

Zwar hat man sehr viel angekündigt, auch hier im Report wurden Erwartungen geweckt. Passiert ist leider bisher nur wenig oder besser gesagt gar nichts. Anfangs eine kurze Ankündigung für die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft, aber auch da wurden die ansatzweise guten Ideen zumindest öffentlich nicht weiterverfolgt. Das große Thema war die mit Mitmutterschaft. Damit man mich richtig versteht, ich habe dagegen nichts einzuwenden, aber wie viele Paare betrifft das? Dagegen wie viele Menschen, Kinder warten auf eine Reform des Betreuungsrechts für beide Elternteile. Wie lange sollen unterhaltspflichtige Mütter und Väter noch hundert Prozent Unterhalt zahlen, obwohl sie 30% der Betreuung übernehmen? Zählen in einer Demokratie nicht die Stimmen, sondern die Stimmung? – Von ISUV werde ich weiterhin vertröstet, die Legislaturperiode habe erst begonnen. Ich könne ISUV unterstützen, wenn ich meine Abgeordnete meines Wahlkreises einmal anspreche. *Karlheinz F.*; Hessen*

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05.2002)

Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, info@isuv.de

Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Klaus Bednorz, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Dobiosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Holger Griesel, Thomas Goes, Henrietta von Grünberg, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Yvonne Junghans, Eva Berez-Köster, Sebastian Kürschner, Klaus Linke, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Yasmin Mader, Corinna Marzi, Dr. Marcus Mey, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Christiane Rau, Andreas Reimann, Georg Rixe, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Andreas Zeilinger, Johannes Zink.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, info@isuv.de

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck / Verarbeitung: PRINT CONSULTING © ISUV 2022



An dieser Stelle werden um diese Zeit, an Weihnachten im Kaleidoskop immer Geschenkvorschlage erwartet. Das ist hier Kult und wird seit vielen Jahren gepflegt. Was aber soll man dieses Jahr schenken? Was wunschen sich die Menschen? – Lange haben wir daruber nachgedacht und dann kam die zundende Idee: Friede wunschen sich die meisten Menschen. Somit stoen wir uberraschend auf die Weihnachtsbotschaft, die von den Engeln verkundet wird: „Friede den Menschen auf Erden.“ Alle Bibelfesten werden sofort einwenden, diese Weihnachtsbotschaft ist verkurzt. Richtig, im Evangelium spricht der Engel zu den Hirten: „Ehre sei Gott in der Hohle und Friede den Menschen auf Erden.“ Gott und Friede in einen Zusammenhang bringen fallt nicht leicht. Eher drangt sich die Assoziation vom „Heiligen Krieg“ – von Fanatismus und Grausamkeit auf. Lassen wir also Gott aus dem Spiel und greifen wir den Friedenwunsch der Menschen auf.



Wo kann, wo sollen die Engel ihren Friedenwunsch erklingen lassen, wo ist er effizient? Schafer gibt es kaum mehr, die Schafe huten, vielmehr werden die Schafe von Elektrozaunen gehutet. Wenn die Engel ernstgenommen werden wollen – und wir nehmen stark an, dass sie das wollen, mussen sie an die Frontlinie. Dort schweben die Friedensengel hellerleuchtet in groer Zahl ein, zuerst auf der russischen Seite. Vielstimmig singen sie immer wieder klar und deutlich horbar, indem sie uber die Frontlinie schweben: „Friede den Menschen“. Fur einen kurzen Moment gespenstische Stille, bis dann die Antwort mittels Gewehre und Kanonen umso intensiver erfolgt. Vollig irritiert von Lautstarke und Disharmonie, mussen sich die Friedensengel zuruckziehen, wenn sie nicht getroffen werden wollen. Immer noch optimistisch und idealistisch versuchen sie es mit der Friedensbotschaft an der ukrainischen Frontlinie. Dort kommen die Friedensengel gleich gar nicht dazu ihre Friedensbotschaft zu singen. „Russische Drohnen, volle Feuerkraft voraus!“ schallt es von der Frontlinie. Mit Gluck und nur weil sie die Friedenslichter instinktiv ausgeknipst haben, gelingt der Ruckzug.



So schnell durfen und wollen Friedensengel nicht aufgeben. Sie machen sich vertraut mit den Strukturen der Macht. Sie fliegen zu Putin, die Heerscharen der Engel warten drauen an der Kremelmauer, der alteste und diplomatisch erfahrene Mediationsengel fliegt rein mit Posaune – und trifft Putin. Noch bevor er ihm den Marsch blasen, geschweige denn die Friedensbotschaft singen kann, greift Putin zum Telefon und gibt den Befehl: „Sofort abschieen, besser lasern!“ Vollig irritiert zieht sich unser Mediationsengel samt Gefolge zuruck. Vermittlung muss moglich sein, trostet sich der Diplomaten-Engel, zumindest bei einem demokratischen Prasidenten. Noch bevor sich Resignation breitma-

ISUV e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nurnberg
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

chen kann, bricht er samt seinen Heerscharen nach Kiew auf an einen geheimen Ort. Siehe da, am Maidan lieen sich die Heerscharen nieder und besagter Mediationsengel trifft auf Zelensky. Diesmal mochte er gleich direkt zur Sache kommen. Er verkundet dem Prasidenten die Botschaft: „Friede den Menschen in der Ukraine!“ Er hat kaum ausgesprochen, da gibt Zelensky seinen Leibwachtern den Befehl: „Lebend gefangen nehmen, verkaufen, das Geld in Kryptos anlegen!“ – Den Engeln bleibt nichts anderes ubrig als schnell zu verschwinden, wenn sie nicht in Netzen eingefangen den Kriegsberichterstatlern vorgefuhrt werden wollen.



Die Heerscharen der Friedensengel waren frustriert wegen der offensichtlicher Machtlosigkeit, zweifelten an sich und der Friedensbotschaft. Nur der Mediationsengel mochte sich nicht in Resignation ergeben. Er schaut sich um auf der Welt, er entdeckt Deutschland und sieht auch da Konflikte. Er ruttelt seine Frauen, Mannen und Diverse mit der Losung auf: „Es muss einen friedlichen Schluss geben, es muss!“ Die Heerscharen der Friedensengel begehren nicht auf, aber wollen nur widerwillig folgen. Nach kurzer Zeit entdeckt der Leitengel, der Corona-Friede ist sehr bruchig und schwellt weiter. Die Heerscharen schwarmen aus und suchen nach den abgetauchten Brinkmanns, Drostens, Kekules, Streecks, Stohrs, Sturmern ... die uber zwei Jahre taglich zu sehen waren. Aber sie werden nicht fundig. Einer aber halt weiterhin trotz aller Anfeindungen die Stellung, Gesundheitsminister Karl Lauterbach. Ihn steuert unser Mediationsengel direkt an und wagt den Minister mit der ganzen Botschaft zu konfrontieren: „Ehre sei Gott in der Hohle und Friede...“ – weiter kommt er nicht. Lauterbach schreit nach der Security. Am nachsten Tag war in der Zeitung zu lesen: „Gesundheitsminister Karl Lauterbach wurde offensichtlich von einem geistesgestorteten Menschen in seinem Buro aufgesucht, der von Frieden und Gott faselte. Lauterbach merkte an, es gehe nicht um Gott, sondern um die Wissenschaft. Es gehe nicht um Frieden, sondern um den Sieg uber eine heimtuckische Krankheit. Unerklarlich ist, wie es diesem ubeltater gelang, bis zum Minister vorzudringen und nach seiner Festnahme wieder unerkannt unterzutauchen.“



Jetzt waren alle Engel einschlielich des Mediationsengels bedient. Sie alle hingen der bohrenden Frage nach, woran es liegt, dass die Menschen ihre Botschaft nicht horen wollen, ja mit Aggressionen beantworten? Als die Engel so sinnierend langsam dahinglitten, stoppte der Mediationsengel und starrte in ein Zimmer: An den Kachelofen gelehnt saen Groeltern, Eltern und Kinder, nur der Christbaum – auf den auch Hund und Katze starrten – erleuchtete das Zimmer. Sie sangen sanft und leise ein den Engeln wohlbekanntes Lied: „Stille Nacht, heilige Nacht...“

**IHNEN ALLEN FRIEDLICHE UND TROTZ DER RAUHEN
ZEITEN FROHE WEIHNACHTEN!**

Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende